I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1/71 DES RATES

vom 17. Dezember 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Abkommen mit Drittländern und insbesondere auf Grund des zum Abschluß der Handelskonferenz 1964 bis 1967 unterzeichneten Genfer Protokolls (1967) im Anhang zu dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, zum 1. Januar 1971 Zollsenkungen vorzunehmen; bei verschiedenen Waren setzen diese Zollsenkungen die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus; um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, ist es zweckmäßig, in der Verordnung EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2634/70 des Rates vom 14. Dezember 1970 (2), die ab 1. Januar 1971 geltenden vertragsmäßigen Zollsätze festzusetzen.

Einerseits ist es aus wirtschaftlichen Erwägungen erforderlich, Änderungen des Zolltarifschemas sowie der Zollsätze bestimmter Tarifstellen und des Anhangs I bis vorzunehmen; andererseits sind bei bestimmten Tarifnummern bzw. Tarifstellen Änderungen vorzunehmen, die entweder eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleisten oder das Zolltarifschema vereinfachen sollen; aus den gleichen Gründen ist der Wortlaut zusätzlicher Vorschriften zu ändern, zusätzliche Vorschriften zu streichen oder neue zusätzliche Vorschriften einzufügen; einige redaktionelle Änderungen dienen der Klarstellung des Gemeinsamen Zolltarifs.

In Verordnungen über die Errichtung gemeinsamer Marktordnungen ist die Aufnahme des sich aus ihrer Anwendung ergebenden Schemas in den Gemeinsamen Zolltarif und/oder die Änderung von Zollsätzen vorgesehen; deshalb sind in diese Verordnung alle sich aus den genannten Verordnungen ergebenden Änderungen aufzunehmen.

(1) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 1.

Im Bemühen um Klarheit ist der gesamte Gemeinsame Zolltarif auf den neuesten Stand zu bringen; deshalb sind nicht nur die Teile, die ab 1. Januar 1971 Änderungen erfahren, sondern auch bereits früher geänderte Teile sowie die unverändert bleibenden Teile in einem Gesamtwerk zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. LEUSSINK

ANHANG

GEMEINSAMER ZOLLTARIF

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEIL I — EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN

Titel I — Allgemeine Vorschriften

A. Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs 11

B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze 12

C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über das Schema und die Zollsätze 12

Titel II — Besondere Bestimmungen

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen 13

B. Kleineinfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen 13

C. Gefüllt eingeführte Umschließungen 14

TEIL II — ZOLLTARIF

Abschnitt I

Kapitel

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

1 Lebende Tiere 17

2 Fleisch und genießbarer Schlachtabfall 19

3 Fische, Krebstiere und Weichtiere 25

4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig 30

5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen 35

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels 37

7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden 39

8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen 43

9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze 48

10 Getreide 51

11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin 54

12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter 58

Kapitel Seite

13 Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge 61

14 Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen 63

Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs 65

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren 70

17 Zucker und Zuckerwaren 72

18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao 76

19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren 79

20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen 85

21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen 93

22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig 101

23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter 108

24 Tabak 111

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement 112

26 Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen 117

27 Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse 119

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen 126

Kapitel		Seite
29	Organische chemische Erzeugnisse	139
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	157
31	Düngemittel	159
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten	162
33	Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	165
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs	167
35	Eiweißstoffe und Klebstoffe	169
36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	171
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken	172
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	174

Abschnitt VII

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus	179
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	184

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

41	Häute und Felle; Leder	189
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	191
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	193

Abschnitt IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

44	Holz, Holzkohle und Holzwaren	195
45	Kork und Korkwaren	199
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	200

Abschnitt X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

47	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung	201
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe	202
49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes	207

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide	213
51	Synthetische und künstliche Spinnfäden	215
52	Metallgarne	217
53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar	218
54	Flachs und Ramie	220
55	Baumwolle	221
56	Synthetische und künstliche Spinnfasern	222
57	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	224
58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien	225
59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	228
60	Gewirke	232
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen	234
62	Andere konfektionierte Waren aus Spinnstoffen	236
63	Altwaren; Lumpen	238

Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	239
65	Kopfbedeckungen und Teile davon	241
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	243
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer	244

Kapitel		Seite
	Abschnitt XIII	
	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren	
68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	246
69	Keramische Waren	250
70	Glas und Glaswaren	254
	Abschnitt XIV	
	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen	
71	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck	258
72	Münzen	263
	Abschnitt XV	
	Unedle Metalle und Waren daraus	
73	Eisen und Stahl	265
74	Kupfer	280
75	Nickel	283
76	Aluminium	285
77	Magnesium, Beryllium (Glucinium)	288
78	Blei	289
79	Zink	291
80	Zinn	293
81	Andere unedle Metalle	295
82	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen	298
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	301
	Abschnitt XVI	
	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren	
84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte	304
85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren	319
	Abschnitt XVII	
	Beförderungsmittel	
86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	327
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge	329
88	Luftfahrzeuge	332
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	333
	Abschnitt XVIII	
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen	
90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte	334
91	Uhrmacherwaren	340
92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte	342
	Abschnitt XIX	
	Waffen und Munition; Teile davon	
93	Waffen und Munition; Teile davon	345
	Abschnitt XX	
	Verschiedene Waren	
94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren	347
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen	349
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren	351
97	Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte	352
98	Verschiedene Waren	354
	Abschnitt XXI	
	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	
99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	357

Seite

ANHÄNGE

Anhang I: Liste der Waren, die unter vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Instandhalten oder Instandsetzen von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden 361

Anhang I bis: Liste der Waren, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen (ausgenommen Hubschrauber) oder zum Instandhalten oder Instandsetzen von Flugzeugen einschließlich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg bestimmt sind 369

Anhang II: Liste von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallen und für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (feste Teilbeträge) teilweise ausgesetzt sind 375

Anhang III: Liste der Tarifstellen mit Teilzugeständnissen im GATT oder mit unterschiedlichen Zugeständnissen für die davon erfaßten Waren 376

TEIL I

EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

A. Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs

Für die Auslegung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs gelten folgende allgemeine Vorschriften:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Tarifierung sind der Wortlaut der Tarifnummern, die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften. Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten jedoch nur insoweit, als in den Tarifnummern oder in den Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist.

2. Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die gemischten oder zusammengesetzten Waren sind nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 zu tarifieren.

3. Kommen für die Tarifierung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 2 oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Tarifnummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

 a) Die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor.

 b) Gemische (Mischungen) und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und die nach der Vorschrift a) nicht tarifiert werden können, werden nach dem charakterbestimmenden Stoff oder Bestandteil tarifiert, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

 c) Ist die Tarifierung nach den Vorschriften a) und b) nicht möglich, so ist die Ware der Tarifnummer zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt; bei gleich hoher Zollbelastung ist die Ware der im Schema des Zolltarifs zuletzt genannten Tarifnummer zuzuweisen.

4. Sind in einer Vorschrift zu einem Abschnitt oder zu einem Kapitel nur bestimmte, namentlich aufgeführte Waren von dem Abschnitt oder dem Kapitel ausgenommen und in andere Abschnitte oder Kapitel oder in Tarifnummern anderer Kapitel verwiesen, so gilt diese Ausnahme, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, für alle Waren, die zu diesen anderen Abschnitten oder Kapiteln oder zu diesen Tarifnummern anderer Kapitel gehören.

5. Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden, sind wie die Waren zu tarifieren, denen sie am meisten ähnlich sind.

6. Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten sinngemäß auch zur Bestimmung der Tarifstelle innerhalb einer Tarifnummer.

B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze

1. Die Zollsätze für eingeführte Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiet der Zölle enthaltende Abkommen geschlossen hat, sind die in Spalte 4 des Zolltarifs aufgeführten vertragsmäßigen Zollsätze oder Zollsätze vertraglichen Ursprungs; diese sogenannten „vertragsmäßigen" Zollsätze gelten bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Handelspolitik auf diesem Gebiet für aus allen Drittländern eingeführte Waren, die nicht zu den obengenannten Waren gehören.

 Ist bei einer Tarifnummer oder Tarifstelle kein „vertragsmäßiger" Zollsatz angegeben oder ist der „vertragsmäßige" Zollsatz höher als der autonome Zollsatz der Spalte 3, so wird der autonome Zollsatz angewendet.

2. Ziffer 1 wird nicht angewendet, wenn besondere autonome Zollsätze für Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern vorgesehen sind, oder wenn Präferenzzölle auf Grund von Assoziierungsabkommen angewendet werden.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, andere Zollsätze als die des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, sofern dies durch Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ist.

4. Zollsätze der Spalten 3 und 4, bei denen als Maßstab Hundertteile angegeben sind, sind Wertzollsätze.

5. Das bei bestimmten Tarifnummern oder Tarifstellen in den Spalten 3 und 4 angegebene Zeichen (Ab) bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen.

6. Das in den Spalten 3 und 4 angegebene Zeichen „bT" bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird.

C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über das Schema und die Zollsätze

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Vorschriften über den Zollwert außer zur Ermittlung des als Bemessungsgrundlage dienenden Wertes bei Wertzollsätzen auch zur Ermittlung des Wertes verwendet, der als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient.

2. Bei gewichtszollbaren Waren und in den Fällen, in denen das Gewicht als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, gilt als

 a) „Rohgewicht" das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen,

 b) „Eigengewicht" oder „Gewicht" (ohne nähere Bestimmung) das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen.

 Als „Umschließungen" im Sinne der Buchstaben a) und b) gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln — insbesondere Behältern —, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

3. Die Rechnungseinheit (R.E.), die bei bestimmten spezifischen Zollsätzen verwendet wird oder die als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, hat einen Wert von 0,88867088 g Feingold. Für die Umrechnung in Deutsche Mark, niederländische Gulden, belgische Franken, französische Franken, luxemburgische Franken oder italienische Lire gilt der Kurs, welcher der Währungsparität entspricht, die beim Internationalen Währungsfonds angemeldet und von diesem anerkannt worden ist.

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen

Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für die Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau der in der nachstehenden Übersicht genannten Wasserfahrzeuge verwendet werden sollen, sowie für die Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen: A. Kriegsschiffe B. andere: I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt
89.02	Schlepper
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks: A. für die Seeschiffahrt

Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen der zollamtlichen Überwachung der Verwendung dieser Waren.

Die obengenannte Aussetzung wird nicht auf die für Schubschiffe bestimmten Waren angewandt, unabhängig von der zolltariflichen Einordnung dieser Schiffe.

B. Kleineinfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen

1. Ein pauschaler Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes wird auf Waren angewandt, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen. Auf Waren des Kapitels 24 wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche,

 — die gelegentlich erfolgen, und

 — die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und

 — bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie sich zusammensetzen, 60 R.E. nicht überschreitet.

3. Der pauschale Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes wird auf Waren, die unter den Voraussetzungen von Absatz 1 eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Empfänger der Sendung vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen beantragt hat. In diesen Fällen werden alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, nach den im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen verzollt.

C. **Gefüllt eingeführte Umschließungen**

1. Die in Titel I Abschnitt C Absatz 2 bestimmten Umschließungen, die gefüllt eingeführt und zur gleichen Zeit wie die in ihnen verpackten Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden,

 a) werden durch den Zoll für die in ihnen verpackten Waren erfaßt,

 — wenn die Waren wertzollbar sind

 — oder wenn die Umschließungen zum Zollgewicht der in ihnen verpackten Waren gehören;

 b) sind zollfrei,

 — wenn die in ihnen verpackten Waren zollfrei sind

 — oder wenn die Waren weder wertzollbar noch gewichtszollbar sind

 — oder wenn das Gewicht dieser Umschließungen nicht zum Zollgewicht der in ihnen verpackten Waren gehört;

 c) werden abweichend von den Bestimmungen der Unterabsätze a) und b) nach ihrer Beschaffenheit verzollt,

 — wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben

 — oder wenn sie zu dem Zweck verwendet worden sind, die auf sie nach ihrer zolltariflichen Beschaffenheit anwendbaren Zölle zu umgehen.

2. Wenn die unter Absatz 1 Unterabsätze a) und b) fallenden Umschließungen mehrere Waren verschiedener Gattung enthalten, wird zur Bestimmung des Zollgewichts oder des Zollwerts das Gewicht oder der Wert der Umschließungen anteilig auf das Gewicht oder den Wert der in ihnen verpackten Waren aufgeteilt.

TEIL II

ZOLLTARIF

ABSCHNITT I

LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

KAPITEL 1

LEBENDE TIERE

Vorschrift

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und Mikrobenkulturen.

Zusätzliche Vorschrift

Als Kälber im Sinne der Tarifstelle 01.02 A II a) gelten lebende Hausrinder mit einem Lebendgewicht von 220 kg oder weniger, die noch keine zweiten Zähne haben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
01.01	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:**		
	A. Pferde:		
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	II. zum Schlachten (a)	11	8,6
	III. andere	23	19
	B. Esel:		
	I. Hausesel	12	—
	II. andere	frei	—
	C. Maultiere und Maulesel	17	—
01.02	**Rinder (einschließlich Büffel), lebend:**		
	A. Hausrinder:		
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Kälber	16 + (Ab) (*)	—
	b) andere:		
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	16 + (Ab) (*)	13 + (Ab) (*)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
01.02 *(Fortsetzung)*	A. II. b) 2. andere:		
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (a)	16 + (Ab) (*)	(b)
	bb) andere	16 + (Ab) (*)	(c) (d)
	B. andere	frei	—
01.03	**Schweine, lebend:**		
	A. Hausschweine:		
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	16 (Ab)	—
	b) andere	16 (Ab)	—
	B. andere	frei	—
01.04	**Schafe und Ziegen, lebend:**		
	A. Haustiere:		
	I. Schafe:		
	a) reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	b) andere	15	—
	II. Ziegen	5	—
	B. andere	frei	—
01.05	**Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:**		
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken"	12 (Ab)	—
	B. andere:		
	I. Hühner	12 (Ab)	—
	II. Enten	12 (Ab)	—
	III. Gänse	12 (Ab)	—
	IV. Truthühner	12 (Ab)	—
	V. Perlhühner	12 (Ab)	—
01.06	**Andere Tiere, lebend:**		
	A. Hauskaninchen	10	8,4
	B. Tauben	12	10,4
	C. andere	frei	(e)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(c) Zollsatz von 6 % im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen.

(d) Zollsatz von 4 % im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rassen außerdem folgende Nachweise erbracht werden:
— Stiere: Abstammungsnachweis;
— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

(e) Siehe Anhang III.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

KAPITEL 2

FLEISCH UND GENIESSBARER SCHLACHTABFALL

Vorschrift

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

a) Waren der in den Tarifnrn. 02.01, 02.02, 02.03, 02.04 und 02.06 erfaßten Art, ungenießbar;

b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Tarifnr. 05.04) sowie Tierblut der Tarifnr. 05.15;

c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Tarifnr. 02.05 (Kapitel 15).

Zusätzliche Vorschrift

In der Tarifnr. 02.01 gelten als:

A. *„ganze Tierkörper von Hausrindern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit dem anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtabfall. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarzus und Metatarzus abgetrennt sein;*

B. *„halbe Tierkörper von Hausrindern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse;*

C. *„ganze Tierkörper von Kälbern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 11 die Tierkörper von Hausrindern, die die typisch helle Farbe des Kalbfleisches aufweisen und deren Gewicht 130 kg oder weniger beträgt;*

D. *„halbe Tierkörper von Kälbern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 11 die in Längsrichtung geteilten halben Tierkörper von Hausrindern, die die typisch helle Farbe des Kalbfleisches aufweisen und deren Gewicht 65 kg oder weniger beträgt;*

E. *„Vorderviertel, zusammen, von Kälbern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 22 der ganze vordere Tierkörper des Kalbes mit allen Knochen, den beiden Schultern und dem Hals, mit höchstens acht und mindestens vier Rippenpaaren, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger;*

F. *„Vorderviertel, getrennt, von Kälbern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 22 der vordere Teil des halben Tierkörpers des Kalbes mit allen Knochen, Schulter und Hals, mit höchstens acht und mindestens vier Rippen, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 30 kg oder weniger;*

G. *„Hinterviertel, zusammen, von Kälbern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 33 der hintere Tierkörper des Kalbes mit allen Knochen, den beiden Keulen und dem Rücken mit mindestens fünf ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- oder Knochendünnung, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 75 kg oder weniger; als „Hinterviertel, zusammen, von Kälbern" gilt auch der vordere Tierkörper des Kalbes mit allen Knochen, den beiden Schultern und dem Hals, mit mehr als 8 Rippenpaaren;*

H. *„Hinterviertel, getrennt, von Kälbern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 33 der hintere Teil des halben Tierkörpers des Kalbes mit allen Knochen, der Keule und dem Rücken mit mindestens fünf ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- oder Knochendünnung, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 40 kg oder weniger; als „Hinterviertel, getrennt, von Kälbern" gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers des Kalbes mit allen Knochen, Schulter und Hals, mit mehr als 8 Rippen;*

IJ. *„quartiers compensés":*

a) im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 11 die Gesamtheit:

— *sowohl der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 10 Rippen, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 3 Rippen*

— *als auch der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 5 Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 8 Rippen, abgeschnitten.*

Die die „quartiers compensés" bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei muß das Gesamtgewicht der Vorderviertel — unter Zulassung einer Toleranz von 5 Gewichtshundertteilen — das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie das der Hinterviertel;

b) im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) die Gesamtheit:

— sowohl der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 10 Rippen, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 3 Rippen

— als auch der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 5 Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 8 Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés" bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden;

K. „Vorderviertel von ausgewachsenen Rindern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 22 und als „Vorderviertel" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen;

L. „Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 33 und als „Hinterviertel" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 cc) der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- oder Knochendünnung; als „Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern" oder „Hinterviertel" gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.01	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:**		
	A. Fleisch:		
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	16	13
	II. von Rindern:		
	a) von Hausrindern:		
	1. frisch oder gekühlt:		
	aa) von Kälbern:		
	11. ganze und halbe Tierkörper	20 + (Ab) (*)	—
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	20 + (Ab) (*)	—
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	20 + (Ab) (*)	—
	bb) von ausgewachsenen Rindern:		
	11. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés":		
	aaa) ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés" mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)	20 + (Ab) (*)	(b)
	bbb) andere	20 + (Ab) (*)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.01 *(Fortsetzung)*	A. II. a) 1. bb) 22. Vorderviertel:		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)	20 + (Ab) (*)	(b)
	bbb) andere	20 + (Ab) (*)	—
	33. Hinterviertel:		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)	20 + (Ab) (*)	(b)
	bbb) andere	20 + (Ab) (*)	—
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern:		
	11. Teilstücke mit Knochen	20 + (Ab) (*)	—
	22. Teilstücke ohne Knochen	20 + (Ab) (*)	—
	2. gefroren:		
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	20 + (Ab) (*)	(c)
	bb) Vorderviertel	20 + (Ab) (*)	(c)
	cc) Hinterviertel	20 + (Ab) (*)	(c)
	dd) andere:		
	11. Teilstücke mit Knochen	20 + (Ab) (*)	(c)
	22. Teilstücke ohne Knochen:		
	aaa) Vorderviertel, in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, in höchstens 5 Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	20 + (Ab) (*)	(c)
	bbb) andere	20 + (Ab) (*)	(c)
	b) anderes	20	(c)
	III. von Schweinen:		
	a) von Hausschweinen:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	20 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(c) Siehe Anhang III.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.01 *(Fortsetzung)*	A. III. a) 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	20 (Ab)	—
	6. anderes	20 (Ab)	—
	b) anderes	7	5,4
	IV. anderes	20	20
	B. Schlachtabfall:		
	I. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	frei	frei
	II. anderer:		
	a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	16	13
	b) von Hausrindern:		
	1. Lebern	20	15,2
	2. anderer	20	13,6
	c) von Hausschweinen:		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	20 (Ab)	13,6
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	20 (Ab)	13,6
	3. Nieren	20 (Ab)	13,6
	4. Lebern	20 (Ab)	15,2
	5. Herzen, Zungen, Lungen	20 (Ab)	13,6
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)	20 (Ab)	13,6
	7. anderer	20 (Ab)	13,6
	d) anderer	12	6
02.02	**Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:**		
	A. Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hühner:		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H."	18 (Ab)	—
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H."	18 (Ab)	—
	II. Enten:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	18 (Ab)	—
	III. Gänse:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	18 (Ab)	—
	IV. Truthühner	18 (Ab)	—
	V. Perlhühner	18 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.02 *(Fortsetzung)*	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):		
	I. entbeint	18 (Ab)	—
	II. nicht entbeint:		
	a) Hälften oder Viertel:		
	1. von Hühnern	18 (Ab)	—
	2. von Enten	18 (Ab)	—
	3. von Gänsen	18 (Ab)	—
	4. von Truthühnern	18 (Ab)	—
	5. von Perlhühnern	18 (Ab)	—
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	18 (Ab)	—
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen	18 (Ab)	—
	d) Brüste und Teile davon:		
	1. von Gänsen	18 (Ab)	—
	2. von Truthühnern	18 (Ab)	—
	3. von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	e) Schenkel und Teile davon:		
	1. von Gänsen	18 (Ab)	—
	2. von Truthühnern:		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	18 (Ab)	—
	bb) andere	18 (Ab)	—
	3. von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	f) andere	18 (Ab)	—
	C. genießbarer Schlachtabfall	18 (Ab)	—
02.03	**Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:**		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	5 (Ab)	5
	B. andere	16 (Ab)	14
02.04	**Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:**		
	A. von Haustauben oder Hauskaninchen	13	13
	B. von Wild	7	5
	C. andere:		
	I. Schlachtabfall zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	frei	frei
	II. Fleisch von Walen und Robben; Froschschenkel	19	11,8
	III. andere	19	15
02.05	**Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):**		
	A. Schweinespeck:		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	22 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.05 *(Fortsetzung)*	A. II. getrocknet oder geräuchert	22 (Ab)	—
	B. Schweinefett	22 (Ab)	—
	C. Geflügelfett	22 (Ab)	—
02.06	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**		
	A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	16	13
	B. von Hausschweinen:		
	I. Fleisch:		
	a) gesalzen oder in Salzlake:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	25 (Ab)	—
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	25 (Ab)	—
	6. anderes	25 (Ab)	—
	b) getrocknet oder geräuchert:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	25 (Ab)	—
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	25 (Ab)	—
	6. anderes	25 (Ab)	—
	II. Schlachtabfall:		
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	25 (Ab)	—
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	25 (Ab)	—
	c) Nieren	25 (Ab)	—
	d) Lebern	25 (Ab)	—
	e) Herzen, Zungen, Lungen	25 (Ab)	—
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)	25 (Ab)	—
	g) anderer	25 (Ab)	—
	C. andere:		
	I. von Hausrindern:		
	a) Fleisch:		
	1. mit Knochen	24 + (Ab) (*)	—
	2. ohne Knochen	24 + (Ab) (*)	—
	b) Schlachtabfall	24	—
	II. andere	24	—

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

KAPITEL 3

FISCHE, KREBSTIERE UND WEICHTIERE

Vorschrift

Zu Kapitel 3 gehören nicht:

a) Meeressäugetiere (Tarifnr. 01.06) und ihr Fleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06);

b) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch), Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5);

c) Kaviar und Kaviarersatz (Tarifnr. 16.04).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01	**Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:**		
	A. Süßwasserfische:		
	I. Forellen und andere Salmoniden:		
	a) Forellen	16	12,8
	b) Lachse, Maränen und Schnäpel	16	8,4
	c) andere	16	10
	II. Aale:		
	a) vom 1. April bis 30. September	10	6
	b) vom 1. Oktober bis 31. März	10	5
	III. Karpfen	10	8
	IV. andere	10	8,4
	B. Seefische:		
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
	a) Heringe:		
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni:		
	aa) frisch oder gekühlt	frei	frei
	bb) gefroren	frei	frei
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar:		
	aa) frisch oder gekühlt	20 (a) (b)	16 (b) (c)
	bb) gefroren	20 (a) (b)	16 (b) (c)
	b) Sprotten:		
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni	frei	frei
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar	20 (a)	14,4

(a) Dieser Zollsatz ist ab 1. Februar 1971 auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(b) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises. Falls der Referenzpreis nicht eingehalten wird, ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.

(c) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 46 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. c) Thunfische:		
	1. zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.04 (a):		
	aa) ganz:		
	11. Gelbflossenthun:		
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	22. Weißer Thun	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	33. andere	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	bb) ausgenommen, ohne Kiemen („gilled and gutted"):		
	11. Gelbflossenthun:		
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	22. Weißer Thun	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	33. andere	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	cc) andere (z. B. „heads off"):		
	11. Gelbflossenthun:		
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	22. Weißer Thun	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	33. andere	25 (b) (c)	22,6 (c) (d)
	2. andere	25 (c)	22,6 (c) (d)
	d) Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum):		
	1. frisch oder gekühlt	25	23,4
	2. gefroren	25	23,4
	e) Haie	15	9,4 (e)
	f) Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus):		
	1. frisch oder gekühlt	15	9,4
	2. gefroren	15	9,4
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	15	8
	h) Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	ij) Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Dieser Zollsatz ist ab 1. Februar 1971 auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(c) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises. Falls der Referenzpreis nicht eingehalten wird, ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.

(d) Zollfreiheit für Thunfische für die Konservenindustrie, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 30 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen.

(e) Zollsatz von 6 % für Dornhaie (Squalus acanthias) im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 2 500 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. k) Schellfisch:		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	l) Merlan (Merlangus merlangus):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	m) Makrelen:		
	1. vom 15. Februar bis 15 Juni:		
	aa) frisch oder gekühlt	frei	frei
	bb) gefroren	frei	frei
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar:		
	aa) frisch oder gekühlt	20	20
	bb) gefroren	20	20
	n) Sardellen (Engraulis-Arten):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. geforen	15	15
	o) Schollen:		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	p) Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten:		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	q) andere	15	15
	II. Filets:		
	a) frisch oder gekühlt	18	18
	b) gefroren:		
	1. vom Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias)	18	15,6
	2. vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens)	18	15,6
	3. von Schellfischen	18	15,6
	4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes marinus)	18	15,6
	5. von Thunfischen	18	18
	6. von Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	18	15,6
	7. andere	18	15,6
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	14	10,8
03.02	**Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**		
	A. nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet:		
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
	a) Heringe	12	12
	b) Kabeljau	13 (a)	13 (b)

(a) Dieser Zollsatz ist ab 1. Februar 1971 auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.
(b) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 34 000 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.02 *(Fortsetzung)*	A. I. c) Sardellen (Engraulis-Arten)	15	11
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	15	—
	e) Lachse, gesalzen	15	11,2
	f) andere	15	12
	II. Filets:		
	a) vom Kabeljau	20 (a)	20
	b) von Lachsen, gesalzen	18	15,2
	c) von Schwarzen Heilbutten (Hippoglossus reinhardtius), gesalzen	18	15,6
	d) andere	18	16,4
	B. geräuchert:		
	I. Heringe	16	10,2
	II. Lachse	16	13,6
	III. Schwarze Heilbutte (Hippoglossus reinhardtius)	16	15,2
	IV. Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	16	16
	V. andere	16	14,4
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	11,8
	D. Fischmehl	15	13,4
03.03	**Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:**		
	A. Krebstiere:		
	I. Langusten	25	(b)
	II. Hummer (Homarus-Arten):		
	a) lebend	25	11
	b) andere:		
	1. ganze Hummer	25	13,4
	2. andere	25	20
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	18	15,6
	IV. Garnelen:		
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	18	13,2
	b) Garnelen der Gattung Crangon:		
	1. frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht	18	18
	2. andere	18	18
	c) andere	18	18
	V. andere (z. B. Kaisergranate)	14	12,4
	B. Weichtiere:		
	I. Austern:		
	a) flache Austern mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 40 g	frei	frei
	b) andere	18	18

(a) Dieser Zollsatz ist ab 1. Februar 1971 auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(b) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.03 *(Fortsetzung)*	B. II. Miesmuscheln	10	10
	III. Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	6	frei
	IV. andere:		
	a) gefroren:		
	1. Kalmare:		
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	8	6
	bb) andere	8	8
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	8	8
	3. Kraken der Octopus-Arten	8	8
	4. andere	8	8
	b) andere:		
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	8	6
	2. andere	8	8

KAPITEL 4

MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG

Vorschriften

1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch.

2. Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Metalldosen gelten als haltbar gemacht im Sinne der Tarifnr. 04.02. Milch und Rahm, nicht in luftdicht verschlossenen Metalldosen, nur sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert, gelten dagegen nicht als haltbar gemacht im Sinne dieser Tarifnummer.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als Dosen im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 4 gelten nur derartige Behältnisse mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger.*

2. *Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne der Tarifstelle 04.02 B I a) gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.*

3. *Bei der Berechnung des Fettgehaltes der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 B I b) und B II b) wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.*

4. *Als „Standard-Laibe" im Sinne der Tarifstelle 04.04 A I a) gelten Laibe von kreisrunder abgeflachter Form mit folgendem Eigengewicht:*

 — *bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,*

 — *bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,*

 — *bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,*

 — *bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.*

5. *Zu Tarifstelle 04.04 A I b) 2 gehören nur Erzeugnisse, deren Verpackung mindestens folgende Angaben enthält:*

 — *Bezeichnung des Käses,*

 — *Fettgehalt in der Trockenmasse,*

 — *Name des verantwortlichen Verpackers,*

 — *Name des Ursprungslandes.*

6. *Als „Käse in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf" im Sinne der Tarifstelle 04.04 D I gilt nur Käse in Einzelportionen oder Scheiben, aufgemacht in einer der drei nachstehenden Verpackungsarten:*

 a) kreis- oder halbkreisförmige Schachteln

 — *mit mindestens 3 und höchstens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von 250 g oder weniger,*

 oder

 — *mit einer einzigen Portion und einem Eigengewicht von 56 g oder weniger;*

 b) kreisförmige oder vieleckige (andere als quadratische oder rechteckige) Schachteln mit mindestens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von mindestens 450 g, jedoch höchstens 1000 g;

 c) einzeln in Aluminiumfolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger.

7. *Als „Frei-Grenze-Wert" im Sinne der Tarifstellen 04.04 A I a), A I b) und D I gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines festzusetzenden Pauschbetrages, der den Lieferungskosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.*

8. *Abschöpfungssatz für bestimmte Mischungen des Kapitels 4: Auf Mischungen, die zu Kapitel 4 gehören und die aus Erzeugnissen der Tarifnrn. oder Tarifstellen 04.01 B, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A und 17.05 A bestehen, ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, sofern dieser Bestandteil mindestens 10 Gewichtshundertteile der Mischung ausmacht. Falls diese Methode zur Bestimmung des Abschöpfungssatzes nicht angewendet werden kann, ist auf die Mischungen der sich aus der Tarifierung dieser Mischungen ergebende Abschöpfungssatz anzuwenden.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.01	**Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:**		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger	16	—
	B. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
04.02	**Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:**		
	A. nicht gezuckert:		
	I. Molke	18 (Ab)	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. andere	18 (Ab)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.02 *(Fortsetzung)*	B. gezuckert:		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von (a):		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	b) andere:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	2. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
04.03	**Butter:**		
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	24 (Ab)	—
	B. andere	24 (Ab)	—
04.04	**Käse und Quark:**		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (a):		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:		
	1. 117 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 141,75 R.E.	23 (Ab)	(b)
	2. 141,75 R.E. oder mehr	23 (Ab)	(b)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04 *(Fortsetzung)*	A. I. b) in Stücken, vakuumverpackt:		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 137 R. E. oder mehr, jedoch weniger als 170 R.E.	23 (Ab)	(a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 R.E. oder mehr	23 (Ab)	(a)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 190 R.E. oder mehr	23 (Ab)	(a)
	II. andere	23 (Ab)	—
	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (b)	23 (Ab)	12
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	23 (Ab)	—
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 120 R. E. oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (b):		
	a) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	23 (Ab)	—
	b) mehr als 40 bis 48 Gewichtshundertteilen für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und bis 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	23 (Ab)	—
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	23 (Ab)	—
	II. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	E. andere:		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:		
	1. Cheddar, Chester	23 (Ab)	—
	2. Tilsiter, Havarti, Esrom und Kashkaval, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (b):		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	3. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (b)	23 (Ab)	—
	4. andere	23 (Ab)	—

(a) Siehe Anhang III.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04 *(Fortsetzung)*	E. I. c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	23 (Ab)	—
	2. andere	23 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) gerieben oder in Pulverform	23 (Ab)	—
	b) andere	23 (Ab)	—
04.05	**Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:**		
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		
	I. Eier von Hausgeflügel:		
	a) Bruteier (a)	12 (Ab)	—
	b) andere	12 (Ab)	—
	II. andere	12	—
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:		
	I. genießbar:		
	a) Eier ohne Schale:		
	1. getrocknet	22 (Ab)	—
	2. andere	22 (Ab)	—
	b) Eigelb:		
	1. flüssig	22 (Ab)	—
	2. gefroren	22 (Ab)	—
	3. getrocknet	22 (Ab)	—
	II. andere (b)	frei	frei
04.06	**Natürlicher Honig**	30	27,6

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der EG festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 5

ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:
 a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);
 b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 05.05, 05.06 und 05.07 (Kapitel 41 oder 43);
 c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);
 d) Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen sowie Tierhaare, wenn sie Pinselköpfe sind (Tarifnr. 96.03).

2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Tarifnr. 05.01).

3. Im Zolltarif gelten als „Elfenbein" Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Mammuts, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.

4. Im Zolltarif gelten als „Roßhaar" die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von Art der Pferde oder Rinder.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
05.01	**Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar**	frei	frei
05.02	**Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare**	frei	frei
05.03	**Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:**		
	A. weder gekrollt noch auf Unterlagen	frei	frei
	B. andere	3	1,2
05.04	**Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt**	frei	frei
05.05	**Abfälle von Fischen**	frei	frei
05.06	**Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
05.07	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:**		
	A. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen	3	1,6
	B. Bettfedern und Daunen:		
	I. roh	frei	frei
	II. andere	4	3,6
	C. andere	3	2,2
05.08	**Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe**	frei	frei
05.09	**Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle**	frei	frei
05.10	**Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein**	frei	—
05.11	**Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle**	frei	—
05.12	**Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen**	frei	frei
05.13	**Meerschwämme:**		
	A. roh	frei	—
	B. andere	8	—
05.14	**Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht**	frei	frei
05.15	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:**		
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:		
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	5	—
	II. andere	frei	(a)
	B. andere	frei	(a)

(a) Siehe Anhang III.

ABSCHNITT II

WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 6

LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 6 gehören nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch (Kapitel 7).

2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Tarifnr. 06.03 oder 06.04 tarifiert. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
06.01	**Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:**		
	A. ruhend	10	8,4
	B. im Wachstum oder in Blüte:		
	I. Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	18	15,6
	II. andere	15	10,4
06.02	**Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:**		
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:		
	I. von Reben	frei	—
	II. andere	12	—
	B. Reben, bewurzelt, auch gepfropft	3	—
	C. Ananaspflänzlinge	frei	frei
	D. andere	15	13,4
06.03	**Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:**		
	A. frisch:		
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	24	24
	II. vom 1. November bis 31. Mai	20	17,6
	B. andere	20	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
06.04	**Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:**		
	A. Rentierflechte	10	frei
	B. andere:		
	I. frisch	12	10,4
	II. nur getrocknet	10	8,4
	III. andere	17	—

KAPITEL 7

GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN

Vorschrift

Zu Tarifnr. 07.04 gehören nicht:

a) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Tarifnr. 07.05);

b) Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), gemahlen (Tarifnr. 09.04);

c) Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.03);

d) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Tarifnr. 11.05).

Als „Gemüse und Küchenkräuter" im Sinne der Tarifnrn. 07.01 bis 07.04 gelten auch genießbare Pilze sowie Trüffeln, Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Rote Rüben, Gurken, Kürbisse, Auberginen, Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), Fenchel, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse, Majoran, Meerrettich und Knoblauch.

Zusätzliche Vorschrift

Als Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I gelten nur folgende gezüchtete Pilze der Gattung Psalliota (Agaricus): hortensis, alba oder bispora und subedulis. Andere Pilzarten, wie z.B. Blaufuß (Rhodopaxillus nudus) und Fleischporlinge (Polypurus tuberaster), auch künstlich gezüchtet, gehören zu Tarifstelle 07.01 Q III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01	**Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:**		
	A. Kartoffeln:		
	I. Saatkartoffeln (a)	10	9,2
	II. Frühkartoffeln:		
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai	15	—
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	21	—
	III. andere:		
	a) zum Herstellen von Stärke (a)	9	—
	b) andere	18	—
	B. Kohl:		
	I. Blumenkohl:		
	a) vom 15. April bis 30. November	17 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01 *(Fortsetzung)*	B. I. b) vom 1. Dezember bis 14. April	12 mindestens 1,40 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—
	II. Weißkohl und Rotkohl	15 mindestens 0,50 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—
	III. anderer	15	—
	C. Spinat	13	—
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:		
	I. Kopfsalat:		
	a) vom 1. April bis 30. November	15 mindestens 2,50 R.E. für 100 kg Rohgewicht	—
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	13 mindestens 1,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht	—
	II. andere	13	—
	E. Mangold und Karde	13	—
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:		
	I. Erbsen:		
	a) vom 1. September bis 31. Mai	12	10,4
	b) vom 1. Juni bis 31. August	17	—
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):		
	a) vom 1. Oktober bis 30. Juni	13 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—
	b) vom 1. Juli bis 30. September	17 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—
	III. andere	17	14,6
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:		
	I. Knollensellerie:		
	a) vom 1. Mai bis 30. September	13	—
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	17	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01 *(Fortsetzung)*	G. II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	17	—
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	17	15,4
	IV. andere	17	—
	H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch	12	12
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	13	—
	K. Spargel	16	16
	L. Artischocken	13	—
	M. Tomaten:		
	I. vom 1. November bis 14. Mai	11 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	II. vom 15. Mai bis 31. Oktober	18 mindestens 3,50 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	N. Oliven:		
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (b)	7	—
	II. andere	7 + (Ab)	—
	O. Kapern	7	—
	P. Gurken und Cornichons:		
	I. Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober	20	20
	II. andere	16	—
	Q. Pilze und Trüffeln:		
	I. Zuchtpilze	16	—
	II. Pfifferlinge und Steinpilze	10	7,2
	III. andere	10	8,4
	R. Fenchel	12	10,4
	S. Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack)	11	9,4
	T. andere	16	—
07.02	**Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren:**		
	A. Oliven	19	19
	B. andere	19	18,2

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.03	**Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:**		
	A. Oliven:		
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)	8	—
	II. andere	8 + (Ab)	—
	B. Kapern	8	6,4
	C. Speisezwiebeln	9	9
	D. Gurken und Cornichons	15	15
	E. Tomaten	14	—
	F. andere Gemüse und Küchenkräuter	12	—
	G. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	15	—
07.04	**Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:**		
	A. Speisezwiebeln	20	18,4
	B. andere	16	16
07.05	**Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:**		
	A. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)	10	5,4
	B. Linsen	7	2,6
	C. andere	7	5,4
07.06	**Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:**		
	A. Topinambur	2	frei
	B. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	6 (Ab)	6
	C. andere	6 (b)	6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

KAPITEL 8

GENIESSBARE FRÜCHTE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

Vorschriften

1. Ungenießbare Früchte gehören nicht zu Kapitel 8.

2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.01	**Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:**		
	A. Datteln	12	—
	B. Bananen	20 (a)	20
	C. Ananas	9	9
	D. Avocadofrüchte	12	8
	E. Kokosnüsse	2	(b)
	F. Kaschu-Nüsse	5	2,5
	G. Paranüsse	5	frei
	H. andere	12	6
08.02	**Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:**		
	A. Orangen:		
	I. Süßorangen, frisch:		
	a) vom 1. April bis 15. Oktober	15 (c)	15
	b) vom 16. Oktober bis 31. März	20 (c)	—
	II. andere:		
	a) vom 1. April bis 15. Oktober	15	15
	b) vom 16. Oktober bis 31. März	20	—
	B. Mandarinen und Satsumas; Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 (c)	—
	C. Zitronen	8 (c)	—
	D. Pampelmusen und Grapefruits	12	7,2
	E. andere	16	—
08.03	**Feigen, frisch oder getrocknet:**		
	A. frisch	7	—
	B. getrocknet	10	—

(a) Zollfreiheit in Deutschland im Rahmen eines Zollkontingents.
(b) Siehe Anhang III.
(c) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.04	**Weintrauben, frisch oder getrocknet:**		
	A. frisch:		
	I. Tafeltrauben:		
	a) vom 1. November bis 14. Juli	18 (a)	—
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	22 (a)	—
	II. andere:		
	a) vom 1. November bis 14. Juli	18 (a)	—
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	22 (a)	—
	B. getrocknet:		
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	9	6 (b)
	II. andere	9	6
08.05	**Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:**		
	A. Mandeln:		
	I. bittere Mandeln	frei	frei
	II. andere	7	7
	B. Walnüsse	8	8
	C. Eßkastanien	7	—
	D. Pistazien	2	—
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	4	3,2
	F. andere	4	—
08.06	**Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:**		
	A. Äpfel:		
	I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	10 mindestens 0,50 R.E. für 100 kg Eigengewicht	9 mindestens 0,45 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	II. andere:		
	a) vom 1. August bis 31. Dezember	14 mindestens 2,40 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	14 mindestens 2,40 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. Januar bis 31. März	10 mindestens 1,70 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	10 mindestens 1,70 R.E. für 100 kg Eigengewicht

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Zollsatz von 1,2 % bis zum 30. November 1971 im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden Zollkontingents.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.06 *(Fortsetzung)*	A. II. c) vom 1. April bis 31. Juli	8 mindestens 1,40 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	8 mindestens 1,40 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	B. Birnen:		
	I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	13 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht	9 mindestens 0,45 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	II. andere:		
	a) vom 1. Januar bis 31. Juli	10 mindestens 1,50 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	10 mindestens 1,50 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. August bis 31. Dezember	13 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	13 mindestens 2 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	C. Quitten	9	—
08.07	**Steinobst, frisch:**		
	A. Aprikosen	25	—
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	22 (a)	—
	C. Kirschen:		
	I. vom 1. Mai bis 15. Juli	15 mindestens 3 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	II. vom 16. Juli bis 30. April	15 (a)	15
	D. Pflaumen:		
	I. vom 1. Juli bis 30. September	15 mindestens 3 R.E. für 100 kg Eigengewicht (a)	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.07 *(Fortsetzung)*	D. II. vom 1. Oktober bis 30. Juni	10 (a)	10
	E. andere	15	—
08.08	**Beeren, frisch:**		
	A. Erdbeeren:		
	I. vom 1. Mai bis 31. Juli	16 mindestens 3 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—
	II. vom 1. August bis 30. April	16	14
	B. Preiselbeeren	9	frei
	C. Heidelbeeren	9	7,4
	D. Himbeeren, Schwarze und Rote Johannisbeeren	12	11,2
	E. Papaya-Früchte	12 (b)	7,2
	F. andere	12	—
08.09	**Andere Früchte, frisch**	11	—
08.10	**Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:**		
	A. Erdbeeren, Himbeeren, Schwarze und Rote Johannisbeeren	20	18
	B. andere	20	—
08.11	**Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:**		
	A. Aprikosen	16	—
	B. Orangen	16	—
	C. Papaya-Früchte	11	6,6
	D. andere	11	—
08.12	**Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet:**		
	A. Aprikosen	9	7,2 (c)
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	9	7
	C. Pflaumen	18	16
	D. Äpfel und Birnen	10	8

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

(c) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. November 1971 auf 6 % ermäßigt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.12 *(Fortsetzung)*	E. Papaya-Früchte	3	4,8
	F. Mischobst:		
	I. ohne Pflaumen	9	8,2
	II. mit Pflaumen	12	12
	G. andere	8	6
08.13	**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt**	2	—

KAPITEL 9

KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE

Vorschriften

1. Miteinander vermischte Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 werden wie folgt tarifiert:

 a) miteinander vermischte Waren einer Tarifnummer bleiben in dieser Tarifnummer, *und wenn diese Tarifnummer Unterteilungen enthält, bleiben sie in der Unterteilung, die dem Bestandteil der Mischung entspricht, der den höchsten Zollsatz hat; dieser Zollsatz ist auf die gesamte Mischung anzuwenden;*

 b) miteinander vermischte Waren verschiedener Tarifnummern gehören zu Tarifnr. 09.10.

 Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 (einschließlich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Gemische), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Gemische den Charakter der Waren dieser Tarifnummern behalten haben; andernfalls sind diese Gemische von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Tarifnr. 21.04, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.

2. Zu Kapitel 9 gehören nicht:

 a) Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), ungemahlen (Kapitel 7);

 b) Kubebenpfeffer (Piper cubeba) (Tarifnr. 12.07).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
09.01	**Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:**		
	A. Kaffee:		
	I. nicht geröstet:		
	a) nicht entkoffeiniert	12 (a)	9,6
	b) entkoffeiniert	21	14,6
	II. geröstet:		
	a) nicht entkoffeiniert	25	17
	b) entkoffeiniert	30	20,4
	B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	21	14,6
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	30	20,4
09.02	Tee:		
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	23 (b)	11,5
	B. anderer	10,8 (c)	9

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 7 % ermäßigt (Aussetzung).

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 5 % ermäßigt (Aussetzung).

(c) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
09.03	**Mate**	25	frei
09.04	**Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I. Pfeffer der Gattung „Piper":		
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	17
	b) andere	10	17
	II. Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":		
	a) der Gattung „Capsicum", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von akoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen (a)	frei	frei
	b) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	frei
	c) andere	20	10
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Früchte der Gattung „Capsicum"	25	12
	II. andere	25	12,5
09.05	**Vanille**	11,5	11,5
09.06	**Zimt und Zimtblüten:**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20 (b)	10
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	25 (c)	15,4
09.07	**Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele:**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15	15
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	25	19,4
09.08	**Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I. zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Muskatnüsse	15 (c)	15
	b) andere	20	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Muskatnüsse	25 (d)	18
	II. Muskatblüte	25 (b)	12,5
	III. Kardamomen	25 (e)	5

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 8 % ermäßigt (Aussetzung).
(c) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 10 % ermäßigt (Aussetzung).
(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 12 % ermäßigt (Aussetzung).
(e) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
09.09	**Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	5	—
	II. Sternanisfrüchte	23	—
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:		
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	—
	b) andere:		
	1. Korianderfrüchte	5	frei
	2. andere	5	—
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Sternanisfrüchte	26	—
	II. Korianderfrüchte	10	frei
	III. andere	10	—
09.10	**Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:**		
	A. Thymian:		
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	14	—
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	17	—
	B. Lorbeerblätter	14	—
	C. Safran:		
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	16	—
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	19	—
	D. Ingwer:		
	I. ganz, gebrochen oder in Scheiben:		
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	frei
	b) anderer	20 (b)	17
	II. in anderen Formen	25	frei
	E. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:		
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20	—
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	a) Curry-Pulver und Curry-Paste	25	frei
	b) andere	25	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KAPITEL 10

GETREIDE

Vorschrift

Geschälte oder anders bearbeitete Getreidekörner gehören nicht zu Kapitel 10. Enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis bleiben jedoch in Tarifnr. 10.06.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B sind Weizen der Sorte „Triticum durum" und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum", welche die gleiche Chromosomenanzahl enthalten. Der so bestimmte Hartweizen muß von bernsteingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige, durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.*

2. *a) Als Reis in der Strohhülse im Sinne der Tarifstelle 10.06 A I gilt Reis, dessen Körner noch von den Strohhülsen (Spelzen) umgeben sind;*

 b) als Reis als nur enthülste Körner im Sinne der Tarifstelle 10.06 A II gilt Reis, von dessen Körnern die Strohhülsen (Spelzen) entfernt sind und der keine mechanische Bearbeitung zur teilweisen oder vollständigen Entfernung des Perikarps erfahren hat;

 c) als Reis in Form von ganzen Körnern im Sinne der Tarifstelle 10.06 B gelten Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns (Teil neben dem entfernten Keim) entfernt worden ist;

 d) als Reis, halbgeschliffen, im Sinne der Tarifstellen 10.06 B I a) und B II a) gelten ganze Körner, von denen nur zum Teil das Perikarp entfernt worden ist;

 e) als Reis, ganz geschliffen, im Sinne der Tarifstellen 10.06 B I b) und B II b) gelten ganze Körner, von denen das Perikarp vollständig entfernt worden ist, selbst wenn sie noch weiße Längsrillen aufweisen;

 f) als Bruchreis im Sinne der Tarifstelle 10.06 C gelten Körner, bei denen mehr als der Zahn entfernt worden ist; Bruchreis umfaßt:

 — groben Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht);

 — mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen);

 — feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,4 mm hindurchgehen);

 — Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,4 mm hindurchgehen; längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke).

3. *Abschöpfungssatz für Gemische von Getreidearten:*

 A. Auf Gemische aus zwei der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 erfaßten Getreidearten ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der

 a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht;

 b) auf den Bestandteil mit dem höheren Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht.

 B. Auf Gemische aus mehr als zwei der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten, bei denen mehrere der Getreidearten je mehr als 10 v.H. des Gesamtgewichts ausmachen, ist der höchste der für diese Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere

dieser Getreidearten gleich ist. Sofern nur eine Getreideart mehr als 10 v.H. des Gesamtgewichts ausmacht, ist der dafür anwendbare Abschöpfungssatz anzuwenden.

C. *Auf Gemische aus den in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten, die nicht nach den oben genannten Bestimmungen zu behandeln sind, ist der höchste der für die im Gemisch enthaltenen Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.*

D. *Auf Gemische, die einerseits aus einer oder mehreren der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten und andererseits aus einem oder mehreren der in der Tarifnr. 10.06 erfaßten Erzeugnisse bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist.*

E. *Auf Gemische, die entweder aus Reis verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen (Tarifstellen 10.06 A I, A II, B I a), B I b), B II a) und B II b)) oder aus Reisarten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen (Tarifstellen 10.06 A I, A II, B I a), B I b), B II a) und B II b)) gehören, und aus Bruchreis (Tarifstelle 10.06 C) bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der*

a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht;

b) auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht.

F. *Falls die oben vorgesehene Methode der Festsetzung des Abschöpfungssatzes nicht angewandt werden kann, ist der Abschöpfungssatz auf die Gemische anzuwenden, der sich aus ihrer zolltariflichen Einstufung ergibt.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
10.01	**Weizen und Mengkorn:**		
	A. Weichweizen und Mengkorn	20 (Ab)	—
	B. Hartweizen	20 (Ab)	—
10.02	**Roggen**	16 (Ab)	—
10.03	**Gerste**	13 (Ab)	—
10.04	**Hafer**	13 (Ab)	—
10.05	**Mais:**		
	A. Hybridmais zur Aussaat (a)	frei (Ab)	4
	B. anderer	9 (Ab)	—
10.06	**Reis:**		
	A. in der Strohhülse oder als nur enthülste Körner:		
	I. Reis in der Strohhülse	12 (Ab)	—
	II. Reis als nur enthülste Körner	12 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
10.06 *(Fortsetzung)*	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert:		
	I. wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen:		
	a) Reis, halb geschliffen	16 (Ab)	—
	b) Reis, ganz geschliffen	16 (Ab)	—
	II. anderer:		
	a) Reis, halb geschliffen	16 (Ab)	—
	b) Reis, ganz geschliffen	16 (Ab)	—
	C. Bruchreis	16 (Ab)	—
10.07	**Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:**		
	A. Buchweizen	10 (Ab)	—
	B. Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	8 (Ab)	—
	C. Sorghum	8 (Ab)	—
	D. andere	8 (Ab)	—

KAPITEL 11

MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; KLEBER; INULIN

Vorschrift

Zu Kapitel 11 gehören nicht:

a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Tarifnr. 09.01 oder 21.01);

b) Mehl, aufbereitet (z.B. durch Wärmebehandlung) zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch (Tarifnr. 19.02). Jedoch bleibt Mehl, das nur zur Verbesserung seiner Backfähigkeit mit Wärme behandelt ist, in Kapitel 11;

c) Corn Flakes und andere Waren der Tarifnr. 19.05;

d) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);

e) Stärke, wenn sie ein zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06 ist.

Zusätzliche Vorschrift

Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

— *einen auf Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt von mehr als 45 Gewichtshundertteilen;*

— *einen auf Trockenstoff bezogenen Aschegehalt, der bei Reis 1 Gewichtshundertteil oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.*

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnr. 11.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.01	**Mehl von Getreide:**		
	A. von Weizen und Mengkorn	30 (a) (Ab)	—
	B. von Roggen	8 (Ab)	—
	C. von Gerste	8 (Ab)	—
	D. von Hafer	8 (Ab)	—
	E. von Mais:		
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	8 (Ab)	—
	II. anderes	8 (Ab)	—
	F. von Reis	14 (Ab)	—
	G. von Buchweizen	8 (Ab)	—
	H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	8 (Ab)	—
	IJ. von Kanariensaat	8 (Ab)	—

(a) Der autonome Zollsatz für Mehl von Mengkorn beträgt 13%.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.01 *(Fortsetzung)*	K. von Sorghum	8 (Ab)	—
	L. anderes	8 (Ab)	—
11.02	**Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:**		
	A. Grütze und Grieß:		
	I. von Weizen:		
	a) von Hartweizen	30 (Ab)	—
	b) von Weichweizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—
	V. von Mais, mit einem Fettgehalt von:		
	a) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt (a)	23 (Ab)	—
	2. andere	23 (Ab)	—
	b) anderer	23 (Ab)	—
	VI. von Reis	23 (Ab)	—
	VII. von Buchweizen	23 (Ab)	—
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	23 (Ab)	—
	IX. von Sorghum	23 (Ab)	—
	X. andere	23 (Ab)	—
	B. Getreidekörner, geschält:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer:		
	a) gestutzter Hafer	23 (Ab)	—
	b) andere	23 (Ab)	—
	V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. von Buchweizen	23 (Ab)	—
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	23 (Ab)	—
	VIII. von Sorghum	23 (Ab)	—
	IX. andere	23 (Ab)	—
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.02 *(Fortsetzung)*	C. V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. von Buchweizen	23 (Ab)	—
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	23 (Ab)	—
	VIII. von Sorghum	23 (Ab)	—
	IX. andere	23 (Ab)	—
	D. Getreidekörner, nur geschrotet oder gequetscht:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—
	V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. von Buchweizen	23 (Ab)	—
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	23 (Ab)	—
	VIII. von Sorghum	23 (Ab)	—
	IX. andere	23 (Ab)	—
	E. Flocken:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	28 (Ab)	—
	IV. von Hafer	28 (Ab)	—
	V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. von Reis	23 (Ab)	—
	VII. von Buchweizen	23 (Ab)	—
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	23 (Ab)	—
	IX. von Sorghum	23 (Ab)	—
	X. andere	23 (Ab)	—
	F. Getreidekeime, auch gemahlen:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. andere	30 (Ab)	—
11.03	**Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05:**		
	A. von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	17	12
	B. von anderen Hülsenfrüchten	12	—
11.04	**Mehl von Früchten des Kapitels 8:**		
	A. von Bananen	17	—
	B. anderes	13	—
11.05	**Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln**	19	—
11.06	**Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:**		
	A. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	28 (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.06 *(Fortsetzung)*	B. andere:		
	I. zur Stärkeherstellung bestimmt (a)	28 (Ab)	—
	II. andere	28 (Ab)	—
11.07	**Malz, auch geröstet:**		
	A. ungeröstet:		
	I. aus Weizen:		
	a) in Form von Mehl	20 (Ab)	—
	b) anderes	20 (Ab)	—
	II. anderes:		
	a) in Form von Mehl	20 (Ab)	—
	b) anderes	20 (Ab)	—
	B. geröstet	20 (Ab)	—
11.08	**Stärke; Inulin:**		
	A. Stärke:		
	I. von Mais	27 (Ab)	—
	II. von Reis	25 (Ab)	—
	III. von Weizen	28 (Ab)	—
	IV. von Kartoffeln	25 (Ab)	—
	V. andere	28 (Ab)	—
	B. Inulin	30	—
11.09	**Kleber und Klebermehl, auch geröstet:**		
	A. ungeröstet:		
	I. von Weizen	27 (Ab)	—
	II. andere	27 (Ab)	—
	B. geröstet	27 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 12

ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER

Vorschriften

1. Zu Tarifnr. 12.01 gehören u.a. Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören Kokosnüsse (Tarifnr. 08.01) und Oliven (nach Beschaffenheit Kapitel 7 oder 20).

2. Zu Tarifnr. 12.03 gehören u.a. Samen von Rüben, von Gräsern, von Klee, von Blumen, von Gemüse, von Obstbäumen, von Waldbäumen, von Wicken und von Lupinen. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch Hülsenfrüchte der Tarifnr. 07.05, Samen, die Gewürze oder andere Waren des Kapitels 9 sind, Getreide (Kapitel 10), Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01) sowie Samen und Früchte der Tarifnr. 12.07.

3. Zu Tarifnr. 12.07 gehören u.a. folgende Pflanzen und ihre Teile: Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.

 Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch:

 a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01);

 b) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;

 c) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;

 d) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide und ähnliche Waren der Tarifnr. 38.11.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
12.01	**Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert**	frei (a)	(b)
12.02	**Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:**		
	A. von Sojabohnen	10 (a)	8
	B. anderes	frei (a)	—
12.03	**Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:**		
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben	15	13,4
	B. Forstsamen	10	frei
	C. Samen von Futterpflanzen:		
	I. Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis); Wicken; Rispengras (Poa palustris, Poa trivialis, Poa pratensis); Weidelgras (Lolium perenne, Lolium multiflorum); Wiesen-Lieschgras (Timothe) (Phleum pratense); Rotschwingel (Festuca rubra); Gemeines Knaulgras (Dactylis glomerata); Straußgras (Agrostis-Arten)	10	6,4

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
12.03 *(Fortsetzung)*	C. II. Klee (Trifolium-Arten)	10	4,2
	III. andere	10	5
	D. Samen von Blumen; Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes)	10	8,4
	E. andere	10	—
12.04	**Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:**		
	A. Zuckerrüben:		
	I. frisch	12 (Ab)	—
	II. getrocknet oder gemahlen	12 (Ab)	—
	B. Zuckerrohr	frei (Ab)	—
12.05	**Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet**	2	2
12.06	**Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl**	12	9,6
12.07	**Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:**		
	A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln)	3	3
	B. Chinarinde	frei	(a)
	C. Süßholzwurzeln	2	—
	D. Quassiaholz (Holz und Rinde)	frei	1
	E. Tonkabohnen	3	8
	F. Kalabarbohnen	frei	frei
	G. Kubebenpfeffer	frei	frei
	H. Kokablätter	frei	frei
	IJ. andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Moose, Flechten und Algen	frei	frei
	K. andere	3	1,5
12.08	**Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Johannisbrot	8	—
	B. Johannisbrotkerne:		
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2	—
	II. andere	9	—

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
12.08 *(Fortsetzung)*	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	5	4,2
	D. andere	frei	frei
12.09	**Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert**	frei	frei
12.10	**Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:**		
	A. Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken	9	—
	B. andere	frei	frei

KAPITEL 13

PFLANZLICHE ROHSTOFFE ZUM FÄRBEN ODER GERBEN; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZLICHE SÄFTE UND AUSZÜGE

Vorschrift

Zu Tarifnr. 13.03 gehören u.a. Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium

Zu Tarifnr. 13.03 gehören nicht:

a) Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen oder als Zuckerware aufgemacht (Tarifnr. 17.04);

b) Malz-Extrakt (Tarifnr. 19.01);

c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Tarifnr. 21.02);

d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge mit Zusatz von Alkohol, wenn sie Getränke sind, sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen zur Herstellung von Getränken (Kapitel 22);

e) natürlicher Kampfer (Tarifnr. 29.13) und Glycyrrhicin (Tarifnr. 29.41);

f) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03);

g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Tarifnr. 32.01 oder 32.04);

h) ätherische Öle und Resinoide (Tarifnr. 33.01) sowie destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen ätherischer Öle (Tarifnr. 33.05);

ij) Kautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten (Tarifnr. 40.01).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
13.01	**Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben**	frei	frei
13.02	**Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:**		
	A. Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen:		
	I. nicht gebleicht	frei	frei
	II. gebleicht	frei	1,5
	B. Harze von Koniferen	2	0,7
	C. andere	frei	frei
13.03	**Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:**		
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:		
	I. Opium	frei	frei
	II. Aloe und Manna	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
13.03 *(Fortsetzung)*	A. III. von Quassiaholz	3	1,5
	IV. von Süßholzwurzeln	10	5,6
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	5	5
	VI. von Hopfen	6	5,2
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	10	5,6
	VIII. andere:		
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	6	3
	b) zu anderen Zwecken	frei	frei
	B. Pektin, Pektinate und Pektate:		
	I. trocken	24	(a)
	II. andere	14	—
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:		
	I. Agar-Agar	4	2,6
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	6	3,6
	III. andere	frei	frei

(a) Siehe Anhang III.

KAPITEL 14

FLECHTSTOFFE, SCHNITZSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet sind, gehören nicht zu Kapitel 14, sondern zu Abschnitt XI.
2. Zu Tarifnr. 14.01 gehören Korbweiden, Schilf, Bambus und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlflechtrohr. Holzspan aller Art gehört nicht zu Tarifnr. 14.01, sondern zu Tarifnr. 44.09.
3. Holzwolle gehört nicht zu Tarifnr. 14.02, sondern zu Tarifnr. 44.12.
4. Pinselköpfe gehören nicht zu Tarifnr. 14.03, sondern zu Tarifnr. 96.03.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
14.01	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):**		
	A. Korbweiden:		
	I. ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet	frei	frei
	II. andere	3	2,2
	B. Bambus; Schilf und dergleichen:		
	I. roh oder nur gespalten	frei	frei
	II. andere	frei	1,5
	C. Stuhlrohr; Binsen und dergleichen:		
	I. roh oder nur gespalten	frei	frei
	II. andere	frei	1,5
	D. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	2	1,2
	E. andere	frei	frei
14.02	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:**		
	A. auf Unterlagen	frei	1,5
	B. andere:		
	I. Pflanzenhaar	frei	1,5
	II. Kapok:		
	a) roh	frei	frei
	b) anderer	frei	1
	III. andere	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
14.03	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispen, Piassava, Reiswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln**	frei	frei
14.04	**Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen)**	frei	frei
14.05	**Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. auf Unterlagen	frei	1,5
	B. andere	frei	frei

ABSCHNITT III

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 15

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:

 a) Schweinespeck sowie Schweine- und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen (Tarifnr. 02.05);

 b) Kakaobutter (Tarifnr. 18.04);

 c) Grieben (Tarifnr. 23.01), Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (Tarifnr. 23.04);

 d) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;

 e) Faktis (Tarifnr. 40.02).

2. Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glyzerinpech gehören zu Tarifnr. 15.17.

Zusätzliche Vorschrift

Für die Anwendung der Tarifnr. 15.07 gilt folgendes:

A. *a) Durch Pressung gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh", wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als*

 — Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;

 — Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öles von festen Bestandteilen nur „mechanische" Kräfte, wie Schwerkraft, Druck- oder Fliehkraft, jedoch keinerlei absorptiv wirkende Filterhilfsmittel oder andere physikalische oder chemische Verfahren benutzt worden sind;

 b) durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh", wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressung gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet;

 c) entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe" Öle.

B. *Als raffinierte Öle im Sinne des Absatzes A I gelten Olivenöle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 5 v.H. und einem spezifischen Extinktionskoeffizienten K 268 (optische Dichte der Lösung von 1 g zu 100 ml in Isooctan [2,2,4-Trimethylpentan] bei einer Schichtdicke von 1 cm und einer Wellenlänge von 268 nm) von 0,25 oder mehr* (a) *und mit einer Schwankung der spezifischen Extinktion im Bereich von 268 nm von mehr als 0,01* (b).

(a) *Dieser Koeffizient ist nach dem Gehalt an freien Fettsäuren nach folgender Formel zu berichtigen: K'268 = K 268 − (0,023 × Prozentsatz an freien Fettsäuren).*

(b) *Diese Schwankung ist definiert als* $\Delta K = K\,268 - 0{,}5\,(K\,262 + K\,274)$.

C. Als Jungfernöl (Absatz A I a)) gilt natürliches Olivenöl, das nur durch mechanische Verfahren, einschließlich Pressung, gewonnen ist, ausgenommen jede Mischung mit Ölen anderer Art oder mit Olivenöl, das auf andere Weise gewonnen ist.

D. Als Öle im Sinne des Absatzes A I b) gelten Öle, die bei einer nach den Bestimmungen des Anhangs zur Verordnung Nr. 177/66/EWG durchgeführten Analyse positiv reagieren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.01	**Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:**		
	A. Schweineschmalz:		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	4 (Ab)	3
	II. anderes	20 (Ab)	—
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	18 (Ab)	18
15.02	**Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus:**		
	A. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	2	0,4
	B. anderer:		
	I. Talg von Rindern, einschließlich Premier Jus	10	7,6
	II. anderer	10	7,6
15.03	**Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:**		
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:		
	I. zu industriellen Zwecken (a)	frei	frei
	II. andere	8	8
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	12	4
	C. andere	12	—
15.04	**Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:**		
	A. Leberöle von Fischen:		
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	6 (b)	6
	II. andere	frei (b)	(c)
	B. Walöl	2 (b)	frei
	C. andere	frei (b)	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

(c) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.05	**Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:**		
	A. Wollfett, roh	6	5,2
	B. andere	10	7,2
15.06	**Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)**	4	2,6
15.07	**Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:**		
	A. Olivenöl:		
	I. raffiniert:		
	a) durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten	20 (Ab)	—
	b) anderes	20 (Ab)	—
	II. anderes	20 (Ab)	—
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs	3 (b)	(c)
	C. Rizinusöl:		
	I. zum Herstellen von Aminoundecansäure für die Erzeugung von synthetischen Spinnstoffen oder Kunststoffen (a)	frei (b)	frei
	II. anderes	8 (b)	8
	D. andere Öle:		
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
	a) roh (a):		
	1. Palmöl	5 (b)	4
	2. Tabaksamenöl	5 (b)	frei
	3. andere	5 (b)	(c)
	b) andere (a):		
	1. Tabaksamenöl	8 (b)	frei
	2. andere	8 (b)	(c)
	II. andere:		
	a) Palmöl:		
	1. roh	9 (b) (d)	9
	2. anderes	14 (b)	14
	b) andere:		
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20 (b)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der EG festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

(c) Siehe Anhang III.

(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 6 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.07 *(Fortsetzung)*	D. II. b) 2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:		
	aa) roh	10 (a)	(b)
	bb) andere	15 (a)	(b)
15.08	**Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert**	15	14
15.09	Degras	9	6,2
15.10	**Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:**		
	A. Stearinsäure	12	8,4
	B. Ölsäure	10	7,2
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	8	4,8
	D. technische Fettalkohole	13	8,4
15.11	**Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:**		
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	3	1,5
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	10	6,4
15.12	**Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:**		
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20 (a)	—
	B. in anderer Aufmachung	17 (a)	(b)
15.13	**Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette**	25 (a)	25
15.14	**Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt**	7	4,2
15.15	**Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:**		
	A. roh	frei	frei
	B. andere	10	6

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.16	**Pflanzenwachs, auch gefärbt:**		
	A. roh	frei	frei
	B. anderes	8	4
15.17	**Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:**		
	A. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:		
	I. Soapstock	7 (Ab)	—
	II. andere	2 (Ab)	—
	B. andere:		
	I. Öldraß und Soapstock	7 (a)	5
	II. andere	2 (a)	2

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrages neben dem Zoll vorgesehen.

ABSCHNITT IV

WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK

KAPITEL 16

ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN UND WEICHTIEREN

Vorschrift

Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Fische, Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
16.01	**Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:**		
	A. aus Lebern	24 (Ab)	24
	B. andere (a):		
	I. Rohwürste, nicht gekocht	21 (Ab)	—
	II. andere	21 (Ab)	—
16.02	**Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:**		
	A. aus Lebern:		
	I. von Gänsen oder Enten	20	16,8
	II. andere	25 (Ab)	25
	B. andere:		
	I. von Geflügel:		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (b)	21 (Ab)	17,8
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen, an Fleisch von Geflügel (b)	21 (Ab)	17,8
	c) andere	21 (Ab)	17,8
	II. von Wild oder Kaninchen	21	17
	III. andere:		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	26 (Ab)	—
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	26 (Ab)	—
	cc) anderes	26 (Ab)	—

(a) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

(b) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
16.02 *(Fortsetzung)*	B. III. a) 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	26 (Ab)	—
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	26 (Ab)	—
	b) andere:		
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend	26	26
	2. andere:		
	aa) von Schafen	26	20,4
	bb) andere	26	26
16.03	**Fleischextrakte und Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:**		
	A. von 20 kg oder mehr	frei	frei
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	9	7
	C. von 1 kg oder weniger	24	20
16.04	**Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:**		
	A. Kaviar und Kaviarersatz:		
	I. Kaviar (Störrogen)	30	30 (a)
	II. andere	30	30
	B. Salmoniden	20	13,6
	C. Heringe	23	20,4
	D. Sardinen	25	25
	E. Thunfische	25	24,2
	F. Boniten, Makrelen und Sardellen	25	(b)
	G. andere	25	20
16.05	**Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:**		
	A. Krabben	20	16,8
	B. andere	20	20

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. November 1971 auf 24 % ermäßigt.

(b) Siehe Anhang III.

KAPITEL 17

ZUCKER UND ZUCKERWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 17 gehören nicht:
 a) kakaohaltige Zuckerwaren (Tarifnr. 18.06);
 b) chemisch reine Zucker (Tarifnr. 29.43); diese Ausnahme gilt nicht für chemisch reine Saccharose, Glukose und Laktose;
 c) zuckerhaltige pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30).

2. Chemisch reine Saccharose gehört — ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie gewonnen ist — zu Tarifnr. 17.01.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Im Sinne der Tarifnr. 17.01 gelten als:*

— *Weißzucker, Zucker mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;*

— *Rohzucker, Zucker mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen.*

2. *Waren des Absatzes D der Tarifnr. 17.04, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Zusammenstellung an Milchfett, Saccharose und Stärke zu tarifieren.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.01	**Rüben- und Rohrzucker, fest:**		
	A. denaturiert (a):		
	I. Weißzucker	80 (Ab)	—
	II. Rohzucker	80 (Ab)	—
	B. nicht denaturiert:		
	I. Weißzucker	80 (Ab)	—
	II. Rohzucker:		
	a) zur Raffination bestimmt (a)	80 (Ab)	—
	b) anderer	80 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.02	**Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:**		
	A. Laktose und Laktosesirup:		
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (a)	24 (Ab)	—
	II. andere	24 (Ab)	—
	B. Glukose und Glukosesirup:		
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (b):		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	25 (Ab)	—
	b) andere	25 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	50 (Ab)	—
	b) andere	50 (Ab)	—
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	42 (Ab)	20
	D. andere Zucker und Sirupe	80 (Ab)	—
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	50 (Ab)	—
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert	47 (Ab)	—
17.03	**Melassen, auch entfärbt**	65 (c) (Ab)	—
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**		
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	21	—
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	16,5 + bT	9,7 + bT höchstens 23
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,5 + bT	9,7 + bT höchstens 23
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu

(a) Die für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II eingeführte Regelung wird auf Laktose und Laktosesirup dieser Tarifstelle (17.02 A I) ausgedehnt.

(b) Die für Glukose und Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II eingeführte Regelung wird auf Glukose und Glukosesirup dieser Tarifstelle (17.02 B I) ausgedehnt.

(c) Der autonome Zollsatz beträgt:
— „frei“ für nicht entfärbte Melassen zum Herstellen von melassiertem Futter;
— 9 % für nicht entfärbte Rohrzuckermelassen mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von weniger als 63 Gewichtshundertteilen, zum Herstellen von Kaffeemitteln;
— 19 % für nicht entfärbte Melassen zum Herstellen von Zitronensäure.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.04 *(Fortsetzung)*	D. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Stärke enthaltend	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	bb) andere	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	7. von 80 und mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.04 *(Fortsetzung)*	D. II. andere:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,7 + bT	14,5 + bT höchstens 27 + ZZu
17.05	**Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:**		
	A. Laktose und Laktosesirup	67 (Ab)	—
	B. Glukose und Glukosesirup:		
	I. Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	67 (Ab)	—
	II. andere	67 (Ab)	—
	C. andere	67 (Ab)	—

KAPITEL 18

KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

Vorschriften

1. Kakaohaltige, in den Tarifnrn. 19.02, 19.08, 22.02, 22.09 und 30.03 erfaßte Zubereitungen gehören nicht zu Kapitel 18.

2. Kakaohaltige Zuckerwaren und — vorbehaltlich der Vorschrift 1 — andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen gehören zu Tarifnr. 18.06.

Zusätzliche Vorschrift

Waren des Absatzes C der Tarifnr. 18.06, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Zusammenstellung an Saccharose und Milchfett zu tarifieren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
18.01	**Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet**	6,7 (a)	5,4
18.02	**Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall**	9	6,1
18.03	**Kakaomasse, auch entfettet**	25	17
18.04	**Kakaobutter, einschließlich Kakaofett**	22	13,6
18.05	**Kakaopulver, nicht gezuckert**	27	18,2
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**		
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:		
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen	29,6 + bT	13,9 + bT
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	29,6 + bT	13,9 + bT
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,6 + bT	13,9 + bT
	B. Speiseeis:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 4 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
18.06 *(Fortsetzung)*	B. II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:		
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
18.06 *(Fortsetzung)*	D. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) andere	22,3 (a) + bT	—
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	14 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. andere	22,3 (a) + bT	—
	b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	14 + bT
	2. andere:		
	aa) „chocolate milk crumb" genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade oder Schokoladewaren, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6,5, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen, in Form von Brocken	22,3 (a) + bT	27 + ZZu
	bb) andere	22,3 (a) + bT	—
	c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	14 + bT
	2. andere	22,3 (a) + bT	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 19 % ermäßigt (Aussetzung).

KAPITEL 19

ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE, MEHL ODER STÄRKE; BACKWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:

 a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 18.06);

 b) zubereitetes Futter (z.B. Hundekuchen) auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Tarifnr. 23.07);

 c) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30).

2. Mehl im Sinne des Kapitels 19 ist auch Mehl von Früchten oder von Gemüse (einschließlich Hülsenfrüchten); Zubereitungen auf der Grundlage von solchem Mehl werden wie die entsprechenden Zubereitungen auf der Grundlage von Getreidemehl tarifiert.

Zusätzliche Vorschrift

Waren des Absatzes B der Tarifnr. 19.08, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Zusammenstellung an Stärke, Saccharose und Milchfett zu tarifieren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.01	**Malz-Extrakt:**		
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 + bT	9,6 + bT
	B. anderer	16,3 + bT	9,6 + bT
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:**		
	A. Malz-Extrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	12,7 + bT
	B. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	2. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	12,7 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.02 *(Fortsetzung)*	B. I. b) mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	2. andere	19,6 + bT	12,7 + bT
	c) mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	2. andere	19,6 + bT	12,7 + bT
	d) mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	2. andere	19,6 + bT	12,7 + bT
	e) mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	2. andere	19,6 + bT	12,7 + bT
	f) mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	2. andere	19,6 + bT	12,7 + bT
	g) mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	12,7 + bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	12,7 + bT
	b) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	12,7 + bT
19.03	**Teigwaren:**		
	A. Ei enthaltend	17,3 + bT	13 + bT
	B. andere:		
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend ..	17,3 + bT	13 + bT
	II. andere	17,3 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**	15,4 + bT	11 + bT
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**		
	A. auf der Grundlage von Mais	14,3 + bT	9,2 + bT
	B. auf der Grundlage von Reis	14,3 + bT	9,2 + bT
	C. andere	14,3 + bT	9,2 + bT
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**	19,5 + bT	9,5 + bT
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**		
	A. Knäckebrot	24 (a) + bT	12 + bT höchstens 24 + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	20 + bT	8,8 + bT höchstens 20 + ZMe
	C. Glutenbrot für Diabetiker	27,9 + bT	16,7 + bT
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,5 + bT	16,5 + bT
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	26,5 + bT	16,5 + bT
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**		
	A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT
	II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT
	III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 + bT	16,2 + bT

(a) Siehe Anhang II.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.08 *(Fortsetzung)*	B. andere:		
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	16 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.08 *(Fortsetzung)*	B. II. d) 2. andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	16 + bT höchstens 30 + ZMe
	2. andere	28 + bT	16 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	16 + bT höchstens 30 + ZMe

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.08 *(Fortsetzung)*	B. IV. a) 2. andere	28 + bT	16 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	16 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) andere	29,2 + bT	16,2 + bT höchstens 35 + ZZu

KAPITEL 20

ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:
 a) Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7 und 8 aufgeführt sind;
 b) Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Tarifnr. 17.04) oder von Schokoladewaren (Tarifnr. 18.06).

2. Gemüse und Küchenkräuter im Sinne der Tarifnrn. 20.01 und 20.02 sind solche, die in anderer Beschaffenheit zu den Tarifnrn. 07.01 bis 07.05 gehören, einschließlich der in der Vorschrift zu Kapitel 7 Abs. 2 genannten.

3. Genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht, z.B. Ingwer oder Angelika, gehören zu Tarifnr. 20.06; geröstete Erdnüsse gehören ebenfalls zu Tarifnr. 20.06.

4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 20.02.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt"), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20 ° C refraktometrisch — nach der im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:*
 — *0,93 bei Waren der Tarifnr. 20.06 und*
 — *0,95 bei Waren der anderen Tarifnummern.*

2. *Früchte der Tarifnr. 20.06 gelten als „Früchte mit Zusatz von Zucker", wenn ihr „Zuckergehalt" höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten aufgeführten Gewichtshundertteile:*
 — *Ananas, Weintrauben* *13 v.H.*
 — *andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten* *9 v.H.*

3. *Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei Waren der Tarifnr. 20.07 der „Zuckergehalt", vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:*
 — *Säfte aus Zitronen oder Tomaten* *3*
 — *Säfte aus Äpfeln* *11*
 — *Säfte aus Weintrauben* *15*
 — *Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Gemische von Säften* *13*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.01	**Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:**		
	A. Mango-Chutney	22	frei
	B. andere	22	22
20.02	**Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:**		
	A. Pilze	23	—
	B. Trüffeln	20	18,4
	C. Tomaten	18	18
	D. Spargel	22	22
	E. Sauerkraut	20	—
	F. Kapern und Oliven	20	—
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	24	24
	H. andere, einschließlich Gemische	24	22,4
20.03	**Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:**		
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	26 + (Ab)	26 + ZZu
	B. andere	26	26
20.04	**Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):**		
	A. Ingwer	25	frei
	B. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	25 + ZZu
	II. andere	25	25
20.05	**Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:**		
	A. Maronenpaste und Maronenmus:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	30 + ZZu
	II. andere	30	30
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	27,6 + ZZu
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	27,6 + ZZu
	III. andere	30	27,6
	C. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr, zur industriellen Verarbeitung (a)	30	30 + ZZu

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.05 *(Fortsetzung)*	C. I. b) andere	30 + (Ab)	30 + ZZu
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	30 + ZZu
	III. andere	30	30
20.06	**Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:**		
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	I. von mehr als 1 kg	17	15
	II. von 1 kg oder weniger	22	18
	B. andere:		
	I. mit Zusatz von Alkohol:		
	a) Ingwer	32	—
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	c) Weintrauben:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	2. andere	32	—
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	e) andere Früchte:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	2. andere	32	—
	f) Gemische von Früchten:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. f) 2. andere	32	—
	II. ohne Zusatz von Alkohol:		
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
	1. Ingwer	23	frei
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	23 + (Ab)	20 + ZZu
	3. Mandarinen	23 + (Ab)	21,4 + ZZu
	4. Weintrauben	23 + (Ab)	22,2 + ZZu
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	23 + (Ab)	22,2 + ZZu
	bb) andere	23	22,2
	6. Pfirsiche, Birnen und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 + (Ab)	22,2 + ZZu
	bb) andere	23	22,2
	7. andere Früchte	23 + (Ab)	22,2 + ZZu
	8. Gemische von Früchten:		
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Bestandteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts beträgt	23 + (Ab)	21,4 + ZZu
	bb) andere	23 + (Ab)	22,2 + ZZu
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	1. Ingwer	27	frei
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	27 + (Ab)	20 + ZZu
	3. Mandarinen	27 + (Ab)	22,6 + ZZu
	4. Weintrauben	27 + (Ab)	24,2 + ZZu
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	27 + (Ab)	24,2 + ZZu
	bb) andere	27	24,2
	6. Pfirsiche, Birnen und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	27 + (Ab)	24,2 + ZZu
	bb) andere	27	24,2
	7. andere Früchte	27 + (Ab)	24,2 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 8. Gemische von Früchten:		
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Bestandteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts beträgt	27 + (Ab)	22,6 + ZZu
	bb) andere	27 + (Ab)	24,2 + ZZu
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von 4,5 kg oder mehr:		
	aa) Aprikosen	17	(a)
	bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen	19	(a)
	cc) andere Früchte	23	(a)
	dd) Gemische von Früchten	23	(a)
	2. von weniger als 4,5 kg	25	23
20.07	**Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:**		
	A. mit einer Dichte bei 15 ° C von mehr als 1,33:		
	I. aus Weintrauben:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht	50	—
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + (Ab)	—
	2. andere	50	—
	II. andere:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht	42	—
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	42 + (Ab)	—
	2. andere	42	—
	B. mit einer Dichte bei 15 ° C von 1,33 oder weniger:		
	I. aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 18 R.E. für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Weintrauben	28	(a)
	2. aus Äpfeln und Birnen:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	25	24,2 + ZZu
	bb) andere	25	25
	3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	25	—

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 *(Fortsetzung)*	B. I. b) mit einem Wert von 18 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Weintrauben:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab)	28 + ZZu
	bb) andere	28	(a)
	2. aus Äpfeln:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	24,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25	24,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25	25
	3. aus Birnen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	24,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25	24,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25	25
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	—
	bb) andere	25	—
	II. andere:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen	21	(a)
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	21	(a)
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	21	18,2 + ZZu
	bb) andere	21	19
	4. aus Ananas:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	22	19,2 + ZZu
	bb) andere	22	20
	5. aus Tomaten:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	21	20,2 + ZZu
	bb) andere	21	21
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	24	21,2 + ZZu
	bb) andere	24	22

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 7. Gemische:		
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	22	19,2 + ZZu
	22. andere	22	20
	bb) andere:		
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	24	21,2 + ZZu
	22. andere	24	22
	b) mit einem Wert von 30 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	19,2 + ZZu
	bb) andere	21	(a)
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	15,8 + ZZu
	bb) andere	21	(a)
	3. aus Zitronen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	18,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21	18,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21	19
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	18,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21	18,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21	19
	5. aus Ananas:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (Ab)	19,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	22	19,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	22	20

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 6. aus Tomaten:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	20,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21	20,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21	21
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (Ab)	21,2 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	24	21,2 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	24	22
	8. Gemische:		
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (Ab)	19,2 + ZZu
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	22	19,2 + ZZu
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	22	20
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (Ab)	21,2 + ZZu
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	24	21,2 + ZZu
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	24	22

KAPITEL 21

VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
 a) Gemüsegemische der Tarifnr. 07.04;
 b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 09.01);
 c) Gewürze und andere Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10;
 d) Hefen, wenn sie Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 sind.

2. Auszüge aus den in der Vorschrift 1 b) erfaßten Kaffeemitteln gehören zu Tarifnr. 21.02.

Zusätzliche Vorschrift

Als „Käsefondue" im Sinne der Tarifstelle 21.07 E gelten Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.

Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**		
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	I. geröstete Zichorienwurzeln	18	—
	II. andere	16,9 + bT	9,7 + bT
	B. Auszüge:		
	I. aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	—
	II. andere	16,9 (a) + bT	—
21.02	**Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:**		
	A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	19,2
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	14,4

a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 14% ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.03	**Senfmehl und Senf:**		
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	I. von 1 kg oder weniger	10	8,4
	II. von mehr als 1 kg	5	4,2
	B. Senf	17	16,2
21.04	**Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:**		
	A. Mango-Chutney, flüssig	20	frei
	B. andere	20	18,4
21.05	**Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen**	22	18,8
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**		
	A. Hefen, lebend:		
	I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	23	18,2
	II. Backhefen:		
	a) getrocknet	22,1 + bT	16,4 + bT
	b) andere	22,1 + bT	16,4 + bT
	III. andere	31	24,6
	B. Hefen, nicht lebend:		
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	17	13,8
	II. andere	10	8,4
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	19	11,4
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:		
	I. Mais	20,8 + bT	14,5 + bT
	II. Reis	20,8 + bT	14,5 + bT
	III. anderes	20,8 + bT	14,5 + bT
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:		
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht	20,8 + bT	14,5 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	B. II. Teigwaren, gefüllt:		
	a) gekocht	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	C. Speiseeis:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:		
	I. zubereitetes Joghurt:		
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):		
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	20,8 + bT höchstens 35 R.E. für 100 kg Eigengewicht	14,5 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	F. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	25	21
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	F. I. e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	F. II. e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	F. IV. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	F. VII. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	2. andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	14,5 + bT
	b) andere	20,8 + bT	14,5 + bT
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	14,5 + bT

KAPITEL 22

GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

Vorschriften

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
 a) Meerwasser (Tarifnr. 25.01);
 b) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Tarifnr. 28.58);
 c) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 29.14);
 d) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;
 e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).

2. Die in den Tarifnrn. 22.08 und 22.09 angegebenen Alkoholstärken sind die, die sich bei Verwendung der Gay-Lussac-Spindel bei einer Temperatur von 15° C ergeben.

 Vergällter Branntwein wird wie vergällter Äthylalkohol nach Tarifnr. 22.08 tarifiert.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Für die Anwendung der Tarifnrn. 22.04, 22.05 und 22.06 und der Tarifstelle 22.07 A versteht man unter:*

 a) vorhandenem Alkoholgehalt: die Anzahl der Liter Alkohol, die in 100 Liter des Erzeugnisses enthalten sind;

 b) potentiellem Alkoholgehalt: die Anzahl an Liter Alkohol, die durch vollständige Gärung des in 100 Liter des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;

 c) Gesamtalkoholgehalt: die Summe des vorhandenen und potentiellen Alkoholgehalts;

 d) Grad Alkohol: den vorhandenen Alkoholgehalt.

 Der Grad Alkohol ist bei einer Temperatur von 20° C zu ermitteln.

2. *Für die Anwendung der Tarifnr. 22.04 gilt als teilweise gegorener Traubenmost der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.*

3. *Für die Anwendung der Tarifnr. 22.05:*

 A. gilt als Schaumwein (Tarifstelle 22.05 A) das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 8,5°:

 — das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, Most von Weintrauben oder Wein gewonnen ist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;

 — das aus Wein gewonnen ist, beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde,

 und in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Druck von mindestens 3 atü aufweist.

 B. versteht man unter „Gesamttrockenstoff" die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf ein Liter, die — unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen — sich nicht verflüchtigen.

 Der Gesamttrockenstoff ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20 ° C zu ermitteln.

C. a) *Waren der Tarifstelle 22.05 C verbleiben in der jeweiligen Tarifstelle, sofern der vorhandene Gesamttrockenstoff, bezogen auf ein Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:*

I. *90 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von höchstens 13°;*

II. *130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13°, aber nicht mehr als 15°;*

III. *130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15°, aber nicht mehr als 18°;*

IV. *330 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18°, aber nicht mehr als 22°.*

Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff die in vorstehend C (Ziffern I, II, III und IV) entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der nächstfolgenden Tarifstelle zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff 330 g je Liter übersteigt, werden der Tarifstelle 22.05 C V zugewiesen.

b) *Die Bestimmungen des Absatzes C gelten nicht für Waren mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstellen 22.05 C III a) und 22.05 C IV a).*

4. *Zu Tarifstelle 22.05 C gehören z. B.:*

a) *Brennwein, d. h. das Erzeugnis, das*

— *einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18° und höchstens 24° aufweist,*

— *ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86° zugesetzt wird, und*

— *einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,4 g/l, in Essigsäure ausgedrückt, aufweist;*

b) *Likörwein, d. h. das Erzeugnis,*

— *das einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist und*

— *aus Traubenmost, aus neuem, noch in Gärung befindlichem Wein oder aus Wein*

— *durch Anwendung von Kälte oder*

— *durch Zusatz eines aus der Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses während oder nach der Gärung*

gewonnen wird.

5. *Für die Anwendung der Tarifstellen 22.05 C III a) und C IV a) gelten als Weine mit Ursprungsbezeichnung nur folgende Weine: Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal.*

Diese Weine gehören jedoch nur dann zu den angegebenen Tarifstellen, wenn für sie ein durch die zuständigen Behörden anerkanntes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

6. *Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 A gilt als Tresterwein das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.*

7. *Für die Anwendung der Tarifstelle 22.10 A gilt als Weinessig der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen in Essigsäure ausgedrückten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.01	**Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:**		
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	8	4
	B. andere	frei	frei
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:**		
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	20	16
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen	12,7 + bT	8,9 + bT
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen	12,7 + bT	8,9 + bT
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr	12,7 + bT	8,9 + bT
22.03	**Bier**	30	25,2
22.04	**Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht**	40 (a)	—
22.05	**Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:**		
	A. Schaumwein	40 R.E. je hl (a)	—
	B. Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20 ° C	40 R.E. je hl (a)	—
	C. andere:		
	I. mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 R.E. je hl (a)	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 R.E. je hl (a)	9 R.E. je hl
	II. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	14 R.E. je hl (a)	—
	b) von mehr als 2 Liter	11 R.E. je hl (a)	11 R.E. je hl
	III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18°:		
	a) mit Ursprungsbezeichnung, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	15 R.E. je hl	13,8 R.E. je hl

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.05 *(Fortsetzung)*	C. III. a) 2. von mehr als 2 Liter:		
	aa) Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	12 R.E. je hl	11,2 R.E. je hl
	bb) andere	12 R.E. je hl	—
	b) andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	17 R.E. je hl (a)	—
	2. von mehr als 2 Liter	14 R.E. je hl (a)	—
	IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22°:		
	a) mit Ursprungsbezeichnung, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	16 R.E. je hl	14,8 R.E. je hl
	2. von mehr als 2 Liter:		
	aa) Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13 R.E. je hl	12,2 R.E. je hl
	bb) andere	13 R.E. je hl	—
	b) andere	19 R.E. je hl (a)	19 R.E. je hl
	V. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl (a)	—
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol (a)	—
22.06	**Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:**		
	A. mit einem Gehalt an Alkohol von 18° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	17 R.E. je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	14 R.E. je hl	—
	B. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	19 R.E. je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	16 R.E. je hl	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.06 *(Fortsetzung)*	C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22 °, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	—
22.07	**Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:**		
	A. Tresterwein	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol mindestens 9 R.E. je hl (a)	—
	B. andere:		
	I. schäumend	30 R.E. je hl	—
	II. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 R.E. je hl	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 R.E. je hl	—
22.08	**Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 ° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt:**		
	A. Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	16 R.E. je hl	—
	B. Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 ° oder mehr, unvergällt	30 R.E. je hl	—
22.09	**Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 °, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:**		
	A. Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl (a)	(b)

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.09 *(Fortsetzung)*	A. II. von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol (a)	(b)
	B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen:		
	I. aromatische Bitter, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 44° bis 49°, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 Gewichtshundertteilen Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 Gewichtshundertteile Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger	30 mindestens 1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	frei
	II. andere	30 mindestens 1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	27,6 mindestens 1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	C. alkoholische Getränke:		
	I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,10 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	1,02 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 6 R.E. je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,10 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	1,02 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	II. Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,20 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	1,04 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 6 R.E. je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,20 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	1,04 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	III. Whisky:		
	a) sogenannter „Bourbon"-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt (c):		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,20 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	0,76 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 6 R.E. je hl

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.
(b) Siehe Anhang III.
(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.09 *(Fortsetzung)*	C. III. a) 2. von mehr als 2 Liter	1,20 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	0,76 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	b) anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,20 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	0,84 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 6 R.E. je hl
	2. von mehr als 2 Liter	1,20 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	0,84 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	IV. Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	1,36 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 6 R.E. je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	1,36 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl	(a)
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol	(a)
22.10	**Speiseessig:**		
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	8 R.E. je hl (b)	—
	II. von mehr als 2 Liter	6 R.E. je hl (b)	—
	B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	8 R.E. je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	6 R.E. je hl	—

(a) **Siehe Anhang III.**

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

KAPITEL 23

RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER

Zusätzliche Vorschriften

1. *Für die Anwendung der Tarifstellen 23.05 A und 23.06 A I versteht man unter:*

 — *Gesamtalkoholgehalt die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts;*

 — *vorhandenem Alkoholgehalt die Anzahl der Liter Alkohol, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind;*

 — *potentiellem Alkoholgehalt die Anzahl an Liter Alkohol, die durch vollständige Gärung des in 100 kg des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden kann.*

2. *Für die Anwendung der Tarifstelle 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 17.05 A.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.01	**Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:**		
	A. Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben	4	frei
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	5	2
23.02	**Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:**		
	A. von Getreide:		
	I. von Mais oder Reis:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	21 (Ab)	—
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a)	21 (Ab)	—
	2. andere	21 (Ab)	—
	II. von anderem Getreide:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	21 (Ab)	—
	b) andere	21 (Ab)	—
	B. von Hülsenfrüchten:		
	I. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	21	—
	II. andere	8	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.03	**Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände**	frei	frei
23.04	**Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß:**		
	A. Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl	frei (Ab)	—
	B. andere	frei	frei
23.05	**Weintrub; Weinstein, roh:**		
	A. Weintrub:		
	I. mit einem Gesamtalkoholgehalt von 10 l reinem Alkohol je 100 kg oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei (a)	—
	II. andere	1,60 R.E. je Liter Gesamtalkohol (a)	—
	B. Weinstein, roh	frei (a)	—
23.06	**Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Eicheln, Roßkastanien und Trester:		
	I. Traubentrester:		
	a) mit einem Gesamtalkoholgehalt von 5,50 l reinem Alkohol je 100 kg oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei (a)	frei
	b) andere	1,60 R.E. je Liter Gesamtalkohol (a)	—
	II. andere	frei	frei
	B. andere	4	2,4
23.07	**Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:**		
	A. Solubles von Fischen oder Walen	9	6,6
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.07 *(Fortsetzung)*	B. I. b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	15 (Ab)	—
	C. andere	15	—

KAPITEL 24

TABAK

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
24.01	**Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:**		
	A. Tabak mit einem Wert, je Packstück, von 280 R.E. oder mehr für 100 kg Eigengewicht	15 höchstens 70 R.E. für 100 kg Eigengewicht	—
	B. andere	30 für 100 kg Eigengewicht mindestens 29 R.E. und höchstens 42 R.E.	24 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28,2 R.E. und höchstens 34 R.E.
24.02	**Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:**		
	A. Zigaretten	180	108
	B. Zigarren und Zigarillos	80	57,6
	C. Rauchtabak	180	129,6
	D. Kautabak und Schnupftabak	100	72
	E. Tabakmehl (Tabakpuder)	40	28,8
	F. Tabak, gepreßt oder gesoßt, zum Herstellen von Schnupftabak	40	26
	G. Tabakauszüge und Tabaksoßen, einschließlich Tabaklaugen; homogenisierter Tabak in Form von Folien; andere	40	28,8

ABSCHNITT V

MINERALISCHE STOFFE

KAPITEL 25

SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT

Vorschriften

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Tarifnummern nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete oder gebrannte Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Tarifnummern angegeben ist.

2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:

 a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Tarifnr. 28.02);

 b) Farberden auf der Grundlage von Eisenoxiden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 28.23);

 c) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);

 d) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Tarifnr. 33.06);

 e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Tarifnr. 68.01), Würfel und Steinchen für Mosaike (Tarifnr. 68.02), Schieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Tarifnr. 68.03);

 f) Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnr. 71.02);

 g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Natriumchlorid (Tarifnr. 90.01);

 h) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Tarifnr. 98.05).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.01	**Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge, Meerwasser:**		
	A. Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung:		
	I. zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse (a)	1 R.E. für 1000 kg	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.01 *(Fortsetzung)*	A. II. anderes:		
	a) vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln (a)	5 R.E. für 1000 kg	3 R.E. für 1000 kg
	b) anderes	16 R.E. für 1000 kg	9,6 R.E. für 1000 kg
	B. Salinen-Mutterlauge; Meerwasser	frei	frei
25.02	**Schwefelkies, nicht geröstet**	frei	frei
25.03	**Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:**		
	A. roh	frei	frei
	B. anderer	10	4,8
25.04	**Natürlicher Graphit**	frei	frei
25.05	**Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01**	frei	frei
25.06	**Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**		
	A. roh oder roh behauen	frei	frei
	B. andere	3	frei
25.07	**Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen**	frei	frei
25.08	**Kreide**	frei	frei
25.09	**Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer:**		
	A. Farberden:		
	I. weder gebrannt noch gemischt:		
	a) roh	frei	frei
	b) geschlämmt oder gepulvert	3	1,8
	II. andere	9	4,2
	B. natürlicher Eisenglimmer	3	2,1

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.10	**Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide**	frei	frei
25.11	**Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxid:**		
	A. Bariumsulfat	frei	frei
	B. Bariumkarbonat, auch gebrannt	3	1,3
25.12	**Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt**	frei	0,5
25.13	**Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:**		
	A. Bimsstein in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	11	6,6
	B. andere:		
	I. roh oder in ungleichmäßigen Stücken	frei	frei
	II. andere	3	1,3
25.14	**Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt**	frei	frei
25.15	**Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**		
	A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm	frei	frei
	B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:		
	I. Alabaster	frei	frei
	II. andere	10	6,8
25.16	**Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**		
	A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm	frei	frei
	B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:		
	I. Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine; Sandstein	7	4,2
	II. andere Werksteine:		
	a) Kalksteine mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5	6	3,6
	b) andere	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.17	**Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch wärmebehandelt), Kies, Makadam (Schotter) und Teermakadam, wie sie gewöhnlich beim Betonbau und als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden; Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16**	frei	frei
25.18	**Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse:**		
	A. Dolomit, naturroh	frei	frei
	B. Dolomit, gesintert oder gebrannt	4	2,4
	C. Dolomitstampfmasse	5	3
25.19	**Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxid**	frei	frei
25.20	**Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips**	frei	frei
25.21	**Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden**	frei	frei
25.22	**Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid**	4	3,6
25.23	**Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt**	8	4,8
25.24	**Asbest**	frei	frei
25.25	**Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett**	frei	frei
25.26	**Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall**	frei	frei
25.27	**Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum:**		
	A. natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.27 *(Fortsetzung)*	B. natürlicher Speckstein und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Talkum in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8	4,8
	II. andere	3	1,3
25.28	**Natürlicher Kryolith und Chiolith**	frei	frei
25.29	**Natürliche Arsensulfide**	frei	frei
25.30	**Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz**	frei	frei
25.31	**Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:**		
	A. Flußspat	3	2,6
	B. andere	frei	frei
25.32	**Strontiumkarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen reines Strontiumoxid; mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren**	frei	frei

KAPITEL 26

METALLURGISCHE ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
 a) natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Tarifnr. 25.19);
 b) Thomasphosphatschlacken des Kapitels 31;
 c) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Tarifnr. 68.07);
 d) Waren der Tarifnr. 71.11 (Edelmetallaschen);
 e) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Metallurgische Erze der Tarifnr. 26.01 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Tarifnr. 28.50 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet. Derartige Mineralien gehören zu Tarifnr. 26.01, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Tarifnr. 26.03 gehören nur die Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten und von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
26.01	**Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:**		
	A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände:		
	I. Schwefelkiesabbrände	frei	frei
	II. andere *(EGKS)*		
	B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr *(EGKS)*		
	C. Uranerze:		
	I. Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 Gewichtshundertteilen *(EURATOM)*	frei	frei
	II. andere	frei	frei
	D. Thoriumerze:		
	I. Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 Gewichtshundertteilen *(EURATOM)*	frei	frei
	II. andere	frei	frei
	E. Bleierze	frei	frei
	F. Zinkerze	frei	frei
	G. andere Erze	frei	frei
26.02	**Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:**		
	A. Hochofenstaub (Gichtstaub) *(EGKS)*		
	B. andere	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
26.03	**Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02):**		
	A. von Zink:		
	I. Zinkmatte	frei	frei
	II. andere, mit einem Gehalt an Zink:		
	a) von weniger als 80 Gewichtshundertteilen	frei	frei
	b) von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei	frei
	B. von Blei	frei	frei
	C. Karnallitablaugen	3	1,8
	D. andere	frei	frei
26.04	**Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche:**		
	A. Seetangasche	3	1,8
	B. andere	frei	frei

KAPITEL 27

MINERALISCHE BRENNSTOFFE; MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; dies gilt nicht für chemisch reines Methan, das zu Tarifnr. 27.11 gehört;

 b) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03.

2. Zu Tarifnr. 27.07 gehören neben den Ölen und anderen Erzeugnissen der Destillation von Steinkohlenteer auch ähnliche Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenschwelteer oder anderen Mineralteeren, der Cyclisierung von Erdöl oder eines anderen Verfahrens, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen.

3. Unter den Bezeichnungen „Erdöl" und „Öl aus bituminösen Mineralien" in Tarifnr. 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

4. Zu Tarifnr. 27.13 gehören neben den dort genannten Erzeugnissen auch ähnliche, durch Synthese oder nach einem anderen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.

Zusätzliche Vorschriften (a):

1. *Im Sinne der Tarifnr. 27.10 gelten als*

 A. Leichtöle (Tarifstelle 27.10 A) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Raumhundertteile übergehen;

 B. Spezialbenzine (Tarifstelle 27.10 A III a)) die Leichtöle nach Absatz A mit einer Spanne von höchstens 60° C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 Raumhundertteile übergehen;

 C. Testbenzin — white spirit — (Tarifstelle 27.10 A III a) 1) die Spezialbenzine nach Absatz B mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky (b) *über 21° C;*

 D. mittelschwere Öle (Tarifstelle 27.10 B) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C weniger als 90 Raumhundertteile und bis 250° C mindestens 65 Raumhundertteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen;

 E. Leuchtöle (Tarifstelle 27.10 B III a)) die mittelschweren Öle nach Absatz D mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky (b) *über 21° C;*

 F. Schweröle (Tarifstelle 27.10 C) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 Raumhundertteile übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250° C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;

(a) *Die ASTM-Methoden im Sinne dieser Vorschriften sind die Methoden, die die American Society for Testing and Materials festgelegt hat und die im Dezember 1962 in der 39. Ausgabe über die Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerzeugnisse und Schmieröle veröffentlicht worden sind.*

(b) *Die Methode Abel-Pensky ist die Methode nach DIN 51755 (Deutsche Industrienormen), die im Oktober 1963 vom Deutschen Normenausschuß (DNA), Berlin 15, veröffentlicht worden ist.*

G. Gasöl (Tarifstelle 27.10 C I) die Schweröle nach Absatz F, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 Raumhundertteile übergehen;

H. Heizöl (Tarifstelle 27.10 C II) die Schweröle nach Absatz F, ausgenommen das Gasöl nach Absatz G, deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung

— den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn der Sulfatrückstand nach ASTM D 874 unter 1 % und die Verseifungszahl nach ASTM D 939 unter 4 liegen;

— mindestens den Wert der Zeile II erreicht, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 nicht unter 10° C liegt;

— zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bis 300° C mindestens 25 Raumhundertteile übergehen oder, falls dabei weniger als 25 Raumhundertteile übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 höher als minus 10° C liegt.

Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V

Farbe C		*0*	*0,5*	*1*	*1,5*	*2*	*2,5*	*3*	*3,5*	*4*	*4,5*	*5*	*5,5*	*6*	*6,5*	*7*	*7,5 und mehr*
Viskosität V	*I*	*4*	*4*	*4*	*5,4*	*9*	*15,1*	*25,3*	*42,4*	*71,1*	*119*	*200*	*335*	*562*	*943*	*1580*	*2650*
	II	*7*	*7*	*7*	*7*	*9*	*15,1*	*25,3*	*42,4*	*71,1*	*119*	*200*	*335*	*562*	*943*	*1580*	*2650*

Die Viskosität V im Sinne dieser Vorschrift ist die kinematische Viskosität bei 50° C in Centistokes nach ASTM D 445.

Die Farbe C nach Verdünnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumhundertteils des Erzeugnisses mit 99 Raumhundertteilen Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muß unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.

Zu Tarifstelle 27.10 C II gehören nur Erzeugnisse von natürlicher Farbe.

Zu Tarifstelle 27.10 C II gehören nicht die Schweröle nach Absatz F, bei denen sich nicht ermitteln läßt

— der Hundertsatz der Destillation bei 250° C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);

— oder die kinematische Viskosität bei 50° C nach ASTM D 445;

— oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.

Diese Erzeugnisse gehören zu Tarifstelle 27.10 C III.

2. Im Sinne der Tarifnr. 27.11 gelten als handelsübliches Propan und handelsübliches Butan (Tarifstelle 27.11 A) die Erzeugnisse mit einem relativen Dampfdruck in flüssigem Zustand bei 37,8° C nach ASTM D 1267 von höchstens 25 kg je cm² oder 24,5 bar.

3. Im Sinne der Tarifstelle 27.12 gilt als rohes Vaselin (Tarifstelle 27.12 A) Vaselin mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.

4. Im Sinne der Tarifstelle 27.13 B I gelten als roh die Erzeugnisse

a) deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100° C nach ASTM D 445 unter 9 Centistokes liegt, oder

b) deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100° C nach ASTM D 445 mindestens 9 Centistokes beträgt.

5. *Als „begünstigte Verfahren" im Sinne der Tarifnrn. 27.10, 27.11, 27.12 und der Tarifstelle 27.13 B gelten:*

a) die Vakuumdestillation;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;

c) das Kracken;

d) das Reformieren;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit Bleicherde oder Aktivkohle;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

ij) die Isomerisation;

k) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266);

l) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C: das Entparaffinieren, aber nicht nur durch einfaches Filtern;

m) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 atü und bei einer Temperatur über 250° C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Tarifstelle 27.10 C III mit Wasserstoff (Hydrofinishing: z.B. Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt nicht als „begünstigtes Verfahren";

n) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C II: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300° C weniger als 30 Raumhundertteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen. Gehen bei der Destillation nach ASTM D 86 bis 300° C 30 oder mehr Raumhundertteile einschließlich der Destillationsverluste über und fallen bei der atmosphärischen Destillation Erzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, 27.10 B oder 27.10 C I () an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren und nach dem Zollsatz der Tarifstelle 27.10 C II c) zu verzollen. In die Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse werden die Erzeugnisse nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder in einem anderen Verfahren chemisch umgewandelt werden;*

o) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C III: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

Ist vor diesen Verfahren aus technischen Gründen eine Vorbehandlung erforderlich, so gilt die Zollfreiheit nur für die Menge der Erzeugnisse, die den oben genannten Verfahren tatsächlich unterzogen werden.

6. *Fallen bei der chemischen Umwandlung Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B I, der Tarifnr. 27.10, 27.11 oder 27.12, der Tarifstelle 27.13 B, 27.14 C, 29.01 A I, 29.01 B II a) oder 29.01 D I a) an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge dieser Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur chemischen Umwandlung und nach dem Zollsatz „zu anderer Verwendung" zu verzollen. In die Gesamtmenge werden die Erzeugnisse der Tarifnrn. 27.10, 27.11, 27.12 und der Tarifstelle 27.13 B nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder einer weiteren chemischen Umwandlung unterworfen werden.*

7. *Die Tarifstelle 27.10 C III c) gilt nur für Öle, die zum Mischen durch den Importeur mit anderen Ölen, Erzeugnissen der Tarifnr. 38.14 oder Verdickungsstoffen zum Herstellen von Ölen, Fetten oder Schmiermitteln für den Absatz bestimmt sind. Der Betrieb muß mit mindestens zwei Lagerbehältern für lose Grundöle, mindestens*

(*) Bis zum 31. Dezember 1971 entfällt die Anführung der Tarifstelle 27.10 C I.

einem Mischbehälter mit Motorenantrieb, gegebenenfalls mit Heizvorrichtung, mit Anlagen zur Beigabe von Additiven und mit den erforderlichen Konditionierungsgeräten ausgestattet sein.

Die Tarifstelle 27.10 C III c) gilt nicht für Betriebe, die nach ihrer Betriebsausstattung die Zollfreiheit zur Bearbeitung in „begünstigten Verfahren" oder zur chemischen Umwandlung (Zusätzliche Vorschriften 5 und 6) in Anspruch nehmen können.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.01	**Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:**		
	A. Steinkohle *(EGKS)*		
	B. andere *(EGKS)*		
27.02	**Braunkohle, auch agglomeriert:**		
	A. Braunkohle, nicht agglomeriert *(EGKS)*		
	B. Braunkohlenbriketts und andere Agglomerate aus Braunkohle *(EGKS)*		
27.03	**Torf, einschließlich Torfstreu, und Torfbriketts:**		
	A. Torf	frei	frei
	B. Torfbriketts	3	1,8
27.04	**Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:**		
	A. aus Steinkohle:		
	I. zur Herstellung von Elektroden	3	1,8
	II. andere *(EGKS)*		
	B. aus Braunkohle *(EGKS)*		
	C. andere	3	1,8
27.05	**Retortenkohle**	3	1,8
27.05 bis	**Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase**	frei	frei
27.06	**Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere**	frei	frei
27.07	**Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse:**		
	A. rohe Öle:		
	I. rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 Raumhundertteile oder mehr bis 200° C übergehen	10	4,8
	II. andere	2	1,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.07 *(Fortsetzung)*	B. Benzole Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle:		
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	10	6
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	C. basische Erzeugnisse	6	3,6
	D. Phenole, Kresole und Xylenole	3	2,6
	E. Naphthalin	frei	1,5
	F. Anthrazen	frei	frei
	G. andere:		
	I. aromatische Erzeugnisse zum Herstellen von Ruß und dergleichen (a)	frei	3,6
	II. andere	5	3,6
27.08	**Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren**	frei	frei
27.09	**Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh**	frei	frei
27.10	**Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Leichtöle:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	14 (b)	8,4
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I (a)	14 (b) (c)	8,4 (c)
	III. zu anderer Verwendung:		
	a) Spezialbenzine:		
	1. Testbenzin (white spirit)	14 (d)	8,4
	2. andere	14 (d)	8,4
	b) andere	14 (d)	8,4
	B. mittelschwere Öle:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	14 (b)	8,4
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I (a)	14 (b) (c)	8,4 (c)
	III. zu anderer Verwendung:		
	a) Leuchtöl	14 (d)	8,4
	b) andere	14 (d)	8,4

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(c) Siehe Zusätzliche Vorschrift 6.

(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 6 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.10 *(Fortsetzung)*	C. Schweröle:		
	I. Gasöl:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	10 (b)	6
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C I a) (a)	10 (b) (c)	6 (c)
	c) zu anderer Verwendung	10 (d)	6
	II. Heizöl:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	10 (b)	6
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C II a) (a)	10 (b) (c)	6 (c)
	c) zu anderer Verwendung	10 (d)	6
	III. Schmieröle und andere:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	12 (b)	7,2
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C III a) (a)	12 (b) (c)	7,2 (c)
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	12 (e)	7,2
	d) zu anderer Verwendung	12 (f)	7,2
27.11	**Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:**		
	A. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	3,5 (b)	1,9
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I (a)	3,5 (b) (c)	1,9 (c)
	III. zu anderer Verwendung	3,5	1,9
	B. andere:		
	I. in gasförmigem Zustand	3,5 (b)	1,9
	II. andere	3,5 (b)	1,9
27.12	**Vaselin:**		
	A. roh:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	2,5 (b)	2,1
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I (a)	2,5 (b) (c)	2,1 (c)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(c) Siehe Zusätzliche Vorschrift 6.

(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3,5 % ermäßigt (Aussetzung).

(e) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 4 % ermäßigt (Aussetzung).

(f) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 7 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.12 *(Fortsetzung)*	A. III. zu anderer Verwendung	2,5	2,1
	B. andere	10	7,6
27.13	**Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:**		
	A. Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs:		
	I. roh	3	1,7
	II. andere	10	6
	B. andere:		
	I. roh:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	2,5 (b)	2,1
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a) (a)	2,5 (b) (c)	2,1 (c)
	c) zu anderer Verwendung	2,5	2,1
	II. andere	10	6,8
27.14	**Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:**		
	A. Bitumen	frei	frei
	B. Petrolkoks	frei	frei
	C. andere:		
	I. Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mittels selektiver Lösungsmittel, zum Herstellen von Ruß (a)	frei	2,2
	II. andere	4	2,2
27.15	**Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein**	frei	frei
27.16	**Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen):**		
	A. Asphaltmastix	8	3,6
	B. andere	3	1,3
27.17	**Elektrischer Strom**	frei	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(c) Siehe Zusätzliche Vorschrift 6.

ABSCHNITT VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

Vorschriften

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.50 oder 28.51 entsprechen, gehören zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

 b) Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.49 oder 28.52 entsprechen, zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.

2. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu den Tarifnrn. 30.03, 30.04, 30.05, 32.09, 33.06, 35.06, 37.08 oder 38.11 gehören, diesen Tarifnummern zuzuweisen, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

KAPITEL 28

ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, RADIOAKTIVEN ELEMENTEN, METALLEN DER SELTENEN ERDEN UND ISOTOPEN

Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 28 nur:

 a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

 b) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse;

 c) andere Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen gebräuchlich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;

 d) die vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels.

2. Außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Tarifnr. 28.36), den Karbonaten und Perkarbonaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.42), den einfachen oder komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.43), den Fulminaten, Cyanaten und Rhodaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.44), den organischen Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.49 bis 28.52 und den Karbiden der Nichtmetalle oder Metalle (Tarifnr. 28.56) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu Kapitel 28:

 a) Kohlenoxide, Blausäure, Knallsäure, Isocyansäure, Rhodanwasserstoffsäure und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Tarifnr. 28.13);

 b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Tarifnr. 28.14);

c) Schwefelkohlenstoff (Tarifnr. 28.15);

d) Thiokarbonate, Selenokarbonate und Tellurokarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Tarifnr. 28.48);

e) festes Wasserstoffperoxid (Tarifnr. 28.54), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Tarifnr. 28.58), ausgenommen Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes (Kapitel 31).

3. Zu Kapitel 28 gehören nicht:

a) Natriumchlorid und andere mineralische Stoffe des Abschnitts V;

b) Erzeugnisse, die gleichzeitig der anorganischen und der organischen Chemie angehören, ausgenommen die vorstehend in Vorschrift 2 erwähnten;

c) die in den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;

d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07);

e) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerschlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19;

f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Tarifnrn. 71.02 bis 71.04) und Edelmetalle des Kapitels 71;

g) Metalle des Abschnitts XV, auch chemisch rein;

h) optische Elemente, insbesondere aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (Tarifnr. 90.01).

4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen, gehören zu Tarifnr. 28.13.

5. Zu den Tarifnrn. 28.29 bis 28.48 gehören nur Salze und Persalze von Metallen und von Ammonium.
Soweit in den einzelnen Tarifnummern nichts anderes bestimmt ist, gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Tarifnr. 28.48.

6. Zu Tarifnr. 28.50 gehören nur:

a) folgende spaltbare chemische Elemente und Isotope: natürliches Uran und seine Isotope Uran 233 und 235, Plutonium und seine Isotope;

b) folgende radioaktive chemische Elemente: Technetium, Promethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Radium, Actinium, Protactinium, Neptunium, Americium und andere Elemente mit höherer Ordnungszahl;

c) alle anderen natürlich oder künstlich radioaktiven Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle und der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV);

d) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt;

e) Legierungen (ausgenommen Ferrouran), Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten;

f) gebrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (z. B. Stäbe) von Kernreaktoren.

Der vorstehend und in den Tarifnrn. 28.50 und 28.51 gebrauchte Ausdruck „Isotope" bezieht sich auch auf „angereicherte Isotope", jedoch nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotope vorkommen, auch nicht auf an Uran 235 abgereichertes Uran.

7. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und Phosphorkupfer mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen gehören zu Tarifnr. 28.55.

Zusätzliche Vorschrift

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Tarifstelle genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. CHEMISCHE ELEMENTE		
28.01	**Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):**		
	A. Fluor	9	7,2
	B. Chlor	14	11,2
	C. Brom	15	12
	D. Jod:		
	I. roh	frei	frei
	II. anderes	15	12
28.02	**Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel**	10	6,4
28.03	**Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder „carbon black", Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)**	5	3,2
28.04	**Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:**		
	A. Wasserstoff	7	4,8
	B. Edelgase	11	7,2
	C. andere Nichtmetalle:		
	I. Sauerstoff	9	7,2
	II. Selen	frei	frei
	III. Tellur und Arsen	4	2,4
	IV. Phosphor	15	9,6
	V. andere	8	6,4
28.05	**Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber:**		
	A. Alkalimetalle:		
	I. Natrium	7	5,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.05 *(Fortsetzung)*	A. II. Kalium	9	7,2
	III. Lithium	9	5,6
	IV. Cäsium und Rubidium	5	4
	B. Erdalkalimetalle	11	8,8
	C. Metalle der seltenen Erden	5	3,2
	D. Quecksilber:		
	I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 R.E. oder weniger für 1 Flasche	8,40 R.E. für 1 Flasche	6,72 R.E. für 1 Flasche
	II. anderes	frei	frei
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
28.06	**Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)**	12	9,6
28.07	**Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxid)**	15	12
28.08	**Schwefelsäure; Oleum**	4	3,2
28.09	**Salpetersäure; Nitriersäuren**	15	9,6
28.10	**Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)**	14	13,2
28.11	**Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren:**		
	A. Arsenigsäureanhydrid	8	6,4
	B. Arsensäureanhydrid	11	8,8
	C. Arsensäuren	11	8,8
28.12	**Borsäure und Borsäureanhydrid**	8	4,8
28.13	**Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:**		
	A. Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure)	13	8
	B. Schwefelsäureanhydrid	8	6,4
	C. Stickstoffoxide	11	7,2
	D. Kohlensäureanhydrid	15	9,6
	E. Kieselsäureanhydrid	10	6,4
	F. andere	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	III. HALOGEN-, OXYHALOGEN- UND SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
28.14	**Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:**		
	A. Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle:		
	I. Jodchloride	15	12
	II. Schwefelchloride	14	11,2
	III. Selenoxychlorid	14	11,2
	IV. andere	12	9,6
	B. andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	14	8,8
28.15	**Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid:**		
	A. Phosphorsulfide, einschließlich Phosphortrisulfid	13	8
	B. Schwefelkohlenstoff	8	6,4
	C. andere	8	4,8
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
28.16	**Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)**	15	11,2
28.17	**Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid:**		
	A. Natriumhydroxid (Ätznatron)	14	12,8
	B. Kaliumhydroxid (Ätzkali)	13	11,8
	C. Natrium- und Kaliumperoxid	13	8
28.18	**Strontium-, Barium- und Magnesiumoxid, -hyroxid und -peroxid:**		
	A. Strontiumoxid, -hydroxid und -peroxid	12	9,6
	B. Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	11	8,8
	C. Magnesiumoxid, -hydroxid und -peroxid		
	I. Magnesiumoxid und -hydroxid	9	5,6
	II. Magnesiumperoxid	13	8
28.19	**Zinkoxid; Zinkperoxid**	14	12,8
28.20	**Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund:**		
	A. Aluminiumoxid und -hydroxid	11	8,8
	B. künstlicher Korund	10	7,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.21	**Chromoxide und -hydroxide**	15	13,4
28.22	**Manganoxide:**		
	A. Mangandioxid	12	8
	B. andere	15	12
28.23	**Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr**	10	6,4
28.24	**Kobaltoxide und -hydroxide**	10	6,4
28.25	**Titanoxide**	15	9,6
28.26	**Zinnoxide: Stannooxid (Braunoxid) und Stannioxid (Zinnsäureanhydrid)**	11	8,8
28.27	**Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige**	13	12,2
28.28	**Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:**		
	A. Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	15	9,6
	B. Lithiumoxid und -hydroxid	13	8
	C. Kalziumoxid, -hydroxid und -peroxid:		
	I. Kalziumoxid und -hydroxid	10	6,4
	II. Kalziumperoxid	13	10,4
	D. Berylliumoxid und -hydroxid:		
	I. Berylliumoxid	10	8
	II. Berylliumhydroxid	13	10,4
	E. Nickeloxide und -hydroxide:		
	I. Nickeloxide	frei	frei
	II. Nickelhydroxide	9	7,2
	F. Molybdänoxide und -hydroxide	13	8
	G. Wolframoxide und -hydroxide	8	6,4
	H. Vanadiumoxide und -hydroxide:		
	I. Vanadiumpentoxid (Vanadinsäureanhydrid)	9	5,6
	II. andere	12	8
	IJ. Zirkonoxid und Germaniumoxide	10	8
	K. Kupferoxide und -hydroxide:		
	I. Kupferoxide	5	4
	II. Kupferhydroxide	12	9,6
	L. Quecksilberoxide	7	5,6
	M. andere	14	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	V. METALLSALZE UND -PERSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
28.29	**Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze:**		
	A. Fluoride:		
	I. Berylliumfluorid	9	7,2
	II. Ammoniumfluorid, Natriumfluorid	14	11,2
	III. andere	12	8
	B. Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze:		
	I. Natriumfluorosilikat, Kaliumfluorosilikat	15	12
	II. Kaliumfluorozirkonat	9	7,2
	III. Natriumfluoroaluminat	11	8,8
	IV. andere	13	8
28.30	**Chloride und Oxychloride:**		
	A. Chloride:		
	I. Ammoniumchlorid, Aluminiumchlorid	14	11,2
	II. Bariumchlorid	11	8,8
	III. Kalziumchlorid, Magnesiumchlorid	10	6,4
	IV. Eisenchlorid	3	2,4
	V. Kobaltchlorid, Nickelchlorid	13	10,4
	VI. Zinnchlorid	9	5,6
	VII. andere	12	9,6
	B. Oxychloride:		
	I. Kupferoxychlorid, Bleioxychlorid	5	4
	II. andere	12	8
28.31	**Chlorite und Hypochlorite:**		
	A. Chlorite	13	8
	B. Hypochlorite:		
	I. Natriumhypochlorit, Kaliumhypochlorit	14	11,2
	II. andere	15	12
28.32	**Chlorate und Perchlorate:**		
	A. Chlorate:		
	I. Ammoniumchlorat, Natriumchlorat, Kaliumchlorat	10	8
	II. Bariumchlorat	9	7,2
	III. andere	12	9,6
	B. Perchlorate:		
	I. Ammoniumperchlorat	7	5,6
	II. Natriumperchlorat	10	6,4
	III. Kaliumperchlorat	9	7,2
	IV. andere	12	9,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.33	**Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite**	15	12
28.34	**Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate:**		
	A. Jodide	15	12
	B. Jodate	15	12
	C. andere	15	12
28.35	**Sulfide, einschließlich Polysulfide:**		
	A. Sulfide:		
	I. Kaliumsulfid, Bariumsulfid, Zinnsulfid, Quecksilbersulfid	11	8,8
	II. Kalziumsulfid, Antimonsulfid, Eisensulfid	8	6,4
	III. andere	15	12
	B. Polysulfide:		
	I. Kaliumpolysulfid, Kalziumpolysulfid, Bariumpolysulfid, Eisenpolysulfid, Zinnpolysulfid	12	9,6
	II. andere	15	12
28.36	**Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate**	15	12
28.37	**Sulfite und Thiosulfate**	12	8
28.38	**Sulfate und Alaune; Persulfate:**		
	A. Sulfate:		
	I. Natriumsulfat, Cadmiumsulfat	11	7,2
	II. Kaliumsulfat, Kupfersulfat	5	3,2
	III. Bariumsulfat, Zinksulfat	14	11,2
	IV. Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat, Chromsulfat	15	9,6
	V. Kobaltsulfat, Titansulfat	10	8
	VI. Eisensulfat, Nickelsulfat	9	5,6
	VII. Quecksilbersulfat, Bleisulfat	8	6,4
	VIII. andere	13	8
	B. Alaune:		
	I. Aluminiumammoniumalaun	12	9,6
	II. Aluminiumkaliumalaun	15	12
	III. Chromkaliumalaun	13	10,4
	IV. andere	14	11,2
	C. Persulfate	13	10,4
28.39	**Nitrite und Nitrate:**		
	A. Nitrite	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.39 *(Fortsetzung)*	B. Nitrate:		
	I. Natriumnitrat	14	8,8
	II. Kaliumnitrat	10	8
	III. Kalziumnitrat	12	9,6
	IV. Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Kobaltnitrat, Nickelnitrat	11	8,8
	V. Kupfernitrat, Quecksilbernitrat	8	6,4
	VI. Bleinitrat	15	12
	VII. andere	14	11,2
28.40	**Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:**		
	A. Phosphite und Hypophosphite	15	9,6
	B. Phosphate:		
	I. Ammoniumphosphat	12	8
	II. andere, einschließlich der Polyphosphate	15	11,2
28.41	**Arsenite und Arsenate:**		
	A. Arsenite:		
	I. Quecksilberarsenit	10	8
	II. andere	14	11,2
	B. Arsenate:		
	I. Quecksilberarsenat	8	6,4
	II. andere	12	9,6
28.42	**Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:**		
	A. Karbonate:		
	I. Ammoniumkarbonat, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats	12	9,6
	II. Natriumkarbonat	13	10,4
	III. Kalziumkarbonat	9	7,2
	IV. Magnesiumkarbonat, Kupferkarbonat	6	4,8
	V. Berylliumkarbonat, Kobaltkarbonat, Wismutkarbonat	10	8
	VI. Lithiumkarbonat	14	10,2
	VII. andere	14	8,8
	B. Perkarbonate	14	11,2
28.43	**Einfache und komplexe Cyanide:**		
	A. einfache Cyanide:		
	I. Natriumcyanid, Kaliumcyanid, Kalziumcyanid	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.43 *(Fortsetzung)*	A. II. Cadmiumcyanid	13	10,4
	III. andere	11	8,8
	B. komplexe Cyanide	15	12
28.44	**Fulminate, Cyanate und Rhodanide:**		
	A. Fulminate	12	9,6
	B. Cyanate	10	8
	C. Rhodanide	15	12
28.45	**Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate:**		
	A. Zirkonsilikat	11	8,8
	B. andere	15	9,6
28.46	**Borate und Perborate:**		
	A. Borate:		
	I. Natriumborate:		
	a) wasserfrei:		
	1. zum Herstellen von Natriumperborat (a)	frei	frei
	2. andere	7	4,8
	b) wasserhaltig	12	8
	II. andere	12	8
	B. Perborate	15	12
28.47	**Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate):**		
	A. Aluminate	15	12
	B. Chromate, Dichromate und Perchromate:		
	I. Chromate	15	13,4
	II. andere	14	12,4
	C. Manganite, Manganate und Permanganate	15	12
	D. Antimonate, Molybdate	14	11,2
	E. Zinkate, Vanadate	10	6,4
	F. andere	13	10,4
28.48	**Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide:**		
	A. Einfach-, Doppel- und Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	10	8
	B. Ammoniumchlorostannat	9	5,6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.48 *(Fortsetzung)*	C. Doppeljodide und komplexe Jodide	15	12
	D. Kaliummagnesiumsulfat	6	4,8
	E. Nickelammoniumsulfat	9	5,6
	F. andere:		
	I. Doppelsulfate und komplexe Sulfate	14	8
	II. Doppelphosphate und komplexe Phosphate	14	11,2
	III. Doppelkarbonate und komplexe Karbonate	14	8,8
	IV. Doppelsilikate und komplexe Silikate	14	9,6
	V. Doppelzinkate, Doppelvanadate und komplexe Zinkate und komplexe Vanadate	14	6,4
	VI. Doppelchromate und komplexe Chromate	14	13,4
	VII. Doppelbichromate, Doppelperchromate und komplexe Dichromate und komplexe Perchromate	14	12,4
	VIII. andere	14	11,2
	VI. VERSCHIEDENES		
28.49	**Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich:**		
	A. Edelmetalle in kolloidem Zustand:		
	I. Silber	10	8
	II. andere	8	4,8
	B. Edelmetallamalgame	12	8
	C. Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle:		
	I. des Silbers	12	9,6
	II. anderer Edelmetalle	5	3,2
28.50	**Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:**		
	A. Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; ihre Verbindungen, Legierungen, Dispersionen und Cermets, einschließlich der gebrauchten (bestrahlten) Brennstoffelemente von Kernreaktoren:		
	I. natürliches Uran:		
	a) roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott *(EURATOM)*	frei	—
	b) verarbeitet:		
	1. Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder *(EURATOM)*	frei	frei
	2. anderes *(EURATOM)*	2	1,6
	II. andere *(EURATOM)*	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.50 *(Fortsetzung)*	B. künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*	frei	(a)
	C. andere	frei	frei
28.51	**Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:**		
	A. Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1:5000 ist *(EURATOM)*	10	—
	B. andere	15	9,6
28.52	**Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt:**		
	A. des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt *(EURATOM)*	frei	(a)
	B. andere	6	4
28.53	**Flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft**	7	5,6
28.54	**Wasserstoffperoxid, auch fest:**		
	A. fest	18	14,4
	B. anderes	15	12
28.55	**Phosphide:**		
	A. Kalziumphosphid	12	8
	B. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	11	7,2
	C. andere	14	11,2
28.56	**Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):**		
	A. Siliziumkarbid	9	8,6
	B. Borkarbid	7	5,6
	C. Kalziumkarbid	15	14,2
	D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid	12	9,6
	E. andere	13	8

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.57	**Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride:**		
	A. Hydride	10	6,4
	B. Nitride	10	6,4
	C. Azide:		
	I. Bleiazid	9	7,2
	II. andere	13	10,4
	D. Silicide	11	8,8
	E. Boride	13	8
28.58	**Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:**		
	A. destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	4	3,2
	B. Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	12	9,6
	C. Kalziumcyanamid	12	8
	D. andere	15	9,6

KAPITEL 29

ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE

Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 29 nur:

 a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

 b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);

 c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze der Tarifnr. 29.43 und die Erzeugnisse der Tarifnr. 29.44, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;

 d) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse;

 e) andere Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen üblich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;

 f) die vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;

 g) standardisierte Diazoniumsalze und als Kupplungskomponenten für diese Salze dienende standardisierte Arylide sowie standardisierte feste Basen für Azofarbstoffe.

2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:

 a) Waren der Tarifnr. 15.04 und Glyzerin (Tarifnr. 15.11);

 b) Äthylalkohol (Tarifnr. 22.08 oder 22.09);

 c) Methan (Tarifnr. 27.11);

 d) die in der Vorschrift 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;

 e) Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger des wasserfreien Stoffes, der je nach der Aufmachung zu Tarifnr. 31.02 oder 31.05 gehört;

 f) pflanzliche und tierische Farbstoffe (Tarifnr. 32.04), synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, auf die Faser aufziehende optische Aufheller und natürlicher Indigo (Tarifnr. 32.05) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09);

 g) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Tarifnr. 36.08);

 h) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19;

 ij) optische Elemente, insbesondere aus Äthylendiamintartrat (Tarifnr. 90.01).

3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Tarifnummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Tarifnummern zuzuweisen.

4. *Sofern in den Tarifstellen nichts anderes bestimmt ist,* umfaßt in den Tarifnrn. 29.03 bis 29.05, 29.07 bis 29.10, 29.12 bis 29.21, *29.22 und 29.23* jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die Mischderivate (z. B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate).

 Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstoffunktionen" im Sinne der Tarifnr. 29.30.

5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Tarifnummer dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;

 b) aus Äthylalkohol oder Glyzerin mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion zu tarifieren;

 c) Salze der vorstehend in a) oder b) genannten Ester mit anorganischen Basen sind wie die entsprechenden Ester zu tarifieren;

 d) aus anderen organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion der Teilkapitel I bis VII mit anorganischen Basen gebildete Salze sind wie die entsprechenden organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion zu tarifieren;

 e) die Halogenide der Carbonsäuren sind bei den entsprechenden Säuren einzureihen.

6. Die Verbindungen der Tarifnrn. 29.31 bis 29.34 sind organische Verbindungen, deren Molekel außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber, Blei) enthält.

 Die Tarifnrn. 29.31 (organische Thioverbindungen) und 29.34 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.

7. Zu Tarifnr. 29.35 (heterocyclische Verbindungen) gehören nicht innere Äther, innere Halbacetale, Methylenäther der zweiwertigen Orthophenole, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole mit mehrbasischen Säuren, cyclische Ureide, Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin.

Zusätzliche Vorschrift

Innerhalb einer Tarifnummer sind die Derivate einer zu einer Tarifstelle gehörenden chemischen Verbindung (oder Gruppe chemischer Verbindungen), wenn nichts anderes bestimmt ist, dieser Tarifstelle zuzuweisen, sofern in der gleichen Serie von Tarifstellen eine Endtarifstelle „andere" (ohne sonstigen Zusatz) nicht besteht. Wenn eine solche vorhanden ist, gehören die in Rede stehenden Derivate zu dieser Endtarifstelle „andere".

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. KOHLENWASSERSTOFFE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.01	**Kohlenwasserstoffe:**		
	A. acyclische:		
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	17,5
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene:		
	I. Azulene	16	12,8
	II. andere:		
	a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	17,5
	b) zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	C. Cycloterpene:		
	I. Pinene, Camphen, Dipenten	13	9,6
	II. andere	18	11,2
	D. aromatische:		
	I. Benzol, Toluol, Xylole:		
	a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	16
	b) zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	II. Styrol, Äthylbenzol	8	6,4
	III. Isopropylbenzol (Cumol)	8	8
	IV. Naphthalin, Anthrazen	frei	3
	V. Diphenyl, Triphenyle	15	12
	VI. Cymole	13	10,4
	VII. andere	16	10,4
29.02	**Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:**		
	A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
	I. Fluoride und Polyfluoride	18	14,4
	II. Chloride und Polychloride:		
	a) gesättigte:		
	1. Methylchlorid, Äthylchlorid	18	14,4
	2. andere	16	12,8
	b) ungesättigte	19	15,2
	III. Bromide und Polybromide	23	18,4
	IV. Jodide und Polyjodide	25	17,5
	V. Mischderivate	17	13,6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.02 *(Fortsetzung)*	B. Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe	17	13,6
	C. Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe	18	14,4
	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:		
29.03	A. Sulfoderivate	16	12,8
	B. Nitro- und Nitrosoderivate:		
	I. Trinitrotoluole, Dinitronaphthaline	10	8
	II. andere	16	12,8
	C. Mischderivate:		
	I. Sulfohalogenderivate	14	11,2
	II. andere	16	12,8
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.04	**Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. einwertige gesättigte Alkohole:		
	I. Methylalkohol (Methanol)	18	14,4
	II. Propyl- und Isopropylalkohol	15	12
	III. Butylalkohole:		
	a) tertiärer Butylalkohol	8	6,4
	b) andere Butylalkohole	14	11,2
	IV. Amylalkohole	20	16
	V. andere	18	15,8
	B. einwertige ungesättigte Alkohole:		
	I. Allylalkohol	14	11,2
	II. andere	16	12
	C. mehrwertige Alkohole:		
	I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole	19	16,4
	II. Mannit	12 + bT	—
	III. Sorbit:		
	a) in wäßriger Lösung:		
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit	12 + bT	—
	2. anderer	12 (a) + bT	—
	b) anderer:		
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit	12 + bT	—
	2. anderer	12 (a) + bT	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.04 *(Fortsetzung)*	C. IV. andere mehrwertige Alkohole	14	11,2
	V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole	18	14,4
29.05	**Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. alicyclische:		
	I. Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol	20	16
	II. Menthol	11	8,8
	III. Sterine, Inosite	14	11,2
	IV. andere	16	12,8
	B. aromatische:		
	I. Zimtalkohol	13	10,4
	II. andere	17	13,6
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.06	**Phenole und Phenolalkohole:**		
	A. einwertige Phenole:		
	I. Phenol und seine Salze	4	3,2
	II. Kresole, Xylenole, und ihre Salze	3	2,4
	III. Naphthole und ihre Salze	18	14,4
	IV. andere	17	13,6
	B. mehrwertige Phenole:		
	I. Resorcin und seine Salze	17	13,6
	II. Hydrochinon	18	14,4
	III. Dioxynaphthaline und ihre Salze	17	13,6
	IV. 2,2-Di(para-hydroxyphenyl)-propan	15	9,6
	V. andere	15	12
	C. Phenolalkohole	18	14,4
29.07	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:**		
	A. Halogenderivate	15	12
	B. Sulfoderivate	18	14,4
	C. Nitro- und Nitrosoderivate:		
	I. Trinitrophenol (Pikrinsäure); Bleitrinitroresorcinat; Trinitroxylenole und ihre Salze	10	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.07 *(Fortsetzung)*	C. II. Dinitrokresole, Trinitrometakresol	16	12,8
	III. andere	18	14,4
	D. Mischderivate	18	14,4
	IV. ÄTHER, ALKOHOLPEROXIDE, ÄTHERPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREI- ODER VIERGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.08	**Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Äther:		
	I. acyclische:		
	a) Äthyläther, Dichlordiäthyläther	25	17,5
	b) andere	17	13,6
	II. alicyclische	17	13,6
	III. aromatische:		
	a) Dinitro-tertiär-butyl-meta-kresolmethyläther (Ambrettemoschus)	13	10,4
	b) Diphenyläther	17	13,6
	c) Mono- und Dinitrophenetole	17	13,6
	d) andere	16	12,8
	B. Ätheralkohole:		
	I. acyclische	20	16
	II. cyclische	14	11,2
	C. Ätherphenole und Ätherphenolalkohole:		
	I. Guajacol, Kaliumguajacolsulfonat	19	15,2
	II. andere	15	12
	D. Alkoholperoxide und Ätherperoxide	17	11,2
29.09	**Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18	15,8
29.10	**Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Piperonylbutoxid	13	10,4
	B. andere	18	14,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
29.11	**Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**		
	A. acyclische Aldehyde:		
	I. Methanal (Formaldehyd), Trioxymethylen und Paraformaldehyd ..	18	14,4
	II. Äthanal (Acetaldehyd)	24	19,2
	III. Paraldehyd und Metaldehyd	17	13,6
	IV. Butanal	19	15,2
	V. andere	16	12,8
	B. alicyclische Aldehyde	14	11,2
	C. aromatische Aldehyde:		
	I. Zimtaldehyd	18	14,4
	II. andere	16	12,8
	D. Aldehydalkohole	16	12,8
	E. Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:		
	I. Methylprotocatechualdehyd (Vanillin) und Äthylprotocatechualdehyd (Äthylvanillin)	20	16
	II. andere	17	12
29.12	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11**	16	12,8
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
29.13	**Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. acyclische Ketone:		
	I. Monoketone:		
	a) Aceton	17	11,2
	b) andere	14	11,2
	II. Polyketone	12	9,6
	B. alicyclische Ketone:		
	I. Kampfer:		
	a) natürlicher, roh	11	8,8
	b) anderer (natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer)	16	12,8
	II. andere	15	12
	C. aromatische Ketone:		
	I. Methylnaphthylketon	14	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.13 *(Fortsetzung)*	C. II. Benzylidenaceton	17	13,6
	III. andere	18	14,4
	D. Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
	I. acyclische und alicyclische	14	11,2
	II. aromatische	18	14,4
	E. Ketonphenole und andere Ketone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	18	14,4
	F. Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17	13,6
	G. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	I. Ketonmoschus	14	11,2
	II. Kampferbromid	23	18,4
	III. andere	16	12,8
	VII. SÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PERSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.14	**Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. gesättigte acyclische einbasische Säuren:		
	I. Ameisensäure, ihre Salze und Ester	19	15,2
	II. Essigsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Essigsäure:		
	1. rohe Holzessigsäure	14	11,2
	2. andere	21	16,8
	b) Salze der Essigsäure:		
	1. Pyrolignite (z. B. Kalziumpyrolignit)	10	8
	2. Natriumacetat	19	15,2
	3. Kobaltacetat	14	11,2
	4. andere	17	13,6
	c) Ester der Essigsäure:		
	1. Äthyl-, Vinyl-, Propyl-, Isopropylacetat	20	16
	2. Methyl-, Butyl-, Isobutyl-, Amyl-, Isoamyl-, Glyzerinacetat	19	15,2
	3. Parakresyl-, Phenylpropyl-, Phenylmethyl-, Rhodinyl-, Santalyl-, Phenylglycolacetat	13	10,4
	4. 16,17-Dehydropregnenolonacetat	12	9,6
	5. andere	17	13,6
	III. Essigsäureanhydrid	20	16

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.14 *(Fortsetzung)*	A. IV. Halogenide der Essigsäure	18	14,4
	V. Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester	16	12,8
	VI. Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester	23	18,4
	VII. Propionsäure, ihre Salze und Ester	14	8,8
	VIII. Buttersäuren, ihre Salze und Ester	15	12
	IX. Valeriansäuren, ihre Salze und Ester	13	10,4
	X. Palmitinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Palmitinsäure	11	8,8
	b) Salze und Ester der Palmitinsäure	16	12,8
	XI. Stearinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Stearinsäure	12	9,6
	b) Salze und Ester der Stearinsäure:		
	1. Zinkstearat, Magnesiumstearat	13	10,4
	2. andere	15	12
	XII. andere	16	12,8
	B. ungesättigte acyclische einbasische Säuren:		
	I. Methacrylsäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	II. Undecylensäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Undecylensäure	13	10,4
	b) Salze und Ester der Undecylensäure	16	12,8
	III. Ölsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Ölsäure	12	9,6
	b) Salze und Ester der Ölsäure	16	12,8
	IV. andere:		
	a) Sorbinsäure, Acrylsäure	15	9,6
	b) andere	15	12
	C. alicyclische einbasische Säuren	17	13,6
	D. aromatische einbasische Säuren:		
	I. Benzoesäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	II. Benzoylchlorid	18	14,4
	III. Phenylessigsäure, ihre Salze und Ester	19	15,2
	IV. andere	16	12,8
29.15	**Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. acyclische mehrbasische Säuren:		
	I. Oxalsäure, ihre Salze und Ester	19	15,2
	II. Malonsäure, Adipinsäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	III. Maleinsäureanhydrid	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.15 *(Fortsetzung)*	A. IV. Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Azelainsäure, Sebacinsäure	12	9,6
	b) Salze und Ester der Azelain- und Sebacinsäure	16	12,8
	V. andere	16	10,4
	B. alicyclische mehrbasische Säuren	17	11,2
	C. aromatische mehrbasische Säuren:		
	I. Phthalsäureanhydrid	18	14,4
	II. Terephthalsäure, ihre Salze und Ester	18	11,2
	III. andere	18	14,4
29.16	**Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen- Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Oxysäuren, ausgenommen Phenolsäuren:		
	I. Milchsäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	II. Apfelsäure, ihre Salze und Ester	15	12
	III. Weinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) rohes Kalziumtartrat	9	7,2
	b) andere	18	14,4
	IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Zitronensäure	19	15,2
	b) rohes Kalziumzitrat	7	5,6
	c) andere	20	16
	V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester	23	18,4
	VI. Mandelsäure, ihre Salze und Ester	20	16
	VII. Cholsäure, Desoxycholsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Cholsäure, Desoxycholsäure, und ihre Salze	13	10,4
	b) Ester der Cholsäure und der Desoxycholsäure	16	12,8
	VIII. andere:		
	a) acyclische	15	12
	b) cyclische	18	14,4
	B. Phenolsäuren:		
	I. Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Salicylsäure	21	16,8
	b) Salze der Salicylsäure	19	15,2
	c) Ester der Salicylsäure:		
	1. Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	22	17,6
	2. andere	18	14,4
	d) Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	21	16,8
	II. Sulfosalicylsäuren, ihre Salze und Ester	18	14,4
	III. para-Oxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	16	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.16 *(Fortsetzung)*	B. IV. Gallussäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Gallussäure	14	11,2
	b) Salze und Ester der Gallussäure	17	13,6
	V. Oxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	18	14,4
	VI. andere	17	13,6
	C. Aldehydsäuren und Ketonsäuren:		
	I. Dehydrocholsäure und ihre Salze	13	10,4
	II. Acetessigester (Äthylacetylacetat) und seine Salze	20	16
	III. andere	17	13,6
	D. andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17	13,6
	VIII. ESTER DER MINERALSÄUREN, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.17	**Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18	14,4
29.18	**Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Dinitroglykol, Hexanitromannit	12	9,6
	B. Trinitroglyzerin, Tetranitropentaerythrit (Pentrit)	15	12
	C. Dinitrodiäthylenglykol	15	12
	D. andere	17	13,6
29.19	**Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Inosithexaphosphorsäure, Inosithexaphosphate, Laktophosphate	15	12
	B. Tributylphosphat, Triphenylphosphat, Trikresylphosphat, Trixylenylphosphat, Trichloräthylphosphat	15	11,2
	C. andere	17	13,6
29.20	**Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18	14,4
29.21	**Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	17	13,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFFUNKTIONEN		
29.22	**Verbindungen mit Aminofunktion:**		
	A. acyclische Monoamine:		
	I. Mono-, Di- und Trimethylamin, und ihre Salze	16	12,8
	II. Diäthylamin und seine Salze	11	8,8
	III. andere	14	11,2
	B. acyclische Polyamine:		
	I. Hexamethylendiamin und seine Salze	16	12,8
	II. andere	15	9,6
	C. alicyclische Mono- und Polyamine:		
	I. Cyclohexylamin, N-Dimethylcyclohexylamin, und ihre Salze	13	10,4
	II. andere	16	12,8
	D. aromatische Monoamine:		
	I. Anilin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
	a) Trinitroaniline, Tetranitroaniline	14	11,2
	b) andere	16	12,8
	II. Tetranitromonomethylanilin (Tetryl)	8	6,4
	III. Toluidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	16	12,8
	IV. Xylidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	15	12
	V. Diphenylamin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
	a) Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	8	6,4
	b) andere	16	12,8
	VI. alpha-Naphthylamin, beta-Naphthylamin, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
	a) beta-Naphthylamin und seine Salze	14	11,2
	b) andere	16	12,8
	VII. andere	16	12,8
	E. aromatische Polyamine:		
	I. Phenylendiamine und Toluylendiamine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	14	11,2
	II. andere	16	12,8
29.23	**Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**		
	A. Aminoalkohole; Aminoäther; Aminoester:		
	I. Monoäthanolamin und seine Salze	14	11,2
	II. andere	16	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.23 *(Fortsetzung)*	B. Aminonaphthole und andere Aminophenole; Aminoaryläther; Aminoarylester:		
	I. Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze	18	14,4
	II. andere	16	12,8
	C. Aminoaldehyde; Aminoketone; Aminochinone	16	12,8
	D. Aminosäuren:		
	I. Lysin, seine Ester, und ihre Salze	13	10,4
	II. Sarkosin und seine Salze	15	12
	III. Glutaminsäure und ihre Salze	19	(a)
	IV. Aminoessigsäure	17	11,2
	V. andere	17	13,6
	E. Aminoalkoholphenole; Aminophenolsäuren; andere Aminoverbindungen mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17	13,6
29.24	**Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide:**		
	A. Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	14	8,8
	B. andere	17	13,6
29.25	**Verbindungen mit Amidofunktion:**		
	A. acyclische Amide:		
	I. Harnstoff	16	12,8
	II. Asparagin und seine Salze:		
	a) Asparagin	14	11,2
	b) Salze des Asparagins	17	13,6
	III. andere	18	14,4
	B. cyclische Amide:		
	I. Ureine:		
	a) para-Phenetylharnstoff (Dulcin)	12	9,6
	b) andere	15	12
	II. Ureide:		
	a) Phenyläthylmalonylharnstoff und seine Salze	22	17,6
	b) Diäthylmalonylharnstoff und seine Salze	19	15,2
	c) andere	17	13,6
	III. andere cyclische Amide:		
	a) Diäthylaminoaceto-2,6-xylidid	17	12
	b) andere	17	13,6
29.26	**Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion:**		
	A. Imide:		
	I. ortho-Benzoesäuresulfimid (Saccharin) und seine Salze	15	12

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.26 *(Fortsetzung)*	A. II. andere	17	13,6
	B. Imine:		
	I. Aldimine	18	14,4
	II. andere Imine:		
	a) Guanidin und seine Salze	17	13,6
	b) Hexamethylentetramin	18	14,4
	c) Trimethylentrinitramin (Hexogen)	11	8,8
	d) andere	17	13,6
29.27	**Verbindungen mit Nitrilfunktion**	17	15,2
29.28	**Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen**	16	12,8
29.29	**Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins**	17	13,6
29.30	**Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen**	17	13,6
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN UND HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN		
29.31	**Organische Thioverbindungen:**		
	A. Xanthogenate	14	11,2
	B. andere	18	14,4
29.32	**Organische Arsenverbindungen**	17	13,6
29.33	**Organische Quecksilberverbindungen**	17	13,6
29.34	**Andere organisch-anorganische Verbindungen:**		
	A. Tetraäthylblei	20	16
	B. andere	18	14,4
29.35	**Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:**		
	A. Furfurol und Cumaron	14	11,2
	B. Furfuryl- und Tetrahydrofurfurylalkohol	17	13,6
	C. Thiophen	14	11,2
	D. Carbazol und seine Salze	13	10,4
	E. Pyridin und seine Salze	10	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.35 *(Fortsetzung)*	F. Indol und Skatol (beta-Methylindol), und ihre Salze	12	9,6
	G. Ester der Pyridin-beta-carbonsäure (der Nikotinsäure); Nikotinsäure-diäthylamid und seine Salze	14	11,2
	H. Chinolin und seine Salze	17	13,6
	IJ. Aminoacridine und ihre Derivate	13	10,4
	K. Phenyl-1-dimethyl-2,3-pyrazolon-5 (Analgesin) und Phenyl-1-dimethyl-2,3-dimethylamino-4-pyrazolon-5 (Dimethylaminoanalgesin) und ihre Derivate:		
	I. Phenyl-1-dimethyl-2,3-isopropyl-4-pyrazolon-5 (Isopropylanalgesin)	15	10,4
	II. andere	25	17,5
	L. Nucleinsäuren und ihre Salze	18	14,4
	M. beta-Picolin	12	9,6
	N. Benzthiazyldisulfid; Mercaptobenzimidazol; Mercaptobenzthiazol und seine Salze	18	14,4
	O. Santonin	13	8
	P. Cumarin und Methylcumarin	18	14,4
	Q. Äthylcumarin	14	11,2
	R. Phenolphthalein	18	14,4
	S. 1-Methyl-4-amino-N'-phenyl-N'-(2'-thenyl)-piperidin, seine Tartrate und Maleinate; 3-Methylmercapto-10-[2'-(N-methylpiperidyl)-äthyl]-phenothiazin und seine Salze; 1-Methyl-4-(3'hydroxyphenyl)-4-propionyl-piperidin-hydrochlorid; Hydrochlorid und Nitrat des 2-(1'-Naphthylmethyl)-imidazolin; 2-(N-para-tolyl-N-meta-hydroxyphenyl-aminomethyl)-imidazolin; 3,5-Dioxo-1,2-diphenyl-4-normal-butyl-pyrazolidin; N-(gamma-Dimethylaminopropyl)-iminodibenzyl-hydrochlorid; Thiophosphorsäure-0,0-diäthyl-0-6-(2-isopropyl-4-methylpyrimidyl)-ester; 2-Chlor-4,6-bis-(äthylamino)-1,3,5-triazin; 2-Chlor-4-isopropylamino-6-äthylamino-1,3,5-triazin; (+)-3-Methoxy-N-methylmorphinan und seine Salze; 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenzo (c, e)-azepin und seine Salze; 7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-3H-1,4-benzodiazepin-4-oxid und seine Salze; N-Isonicotinoyl-N'-isopropylhydrazin; 2-Methyl-9-phenyl-2,3,4,9-tetrahydro-1 H-indeno-[2,1-c]-pyridin und seine Salze; 1-Methyl-3-dimethylcarbaminyl-oxy-pyridiniumbromid; 2-Chlor-9-(3-dimethylaminopropyliden)-thioxanthen; 2-Benzylimidazolin-hydrochlorid; 2-Chlor-4,6-bis-(isopropylamino)-1,3,5-triazin; 3-Äthylmercapto-10-(1'methylpiperazinyl-4'-propyl)-phenothiazin; Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	16	8,4
	T. andere	16	10,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.36	**Sulfamide**	18	11,2
29.37	**Sultone und Sultame**	17	13,6
	XI. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PROVITAMINE, VITAMINE, HORMONE UND ENZYME		
29.38	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:**		
	A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung	14	7,1
	B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung:		
	I. Vitamin A	9	4,5
	II. Vitamine B_2, B_3, B_6, B_{12} und H	9	5,8
	III. Vitamin B_9	18	14,4
	IV. Vitamin C	12	9,6
	V. andere Vitamine	14	9,1
	C. natürliche Konzentrate von Vitaminen:		
	I. natürliche A + D-Konzentrate	9	5,6
	II. andere	14	11,2
	D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen	18	11,7
29.39	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone und ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate:**		
	A. Adrenalin	17	13,6
	B. Insulin	16	12,8
	C. Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:		
	I. gonadotrope Hormone	11	8,8
	II. andere	15	12
	D. Hormone der Nebennierenrinde:		
	I. Cortison, Hydrocortison, und ihre Acetate; Dehydrocortison, 1,2-Dehydro-hydrocortison	11	8,8
	II. andere	14	11,2
	E. andere Hormone	14	11,2
29.40	**Enzyme**	13	10,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ÄTHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
29.41	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**		
	A. Digitalis-Glykoside	12	9,6
	B. Glyzyrrhizin und Glyzyrrhizinate	11	8,8
	C. Rutin und seine Derivate	18	14,4
	D. andere	14	11,2
29.42	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**		
	A. Opiumalkaloide:		
	I. Thebain und seine Salze	13	10,4
	II. andere	17	13,6
	B. Chinaalkaloide:		
	I. Chinin und Chininsulfat	9	7,2
	II. andere	12	9,6
	C. andere Alkaloide:		
	I. Koffein und seine Salze	13	10,4
	II. Kokain und seine Salze:		
	a) Kokain, roh	5	frei
	b) andere	17	11,2
	III. Emetin und seine Salze	10	8
	IV. Ephedrin und seine Salze	16	12,8
	V. Nikotin und seine Salze	11	8,8
	VI. Theobromin und seine Derivate:		
	a) Theobromin	10	8
	b) Theobrominderivate	15	12
	VII. Theophyllin, Theophyllinäthylendiamin, und ihre Salze	17	13,6
	VIII. andere	13	8,4
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
29.43	**Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42:**		
	A. Rhamnose, Raffinose, Mannose	15	—
	B. andere	20	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.44	**Antibiotika:**		
	A. Penicilline	21	16,8
	B. Chloramphenicol	13	10,4
	C. andere Antibiotika	9	8
29.45	**Andere organische Verbindungen:**		
	A. Kupferacetarsenit (Schweinfurter Grün)	13	10,4
	B. andere	20	16

KAPITEL 30

PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE

Vorschriften

1. „Arzneiwaren" im Sinne der Tarifnr. 30.03 sind:

 a) Erzeugnisse, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind;

 b) zu den gleichen Zwecken geeignete ungemischte Erzeugnisse, die dosiert oder für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken aufgemacht sind.

 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Lebensmittel oder Getränke (z. B. diätetische Lebensmittel, angereicherte Lebensmittel, Lebensmittel für Diabetiker, „tonische" Getränke, Mineralwasser) oder für Erzeugnisse der Tarifnrn. 30.02 und 30.04.

 Bei Anwendung dieser Bestimmungen und der Vorschrift 3 d) dieses Kapitels gelten:

 A. als ungemischte Erzeugnisse:

 1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;

 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29;

 3) einfache Pflanzenauszüge der Tarifnr. 13.03, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;

 B. als gemischte Erzeugnisse:

 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);

 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Gemischen pflanzlicher Stoffe erhalten;

 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.

2. Zu Kapitel 30 gehören nicht:

 a) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 33.05);

 b) Zahnpflegemittel aller Art, einschließlich derjenigen mit prophylaktischen oder therapeutischen Eigenschaften; sie gehören zu Tarifnr. 33.06;

 c) Medizinalseifen der Tarifnr. 34.01.

3. Zu Tarifnr. 30.05 gehören nur:

 a) steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel;

 b) sterile Laminariastifte;

 c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen und zahnärztlichen Zwecken;

 d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten (ausgenommen die der Tarifnr. 30.02), dosiert oder hierzu gemischt;

 e) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe;

 f) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
30.01	**Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Drüsen und andere Organe, getrocknet:		
	I. als Pulver	10	8
	II. andere:		
	a) Rückenmark und Lungen	3	2,4
	b) andere	8	6,4
	B. andere	11	8,8
30.02	**Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:**		
	A. Sera und Vaccine	15	9,6
	B. Mikrobenkulturen	17	13,6
	C. andere	14	11,2
30.03	**Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:**		
	A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	I. Jod oder Jodverbindungen enthaltend	29	20,3
	II. andere:		
	a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend:		
	1. Penicillin oder Penicillinderivate enthaltend	17	13,2
	2. andere	17	11,2
	b) andere	15	7,8
	B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	I. Jod oder Jodverbindungen enthaltend	34	23,8
	II. andere:		
	a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend	22	17,6
	b) andere	20	10,4
30.04	**Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse**	17	11,2
30.05	**Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren**	15	12

KAPITEL 31

DÜNGEMITTEL

Vorschriften

1. Zu Tarifnr. 31.02 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

 A. folgende Erzeugnisse:

 1) Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16,3 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 2) Ammonsalpeter, auch rein;

 3) Ammonsulfatsalpeter, auch rein;

 4) Ammoniumsulfat, auch rein;

 5) Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 6) Kalkmagnesiumsalpeter, auch rein;

 7) Kalkstickstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger, auch mit Öl getränkt;

 8) Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);

 C. Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;

 D. flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen der Erzeugnisse des Absatzes 1 A 2) oder des Absatzes 1 A 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.

2. Zu Tarifnr. 31.03 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

 A. folgende Erzeugnisse:

 1) Thomasphosphatschlacken;

 2) durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate;

 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);

 4) Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen;

 B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);

 C. Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen.

3. Zu Tarifnr. 31.04 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

 A. folgende Erzeugnisse:

 1) natürliche rohe Kalisalze (z. B. Karnallit, Kainit, Sylvinit);

 2) Schlempekohle;

 3) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Vorschrift 6 c);

 4) Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 5) Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger;

B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht).

4. Ammoniumphosphate mit einem Gehalt an Arsen von 6 mg je kg oder mehr gehören zu Tarifnr. 31.05.

5. Die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Gewichte der wasserfreien Stoffe.

6. Zu Kapitel 31 gehören nicht:

a) Tierblut der Tarifnr. 05.15;

b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 genannten Erzeugnisse;

c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Tarifnr. 90.01).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
31.01	**Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet**	frei	frei
31.02	**Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:**		
	A. natürlicher Natronsalpeter (a)	frei	frei
	B. andere	10	8
31.03	**Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:**		
	A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31:		
	I. Thomasphosphatschlacken	frei	frei
	II. Superphosphate	6	4,8
	III. andere	frei	frei
	B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	4	2,4
31.04	**Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:**		
	A. des Absatzes A der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	frei	frei
	B. des Absatzes B der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	3	2,4
31.05	**Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:**		
	A. andere Düngemittel:		
	I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	7	6,6
	II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
	a) Ammoniumphosphate	7	6,6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
31.05 *(Fortsetzung)*	A. II. b) Phosphate und Nitrate enthaltend	7	6,6
	c) andere:		
	1. mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	8
	2. andere	7	4,8
	III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:		
	a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen (a)	10	frei
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	8
	2. andere	7	4,8
	IV. andere:		
	a) mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	8
	b) andere	4	3,2
	B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	11	8,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 32

GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, FARBEN, ANSTRICHFARBEN, LACKE UND FÄRBEMITTEL; KITTE; TINTEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse, ausgenommen die der Tarifnr. 32.04 oder 32.05, anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07), und Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 32.09;

 b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, 29.44 und 35.01 bis 35.04 erfaßten Erzeugnisse.

2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen mit Kupplungskomponenten, die zum Erzeugen unlöslicher Azofarbstoffe auf der Faser dienen sollen, gehören zu Tarifnr. 32.05.

3. Zu den Tarifnrn. 32.05, 32.06 und 32.07 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Farbstoffen, Farblacken und anderen Farbmitteln, die zum Färben von Kunststoffen, Kautschuk und ähnlichen Stoffen in der Masse oder zum Herstellen von Zubereitungen für den Textildruck verwendet werden. Zu diesen Tarifnummern gehören jedoch keine zubereiteten Pigmente der Tarifnr. 32.09.

4. Lösungen von Erzeugnissen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Kollodium, in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Tarifnr. 32.09, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtshundertteile der Lösung übersteigt.

5. Zu den „Farbmitteln" im Sinne des Kapitels 32 gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.

6. Prägefolien im Sinne der Tarifnr. 32.09 sind nur Folien, wie sie zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendet werden, bestehend:

 a) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden, oder

 b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf Papier, eine Kunststoffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
32.01	**Pflanzliche Gerbstoffauszüge:**		
	A. Mimosaauszug	10	9,2
	B. Quebrachoauszug	frei	frei
	C. Sumachauszug, Valoneaauszug, Eichenauszug und Kastanienauszug	9	—
	D. andere	9	8,2 (a)

(a) Zollsatz von 4,2 % für Eukalyptusgerbstoffauszug, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 250 t.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
32.02	**Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate**	10	8
32.03	**Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)**	10	8
32.04	**Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:**		
	A. pflanzliche Farbstoffe:		
	I. Katechu	frei	frei
	II. Auszüge aus Gelbbeeren oder aus Krapp; Färberwaid	6	4,8
	III. Lackmus	3	2,4
	IV. andere	9	5,6
	B. tierische Farbstoffe	10	8
32.05	**Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo:**		
	A. synthetische organische Farbstoffe	17	11
	B. Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	20	14
	C. synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	19	16,8
	D. auf die Faser aufziehende optische Aufheller	17	10,4
	E. natürlicher Indigo	9	8,4
32.06	**Farblacke**	16	14
32.07	**Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:**		
	A. andere Farbmittel:		
	I. Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9	7,2
	II. Auszüge aus Kasseler Erde und ähnliche Erzeugnisse	9	7,2
	III. Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid (Lithopone und dergleichen)	12	9,6
	IV. Titanoxidpigmente	15	9,6
	V. Farbpigmente auf der Grundlage von Blei-, Barium-, Zink- oder Strontiumchromat:		
	a) Molybdatrot	11	8,8
	b) andere	17	13,6
	VI. andere:		
	a) Magnetit	frei	7
	b) andere	14	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
32.07 *(Fortsetzung)*	B. Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	16	12,8
	C. anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	12	8
32.08	**Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:**		
	A. zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben	15	12
	B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	16	10,4
	C. flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Engoben	13	8
	D. Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	8	4,8
32.09	**Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente:		
	I. Perlenessenz	16	12,8
	II. andere	19	12
	B. Prägefolien	17	11,2
	C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	16	12,8
32.10	**Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör**	22	14,4
32.11	**Zubereitete Sikkative**	17	11,2
32.12	**Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement**	11	7,2
32.13	**Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:**		
	A. Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	15	12
	B. Druckfarben	18	11,2
	C. andere Tinten und Tuschen	16	12,8

KAPITEL 33

ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

Vorschriften

1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:

 a) zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 22.09);

 b) Seifen (Tarifnr. 34.01);

 c) Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 38.07.

2. Zu Tarifnr. 33.06 gehören auch gemischte und ungemischte Erzeugnisse (ausgenommen die der Tarifnr. 33.05), die zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
33.01	**Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:**		
	A. ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:		
	I. von Zitrusfrüchten	12	11,2
	II. andere:		
	a) Geraniumöl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl	5	3,2
	b) andere	frei	(a)
	B. ätherische Öle, terpenfrei gemacht:		
	I. von Zitrusfrüchten	12	12
	II. andere	10	6,4
	C. Resinoide	7	5,6
33.02	**Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen**	10	6,4
33.03	**Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen**	9	7,2
33.04	**Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind**	10	8

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
33.05	**Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken**	12	9,6
33.06	**Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel:**		
	A. Rasiercreme	20	12,8
	B. andere	18	11,2

KAPITEL 34

SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND DENTALWACHS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;

 b) Zahnpflegemittel, Rasiercreme und Haarwaschmittel, auch wenn sie Seife oder grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Tarifnr. 33.06).

2. Zu Tarifnr. 34.01 gehören nur wasserlösliche Seifen, auch mit Zusatz anderer Stoffe (z. B. desinfizierende Stoffe, Scheuerpulver, Füllstoffe, Heilmittel).

3. „Erdöl" oder „Öl aus bituminösen Mineralien" im Sinne der Tarifnr. 34.03 sind die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.

4. „Zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel" im Sinne der Tarifnr. 34.04 sind nur:

 A. Mischungen tierischer Wachse untereinander, pflanzlicher Wachse untereinander und künstlicher Wachse untereinander;

 B. Mischungen verschiedener Gruppen von Wachsen (tierischer, pflanzlicher, mineralischer, künstlicher) untereinander sowie Mischungen von Paraffin mit tierischen, pflanzlichen oder künstlichen Wachsen;

 C. Mischungen von wachsartiger Konsistenz auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, sofern die Mischungen nicht emulgiert sind und keine Lösungsmittel enthalten.

 Zu Tarifnr. 34.04 gehören nicht:

 a) Wachse der Tarifnr. 27.13;

 b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, die nur gefärbt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
34.01	**Seifen, einschließlich Medizinalseifen**	19	12
34.02	**Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend** ..	17	12
34.03	**Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:**		
	A. Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	10	6,4
	B. andere	10	6,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
34.04	**Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel**	12	8
34.05	**Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04**	15	9,6
34.06	**Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen**	16	12,8
34.07	**Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen**	16	10,4

KAPITEL 35

EIWEISSSTOFFE UND KLEBSTOFFE

Vorschrift

Zu Kapitel 35 gehören nicht:

a) als Arzneiwaren aufgemachte Eiweißstoffe (Tarifnr. 30.03);

b) Gelatinepostkarten und andere Druckerzeugnisse (Kapitel 49).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
35.01	**Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:**		
	A. Kasein:		
	I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a)	2	2
	II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a)	6	5
	III. anderes	14	—
	B. Kaseinleime	13	—
	C. andere	10	10
35.02	**Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:**		
	A. Albumine:		
	I. ungenießbar oder ungenießbar gemacht (b)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Eieralbumin und Milchalbumin:		
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	10 (c)	—
	2. anderes	10 (c)	—
	b) andere	10	—
	B. Albuminate und andere Albuminderivate	12	12
35.03	**Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase:**		
	A. Hausenblase	10	8
	B. andere	15	12

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Zulassung der ungenießbar zu machenden Albumine zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(c) Bei der Einfuhr dieser Waren werden anstelle von Zöllen Abgaben erhoben, die in der Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
35.04	**Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert**	12	8
35.05	**Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	23,9 + bT	15,9 + bT
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen	16,3 (a) + bT	13,6 + bT höchstens 18
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen ..	16,3 (a) + bT	13,6 + bT höchstens 18
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen ..	16,3 (a) + bT	13,6 + bT höchstens 18
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 (a) + bT	13,6 + bT höchstens 18
35.06	**Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:**		
	A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	I. pflanzliche Klebstoffe:		
	a) aus pflanzlichen Gummen	11	8,8
	b) andere	19	15,2
	II. andere	16	12,8
	B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	19	15,2

(a) Siehe Anhang II.

KAPITEL 36

PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der folgenden Vorschrift 2 a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.

2. Zu Tarifnr. 36.08 gehören nur:

 a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;

 b) flüssige Brennstoffe (z. B. Benzin) für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger;

 c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
36.01	**Schießpulver:**		
	A. Schwarzpulver	8	6,4
	B. anderes	11	8,8
36.02	**Zubereitete Sprengstoffe**	16	12,8
36.03	**Zündschnüre; Sprengzündschnüre**	15	9,6
36.04	**Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder**	24	19,2
36.05	**Feuerwerksartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen):**		
	A. Zündstreifen und -rollen für Feuerzeuge, Grubenlampen und dergleichen	13	10,4
	B. andere	18	11,2
36.06	**Zündhölzer**	14	11,2
36.07	**Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form**	15	9,6
36.08	**Waren aus leicht entzündlichen Stoffen**	19	15,2

KAPITEL 37

ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.

2. Zu Tarifnr. 37.08 gehören nur:

 a) chemische Erzeugnisse, die zu photographischen Zwecken gemischt sind (z. B. Entwickler, Fixiersalze, Toner, Emulsionen);

 b) ungemischte Erzeugnisse zu den gleichen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig für den Einzelverkauf aufgemacht.

 Zu Tarifnr. 37.08 gehören nicht Lacke, Klebstoffe oder ähnliche Zubereitungen, die nach ihrer Beschaffenheit tarifiert werden.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.*

2. *Als Wochenschaufilme im Sinne der Tarifstelle 37.07-B-I gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z. B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
37.01	**Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papiere, Karten oder Gewebe), nicht belichtet**	21	13,6
37.02	**Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet**	20	12,8
37.03	**Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt**	23	14,4
37.04	**Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):**		
	A. kinematographische Filme:		
	I. Negative; Zwischenpositive	frei	frei
	II. andere Positive	2,35 R.E. für 100 m	1,52 R.E. für 100 m
	B. andere	frei	frei
37.05	**Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):**		
	A. Mikrofilme	5	4
	B. andere	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
37.06	**Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)**	frei	(a)
37.07	**Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive):**		
	A. Negative; Zwischenpositive	frei	frei
	B. andere Positive:		
	I. Wochenschaufilme	2,25 R.E. für 100 m	1,57 R.E. für 100 m
	II. andere, mit einer Breite:		
	a) von weniger als 10 mm	0,50 R.E. für 100 m	0,32 R.E. für 100 m
	b) von 10 mm oder mehr, jedoch weniger als 34 mm	3,50 R.E. für 100 m	2,80 R.E. für 100 m
	c) von 34 mm oder mehr, jedoch weniger als 54 mm	5 R.E. für 100 m	3,20 R.E. für 100 m
	d) von 54 mm oder mehr	5 R.E. für 100 m	4 R.E. für 100 m
37.08	**Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht**	15	9,6

(a) Siehe Anhang III.

KAPITEL 38

VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:

 1) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01);

 2) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Formen oder Aufmachungen der in Tarifnr. 38.11 beschriebenen Art;

 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder -bomben (Tarifnr. 38.17);

 4) die nachstehend in den Vorschriften 2 a), 2 c), 2 d) und 2 f) aufgeführten Erzeugnisse;

 b) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).

2. Zu Tarifnr. 38.19 gehören unter anderem:

 a) künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;

 b) Fuselöle;

 c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

 d) Korrekturlacke für Dauerschablonen in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

 e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel);

 f) zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips;

 g) Alkylengemische mit sehr niedrigem Polymerisationsgrad.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.01	**Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension):**		
	A. künstlicher Graphit:		
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10	6,4
	II. anderer	6	4,6
	B. natürlicher oder künstlicher kolloider Graphit	9	5,6
38.02	**Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht**	7	5,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.03	**Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe:**		
	A. Aktivkohle	16	10,4
	B. andere	14	8,8
38.04	**Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung:**		
	A. Ammoniakwasser	10	8
	B. ausgebrauchte Gasreinigungsmasse	4	3,2
38.05	**Tallöl:**		
	A. roh	4	frei
	B. anderes	7	5,6
38.06	**Sulfitablaugen**	9	7,2
38.07	**Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:**		
	A. Balsamterpentinöl	5	4
	B. Sulfatterpentinöl; Dipenten, roh	7	4
	C. andere	7	4,8
38.08	**Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle:**		
	A. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	6	5
	B. leichte und schwere Harzöle	7	4,8
	C. andere	10	6,4
38.09	**Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl:**		
	A. Holzteere	4	2,4
	B. Kreosot	11	8,8
	C. Holzgeist	16	12,8
	D. andere	8	6,4
38.10	**Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen**	8	6,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.11	**Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):**		
	A. Schwefel in Formen für den Einzelverkauf oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	9	7,2
	B. Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	8	6,4
	C. andere	15	9,6
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**		
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	18,8 (a) + bT	14,1 + bT höchstens 20
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	18,8 (a) + bT	14,1 + bT höchstens 20
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen	18,8 (a) + bT	14,1 + bT höchstens 20
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	18,8 (a) + bT	14,1 + bT höchstens 20
	II. andere	14	8,8
	B. zubereitete Beizmittel	14	11,2
38.13	**Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe:**		
	A. Abbeizmittel für Metalle; Löt- und Schweißpasten und -pulver, die aus Metall mit anderen Zusätzen bestehen	14	11,2
	B. Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	9	5,6
	C. andere	9	7,2

(a) Siehe Anhang II.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.14	**Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:**		
	A. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid)	19	15,8
	B. andere:		
	I. für Schmierstoffe:		
	a) Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	13	8
	b) andere	16	10,4
	II. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetramethylblei, von Äthylmethylblei und von Mischungen von Tetraäthyl- und Tetramethylblei	17	11,8
	III. andere	17	11,2
38.15	**Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger**	16	10,4
38.16	**Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen**	11	7,2
38.17	**Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben**	15	12
38.18	**Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse**	18	11,2
38.19	**Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Fuselöle; Dippelöl	7	5,6
	B. Naphthensäuren	6	4
	C. Wasserunlösliche Salze der Naphthensäuren; Ester der Naphthensäuren	12	8
	D. Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	14	8,8
	E. Alkylengemische	frei	frei
	F. Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische	13	10,4
	G. Ionenaustauscher:		
	I. auf der Grundlage von sulfonierten Kohlen oder aus natürlichen mineralischen Stoffen	9	7,2
	II. andere	14	11,2
	H. Katalysatoren	14	11,2
	IJ. Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	12	9,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.19 *(Fortsetzung)*	K. Hartmetallmischungen, nicht gesintert	12	8
	L. feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen	4	3,2
	M. Gasreinigungsmasse	9	7,2
	N. Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen	10	8
	O. Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Cadmiumoxid oder Nickelhydroxid	15	12
	P. graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren der Tarifstelle 38.01 A	6	4,8
	Q. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	18	12,8
	R. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	18	12,8
	S. Rostschutzmittel, mit Aminen als wirksamen Bestandteilen	18	12,8
	T. andere	18	14,4

ABSCHNITT VII

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

KAPITEL 39

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 39 gehören nicht:

 a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;

 b) künstliche Wachse (Tarifnr. 34.04);

 c) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;

 d) Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01), Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Tarifnr. 42.02;

 e) Flechtwaren und Korbmacherwaren (Kapitel 46);

 f) synthetische und künstliche Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI);

 g) Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Teile davon, Fächer und andere Waren des Abschnitts XII;

 h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;

 ij) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

 k) Teile von Beförderungsmitteln (Abschnitt XVII);

 l) optische Elemente aus Kunststoff, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente und andere Waren des Kapitels 90;

 m) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;

 n) Musikinstrumente, Teile davon und andere Waren des Kapitels 92;

 o) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

 p) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren);

 q) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97);

 r) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllstifte und Teile davon, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen, Kämme, Teile von Isolierflaschen und anderen Isolierbehältern sowie andere Waren des Kapitels 98.

2. Zu den Tarifnrn. 39.01 und 39.02 gehören nur synthetisch hergestellte Erzeugnisse folgender Art:

 a) Kunststoffe;

 b) Silikone;

 c) Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Polymerisations- oder Polykondensationserzeugnisse.

3. Zu den Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 gehören nur Erzeugnisse in folgenden Formen:

a) flüssige oder teigförmige Erzeugnisse, einschließlich der Emulsionen, Dispersionen und Lösungen;

b) Blöcke, Stücke, Krümel, Körner, Flocken und Pulver (einschließlich Formmassen) und dergleichen;

c) Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm; nahtlose Rohre, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet;

d) Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen (ausgenommen die durch Vorschrift 4 zu Kapitel 51 der Tarifnr. 51.02 zugewiesenen Streifen) und Fertigwaren daraus, alle diese ungeformt oder quadratisch oder rechteckig geschnitten, auch mit Oberflächenbearbeitung (z. B. bedruckt), jedoch nicht weiter bearbeitet;

e) Abfälle und Bruch.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.01	**Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):**		
	A. Ionenaustauscher	19	12
	B. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	10,4
	C. andere:		
	I. Phenoplaste:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	15	12
	b) in anderen Formen	17	12,8
	II. Aminoplaste:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	15	12
	b) in anderen Formen	17	13,6
	III. Alkyde und andere Polyester	20	16
	IV. Epoxyharze (Äthoxylinharze)	18	14,4
	V. Polyamide	22	17,6
	VI. Polyurethane	22	17,6
	VII. Silikone	20	17,6
	VIII. andere	22	14,4
39.02	**Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):**		
	A. Ionenaustauscher	22	14,4
	B. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	10,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.02 *(Fortsetzung)*	C. andere:		
	I. Polyäthylen:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ..	20 (a)	16 (b)
	b) in anderen Formen	23	18,4
	II. Polytetrahaloäthylene	23	14,4
	III. Polysulfohaloäthylene	23	18,4
	IV. Polypropylen	23	18,4
	V. Polyisobutylen	23	18,4
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ..	20	16
	b) in anderen Formen	23	18,4
	VII. Polyvinylchlorid:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ..	20	16
	b) in anderen Formen	23	18,4
	VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate	19	15,2
	IX. Polyvinylacetat	19	12
	X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate	21	16,8
	XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther	21	13,6
	XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate	21	16,8
	XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze	19	12
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	21	16,8
	b) in anderen Formen	23	18,4
39.03	**Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:**		
	A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	10,4
	B. andere:		
	I. regenerierte Zellulose:		
	a) schaum-, schwamm- oder zellförmig	22	17,6
	b) andere:		
	1. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	23	18,4
	2. andere	19	12
	c) Abfälle und Bruch	16	10,4

(a) Dieser Zollsatz ist für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf 32 % festgesetzt.

(b) Dieser Zollsatz wird für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angewendet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.03 *(Fortsetzung)*	B. II. Zellulosenitrate:		
	a) nicht weichgemacht:		
	1. Kollodium und Zelloidin	20	16
	2. andere	12	9,6
	b) weichgemacht:		
	1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid):		
	aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	15	12
	bb) andere	17	13,6
	2. Abfälle und Bruch	14	11,2
	III. Zelluloseacetate:		
	a) nicht weichgemacht	19	15,2
	b) weichgemacht:		
	1. Formmassen	15	12
	2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	13	10,4
	3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	19	15,2
	4. andere:		
	aa) Abfälle und Bruch	14	11,2
	bb) andere	17	13,6
	IV. andere Zelluloseester:		
	a) nicht weichgemacht	18	11,2
	b) weichgemacht:		
	1. Formmassen	15	9,6
	2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	14	11,2
	3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	20	12,8
	4. andere:		
	aa) Abfälle und Bruch	14	8,8
	bb) andere	18	11,2
	V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate:		
	a) nicht weichgemacht:		
	1. Äthylzellulose	15	12
	2. andere	19	15,2
	b) weichgemacht:		
	1. Abfälle und Bruch	16	12,8
	2. andere:		
	aa) Äthylzellulose	16	12,8
	bb) andere	20	16
	VI. Vulkanfiber	14	8,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.04	**Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)**	10	8
39.05	**Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxidierter Kautschuk):**		
	A. Schmelzharze	14	8,8
	B. Harzester	17	11,2
	C. chemische Derivate des Naturkautschuks	18	11,2
39.06	**Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:**		
	A. Alginsäure, ihre Salze und Ester	11	7,2
	B. andere	20	16
39.07	**Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:**		
	A. aus regenerierter Zellulose	23	18,4
	B. aus Vulkanfiber	19	12
	C. aus gehärteten Eiweißstoffen	18	11,2
	D. aus chemischen Kautschukderivaten	17	11,2
	E. aus anderen Stoffen	22 (a)	17,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

KAPITEL 40

KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

Vorschriften

1. Als „Kautschuk" gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs, an denen dieser Ausdruck gebraucht wird, folgende Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.

2. Zu Kapitel 40 gehören nicht die nachstehend aufgeführten aus Kautschuk und Spinnstoffen bestehenden Erzeugnisse, die in der Regel zu Abschnitt XI gehören:

 a) gummielastische oder kautschutierte Gewirke oder Wirkwaren (ausgenommen Förderbänder und Treibriemen, aus kautschutierten Gewirken, der Tarifnr. 40.10) sowie gummielastische Gewebe und Waren daraus;

 b) Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, innen mit Kautschuk ausgekleidet oder beschichtet (Tarifnr. 59.15);

 c) andere mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe oder Gewirke (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 40.10);

 — mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger,

 — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen,

 und Waren daraus;

 d) mit Kautschuk getränkte oder bestrichene Filze mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen und Waren daraus;

 e) Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder Kautschuk als Bindemittel enthaltend, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus;

 f) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus.

 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Gewebe, Gewirken, Filz, Vliesstoff oder ähnlichen Erzeugnissen aus Spinnstoffen, sowie Waren daraus, gehören zu Kapitel 40, sofern der Spinnstoff nur als Unterlage dient.

3. Zu Kapitel 40 gehören außerdem nicht:

 a) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;

 b) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen, des Kapitels 65;

 c) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken, die zu Abschnitt XVI gehören;

 d) Waren der Kapitel 90, 92, 94 und 96;

 e) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97), ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Tarifnr. 40.11;

 f) Knöpfe, Federhalter, Rohre für Tabakpfeifen und dergleichen, Kämme sowie andere Waren des Kapitels 98.

4. Unter „synthetischem Kautschuk" im Sinne der Vorschrift 1 und der Tarifnrn. 40.02, 40.05 und 40.06 sind zu verstehen:

 a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel, Selen oder Tellur nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können. Werden sie bis zum Optimum vulkanisiert (ohne

Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, aktive oder inerte Füllstoffe), so müssen sie bei einer Temperatur zwischen 15 und 20° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen. Nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb zweier Stunden mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Synthetischer Kautschuk sind hiernach z. B.: cis-Polyisopren, Polybutadien, Polychlorbutadien (GRM), Polybutadien-Styrol (GRS), Polychlorbutadien-Acrylnitril (GRN), Polybutadien-Acrylnitril (GRA) und Butylkautschuk (GRI);

b) Thioplaste (GRP);

c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, wenn dieses Erzeugnis den in Abs. a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisation, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entspricht.

5. Zu den Tarifnrn. 40.01 und 40.02 gehören nicht:

a) Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk (auch vorvulkanisiert), mit Zusatz von Vulkanisationsmitteln oder Vulkanisationsbeschleunigern, inerten oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Farbstoffen (ausgenommen Farbstoffe, die nur zur Kenntlichmachung dienen) oder anderen Stoffen; Latex, nur stabilisiert oder konzentriert, sowie wärmeempfindlich gemachter und positiver Latex bleiben jedoch, je nach Beschaffenheit, in Tarifnr. 40.01 oder 40.02;

b) Kautschuk, dem vor der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, sowie Kautschuk, dem nach der Koagulation irgendwelche Stoffe zugesetzt sind;

c) Mischungen von zwei oder mehr in Vorschrift 1 zu Kapitel 40 genannten Erzeugnisen, gleichgültig, ob ihnen weitere Stoffe zugesetzt sind oder nicht.

6. Nicht umsponnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser 5 mm übersteigt, gehören zu Tarifnr. 40.08.

7. Zu Tarifnr. 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder überstrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.

8. Im Sinne der Tarifnr. 40.06 wird vorvulkanisierter Latex dem nichtvulkanisierten Latex gleichgestellt.

Im Sinne der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert sind.

9. Platten, Blätter und Streifen im Sinne der Tarifnrn. 40.05, 40.08 und 40.15 sind solche, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind. Sie dürfen jedoch nicht weiterbearbeitet sein; eine einfache Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht.

Profile und Schnüre der Tarifnr. 40.08 und Stäbe, Profile und Rohre der Tarifnr. 40.15 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiterbearbeitet sein.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. ROHKAUTSCHUK		
40.01	**Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten:**		
	A. Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk	frei	frei
	B. Naturkautschuk	frei	frei
	C. Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	frei
40.02	**Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis:**		
	A. Faktis	10	4,8
	B. Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk	frei	frei
	C. durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	10 (a)	6
	D. andere	frei	frei
40.03	**Regenerierter Kautschuk**	3	1,3
40.04	**Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar; Staub aus Kautschukabfällen oder -altwaren, ausgenommen aus Hartkautschuk**	frei	frei
	II. NICHTVULKANISIERTER KAUTSCHUK		
40.05	**Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen:**		
	A. Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäureanhydrid (sogenannte Masterbatches)	6,5	3,7
	B. Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	14	6,6
	C. andere	10	4,8

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 5% ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
40.06	**Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):**		
	A. Lösungen und Dispersionen	18	8,4
	B. andere	14	6,6
	III. WEICHKAUTSCHUKWAREN (VULKANISIERT)		
40.07	**Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:**		
	A. Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	15	10,4
	B. Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	10	8,4
40.08	**Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk:**		
	A. Platten, Blätter, Streifen:		
	I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	18	10,8
	II. andere	17	8,4
	B. Profile und Schnüre	15	7,2
40.09	**Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk**	18	8,4
40.10	**Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk**	15	10,4
40.11	**Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:**		
	A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen	19	9
	B. andere	22 (a)	10,8
40.12	**Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen**	20	12

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
40.13	**Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken:**		
	A. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe	20	9,6
	B. Bekleidung und Bekleidungszubehör	20	12
40.14	**Andere Weichkautschukwaren:**		
	A. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	20	9,6
	B. andere:		
	I. Waren zu technischen Zwecken	15 (a)	7,2
	II. andere	18	7,6
	IV. HARTKAUTSCHUK UND HARTKAUTSCHUKWAREN		
40.15	**Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch:**		
	A. Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren	10	4,8
	B. Abfälle, Staub oder Bruch, aus Hartkautschuk	frei	frei
40.16	**Hartkautschukwaren**	19	9

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

ABSCHNITT VIII

HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

KAPITEL 41

HÄUTE UND FELLE; LEDER

Vorschriften

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:

 a) Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle (Tarifnr. 05.05 oder 05.06);

 b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);

 c) nichtenthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Tarifnr. 41.01 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern — Persianer, Breitschwanz und dergleichen — und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gemsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen und Hunden.

2. Der Begriff „Kunstleder" umfaßt in allen Teilen des Zolltarifs nur Stoffe der in Tarifnr. 41.10 erfaßten Art.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
41.01	**Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):**		
	A. nichtenthaarte Felle von Schafen und Lämmern	frei	frei
	B. andere:		
	I. frisch, gesalzen oder getrocknet	frei	frei
	II. geäschert oder gepickelt	frei	frei
41.02	**Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**		
	A. indische Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	—
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	9	8,2
	II. anderes	10	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
41.03	**Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**		
	A. von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	frei
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	6	3,6
	II. anderes	10	6
41.04	**Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**		
	A. von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	frei
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	7	4,2
	II. anderes	10	6
41.05	**Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**		
	A. von Kriechtieren, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	frei
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	8	4,8
	II. anderes	9	5,4
41.06	**Sämischleder (Chamoisleder):**		
	A. Sämischleder von Schafen oder Lämmern, weder geschliffen noch zugeschnitten	8	6
	B. anderes	10	6
41.07	**Pergament- und Rohhautleder**	10	6
41.08	**Lackleder und metallisiertes Leder**	12	6
41.09	**Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl**	frei	frei
41.10	**Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt**	10	6

KAPITEL 42

LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:

 a) Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel (Tarifnr. 30.05);

 b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (außer Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Tarifnr. 43.03 oder 43.04, je nach Beschaffenheit);

 c) Einkaufsnetze und dergleichen des Abschnitts XI;

 d) Waren des Kapitels 64;

 e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

 f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Tarifnr. 66.02;

 g) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Tarifnr. 92.09 oder 92.10);

 h) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

 ij) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97;

 k) Knöpfe, Manschettenknöpfe usw. der Tarifnr. 98.01 oder des Kapitels 71.

2. Unvollständige oder unfertige Waren des Kapitels 42 werden wie die vollständigen oder fertigen Waren tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Uhrarmbänder aus Leder oder Kunstleder gehören zu Tarifnr. 42.03.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
42.01	**Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art**	18	10,8
42.02	**Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:**		
	A. aus Kunststoffolien	21	15,4
	B. aus anderen Stoffen	19	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
42.03	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:**		
	A. Bekleidung	20	9,6
	B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:		
	I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	17	13,2
	II. Spezialsporthandschuhe	19	11,8
	III. andere	19	12,2
	C. anderes Bekleidungszubehör	19	9
42.04	**Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder:**		
	A. Treibriemen und Förderbänder	10	6
	B. Picker und Prelleder für Webstühle	16	9,6
	C. andere	13	8,4
42.05	**Andere Waren aus Leder oder Kunstleder**	17	8,4
42.06	**Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:**		
	A. Darmschnüre	7	6,2
	B. andere	12	7,2

KAPITEL 43

PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Als „Pelzfelle" gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Tarifnr. 43.01, in allen Teilen des Zolltarifs die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.

2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:

 a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);

 b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle der zu Kapitel 41 gehörenden Art (siehe Vorschrift 1 c) zu Kapitel 41);

 c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Tarifnr. 42.03);

 d) Waren des Kapitels 64;

 e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

 f) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97.

3. „Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze oder ähnliche Formen" im Sinne der Tarifnr. 43.02 sind Pelzfelle oder Teile davon (ausgenommen sogenannte ausgelassene Pelzfelle), die ohne Hinzufügen von anderen Stoffen zu Quadraten, Rechtecken, Kreuzen oder Trapezen zusammengenäht worden sind. Dagegen gehören andere Verbindungen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind, zu Tarifnr. 43.03.

4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht nach der Vorschrift 2 von Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Tarifnr. 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.

5. „Künstliches Pelzwerk" im Sinne des Zolltarifs sind alle Nachahmungen von Pelzfellen aus Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern, hergestellt durch Aufkleben oder Aufnähen auf Leder, Gewebe usw. Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, werden bei den entsprechenden Waren aus Spinnstoffen (z. B. Samt, Plüsch, Schlingengewebe) eingereiht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
43.01	**Rohe Pelzfelle**	frei	frei
43.02	**Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht:**		
	A. gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt	9	5
	B. Abfälle und Überreste, nicht genäht, von Waren des Absatzes A	frei	3,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
43.03	**Waren aus Pelzfellen:**		
	A. Bekleidung und Bekleidungszubehör	24	11,4
	B. Waren zu technischen Zwecken	18	8,4
	C. andere	24	11,4
43.04	**Künstliches Pelzwerk und Waren daraus**	22	10,8

ABSCHNITT IX

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

KAPITEL 44

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:
 a) Hölzer der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Tarifnr. 12.07);
 b) Hölzer der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Tarifnr. 13.01);
 c) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03);
 d) Waren des Kapitels 46;
 e) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
 f) Gehstöcke und Teile von Gehstöcken, Regenschirmen, Sonnenschirmen und Reitpeitschen (Kapitel 66);
 g) Waren der Tarifnr. 68.09;
 h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;
 ij) Waren des Abschnitts XVII, insbesondere Stellmacherarbeiten;
 k) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;
 l) Musikinstrumente und Teile davon (Kapitel 92);
 m) Waffenteile (Tarifnr. 93.06);
 n) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);
 o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97);
 p) Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen und ähnliche Waren, Knöpfe, Bleistifte und andere Waren des Kapitels 98.

2. Waren aus Holz, auch mit Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt gestellt werden, werden wie die unzerlegten Waren tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen gestellt werden.

3. Vergütetes Holz im Sinne des Kapitels 44 ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist — bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße, als es für einen guten Zusammenhalt nötig ist — und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch merklich erhöht ist.

4. Zu den Tarifnrn. 44.19 bis 44.28 gehören auch die entsprechenden Waren aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, sowie aus vergütetem Holz oder aus sogenanntem Kunstholz.

5. Hölzerne Werkzeuge mit Metallteilen sind der Tarifnr. 44.25 zuzuweisen, wenn diese Teile nicht die Klinge oder den arbeitenden Teil des Werkzeugs bilden.

Zusätzliche Vorschrift

Als Holzmehl im Sinne der Tarifnr. 44.12 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von höchstens 8 Gewichtshundertteilen ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
44.01	**Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne**	frei	frei
44.02	**Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt**	13	6,5
44.03	**Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:**		
	A. Leitungsmaste aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und einem Umfang am dickeren Ende von mehr als 45 cm, jedoch nicht mehr als 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert	8	3,6
	B. anderes	frei	frei
44.04	**Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterverarbeitet**	frei	frei
44.05	**Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:**		
	A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften (a)	frei	frei
	B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm	13	10,6
	C. anderes	frei	frei
44.06	**Holzpflasterklötze**	6	3,6
44.07	**Bahnschwellen aus Holz:**		
	A. in beliebigem Grade imprägniert	10	6
	B. andere	8	3,6
44.08	**Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiter bearbeitet**	7	4,2
44.09	**Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art**	8	4,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
44.10	**Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen**	7	3,6
44.11	**Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe**	9	6,2
44.12	**Holzwolle; Holzmehl**	10	6
44.13	**Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet:**		
	A. Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	10	5
	B. anderes	10	6
44.14	**Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholzplatten, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:**		
	A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften (a)	frei	7,2
	B. andere	10	7,2
44.15	**Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):**		
	A. furniertes Holz und Sperrholzplatten, mit wenigstens einer äußeren Lage aus Holz von Kiefer, Rotem Lauan (Shorea negrosensis), Weißem Lauan (Pentacme contorta), Almon (Shorea almon), Birke oder Douglas-Fichte (Pseudotsuga taxifolia)	15	13,2
	B. andere	15	13,4
44.16	**Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt**	10	6
44.17	**Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen** ..	10	4,8
44.18	**Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen**	13	12,2
44.19	**Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen**	15	9

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
44.20	**Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen**	15	9
44.21	**Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt:**		
	A. hergestellt (auch teilweise) aus furniertem Holz oder Sperrholz	17	13
	B. andere	13	10,6
44.22	**Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, aus Holz, und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08**	14	6,6
44.23	**Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln:**		
	A. Verschalungen für Betonarbeiten	14	6,6
	B. andere:		
	I. Türen und Fester; zerlegbare Holzkonstruktionen	14	8,4
	II. andere	14	7
44.24	**Haushaltsgeräte aus Holz**	15	9
44.25	**Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:**		
	A. Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel	16	7,8
	B. andere	12	7,2
44.26	**Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz:**		
	A. kleine Rollen zum Aufspulen von Nähgarn, Stickgarn und dergleichen	9	4,2
	B. andere	16	9,6
44.27	**Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren**	18	8,4
44.28	**Andere Holzwaren:**		
	A. Gießerei-Modelle	7	4,2
	B. Rundstäbe für Rollvorhänge, mit oder ohne Federzugvorrichtung	14	7,8
	C. andere	14	8,4

KAPITEL 45

KORK UND KORKWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:
 a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
 b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 c) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97).

2. Naturkork, nur zweiseitig grob zugerichtet oder entrindet, gehört zu Tarifnr. 45.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
45.01	**Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:**		
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	5	3,4
	B. andere	8	4
45.02	**Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen**	12	8,8
45.03	**Waren aus Naturkork**	20	16,8
45.04	**Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork:**		
	A. Rondelle zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)	11	16
	B. andere	20	16,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 46

FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

Vorschriften

1. Flechtstoffe sind insbesondere Stroh, Korbweiden, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen oder Rinden von Pflanzen, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Menschenhaare und Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Streifen aus Leder oder Kunstleder, Streifen aus Filz sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 51.

2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:

 a) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Tarifnr. 59.04);

 b) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 64 oder 65;

 c) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);

 d) Möbel und Teile davon (Kapitel 94).

3. Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe im Sinne der Tarifnr. 46.02 sind solche, die nebeneinandergelegt und durch Bindematerial (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
46.01	**Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden:**		
	A. aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen	3	0,2
	B. aus Papierstreifen, auch in beliebigem Verhältnis mit pflanzlichen Stoffen gemischt	10	6
	C. andere	13	7,8
46.02	**Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:**		
	A. grobe Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken	9	5,4
	B. Chinamatten und ähnliche Matten	14	6,6
	C. andere Waren:		
	I. aus nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen:		
	a) nicht mit Papier oder Gewebe unterlegt	9	6,2
	b) mit Papier oder Gewebe unterlegt	14	6,6
	II. aus Papierstreifen, auch in beliebigem Verhältnis mit pflanzlichen Stoffen gemischt	14	6,6
	III. aus anderen Flechtstoffen	19	11,4
46.03	**Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa**	18	10,8

ABSCHNITT X

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 47

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
47.01	**Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen):**		
	A. Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff)	6	3,6 (a)
	B. Holzzellstoff:		
	I. Sulfat- oder Natronzellstoff:		
	a) ungebleicht	6	3,6 (b)
	b) anderer	6	3,6 (b)
	II. Sulfitzellstoff:		
	a) ungebleicht	6	3,6 (b)
	b) anderer	6	3,6 (b)
	III. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (c):		
	a) mit einem hohen Gehalt an Alphazellulose (94 Gewichtshundertteile oder mehr)	frei	frei
	b) anderer	frei	frei
	C. andere:		
	I. aus Baumwollinters	frei	frei
	II. aus pflanzlichen Fasern, gebleicht	frei	frei
	III. andere	frei	frei
47.02	**Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:**		
	A. Papierabfälle und Pappabfälle:		
	I. augenscheinlich nur zur Papierherstellung verwendbar	frei	frei
	II. andere:		
	a) ausschließlich zur Papierherstellung verwendbar gemacht (c)	frei	frei
	b) andere	3	1,8
	B. Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	frei	frei

(a) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 170000 Tonnen.

(b) Zollfreiheit für Waren der Absätze B I a), B I b), B II a) und B II b), im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1935000 Tonnen.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 48

PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:

 a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;

 b) parfümierte Papiere und Schminkpapiere (Tarifnr. 33.06);

 c) Papiere, mit Seife getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.01), Papiere, mit Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.02) und Zellstoffwatte, mit Poliermitteln, Scheuerpasten usw. getränkt (Tarifnr. 34.05);

 d) Papiere und Pappen, lichtempfindlich (Tarifnr. 37.03);

 e) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoffen (Tarifnrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Tarifnr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Tarifnr. 39.07);

 f) Waren der Tarifnr. 42.02 (z. B. Reiseartikel);

 g) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);

 h) Papiergarne und Gespinstwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);

 ij) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.06), und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.15) — mit Glimmerstaub überzogene Papiere gehören jedoch zu Tarifnr. 48.07;

 k) Papiere und Pappen, mit Blattmetallauflage (Abschnitt XV);

 l) Papiere und Pappen, gelocht, für Musikinstrumente (Tarifnr. 92.10);

 m) Waren der Kapitel 97 und 98 (Spiele, Spielzeug, verschiedene Waren, z. B. Knöpfe).

2. Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geglänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen versehen sind, sowie Papiere und Pappen, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 gehören jedoch nicht Papiere und Pappen, die hierüber hinaus bearbeitet, z. B. gestrichen, überzogen oder getränkt sind.

3. Papiere und Pappen, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 aufweisen, gehören zu der zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Tarifnummer.

4. Zu den Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 gehören nicht Papiere, Pappen und Zellstoffwatte in einer der folgenden Formen:

 a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger;

 b) in quadratischen oder rechteckigen Blättern, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;

 c) in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen.

 Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören jedoch zu Tarifnr. 48.02 handgeschöpfte Papiere jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.

5. „Papiertapeten und Linkrusta" im Sinne der Tarifnr. 48.11 sind nur:

 a) zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Papiere in Rollen und mit folgenden weiteren Merkmalen:

 — mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten;

 — ohne Randstreifen, jedoch gefärbt, gestrichen, velourartig überzogen oder mit erhabenen Mustern, mit einer Breite von 60 cm oder weniger;

 b) Borten, Friese und Ecken aus Papier, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet.

6. Zu Tarifnr. 48.15 gehören insbesondere Papierwolle zu Verpackungszwecken, Papierbänder und -streifen, auch gefaltet, auch überzogen, zum Flechten oder zu anderen Zwecken, Toilettenpapier in Rollen, auch perforiert, in Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen, ausgenommen die in Vorschrift 7 genannten Waren.

7. Zu Tarifnr. 48.21 gehören insbesondere Karten für Lochkartenmaschinen, gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen, Papierborten für Wandbretter, Spitzenpapier, Tischtücher, Servietten und Taschentücher aus Papier, Papierdichtungen, Teller, Schüsseln und ähnliche Erzeugnisse, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt, sowie Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt.

8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48. *Schnittmuster (Schablonen) und Modelle aus Papier oder Pappe, beliebig bedruckt, gehören in jedem Fall zu Tarifnr. 48.21.*

Zusätzliche Vorschrift

Als „Zeitungsdruckpapier" im Sinne der Tarifstelle 48.01 A gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an Holzschliff (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 Hundertteilen oder mehr, mit einer Glättezahl nach Bekk von nicht mehr als 130 sec, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 48 bis 57 g, mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander mindestens 4 cm, aber nicht mehr als 10 cm beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von nicht mehr als 8 Gewichtshundertteilen, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Tarifnr. 49.02, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. PAPIER UND PAPPE, IN ROLLEN ODER BOGEN		
48.01	**Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:**		
	A. Zeitungsdruckpapier (a)	7	7 (b)
	B. Zigarettenpapier	14	8,4
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
	I. Papier zum Herstellen von Papiergarnen (a)	6	3,6
	II. andere	18	12,8
	D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen (a)	6	5,2
	E. andere	18	12,8
48.02	**Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)**	15	9
48.03	**Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen**	18	13,8
48.04	**Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen**	18	13,8
48.05	**Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:**		
	A. Papier und Pappe, gewellt	21	15,4
	B. andere	18	14
48.06	**Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen**	20	13,6
48.07	**Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:**		
	A. gestrichen, für Druckmatern	14	12,4
	B. mit Glimmerstaub überzogen	15	10,4

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 625000 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
48.07 *(Fortsetzung)*	C. mit bituminösen Stoffen jeder Art getränkt, auch verstärkt, auch mit Sand oder ähnlichen Stoffen belegt	17	12,4
	D. andere	19	12,6
48.08	**Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff**	17	13,8
48.09	**Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt**	15	11,8
	II. PAPIER UND PAPPE, ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ZUGESCHNITTEN; WAREN AUS PAPIER UND PAPPE		
48.10	**Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen**	15	9
48.11	**Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier:**		
	A. Papiertapeten, Linkrusta	19	14,2
	B. Buntglaspapier	17	13,8
48.12	**Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten**	19	15
48.13	**Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, Schablonenpapier und dergleichen)**	19	12,6
48.14	**Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren**	20	16
48.15	**Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:**		
	A. Klebebänder, mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	7,8
	B. andere	19	12,8
48.16	**Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:**		
	A. aus Wellpapier oder Wellpappe	21	16,2
	B. andere	20	16
48.17	**Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art**	20	15,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
48.18	**Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe**	21	16,2
48.19	**Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert**	20	15,2
48.20	**Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet**	19	15
48.21	**Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:**		
	A. Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und dergleichen	13	7,8
	B. andere	19	15

KAPITEL 49

WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

Vorschriften

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:

 a) Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen (Kapitel 48);

 b) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 97;

 c) Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke (Tarifnr. 99.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen der Tarifnr. 99.04 sowie Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 99.

2. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Tarifnr. 49.01.

3. Zu Tarifnr. 49.01 gehören ferner:

 a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit numerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;

 b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit diesen gestellt werden;

 c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder ein Teil davon und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

 Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Tarifnr. 49.11.

4. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, gehören nicht zu den Tarifnrn. 49.01 und 49.02, sondern zu Tarifnr. 49.11.

5. Bilderalben und Bilderbücher im Sinne der Tarifnr. 49.03 sind Kinderalben und -bücher, bei denen die Bilder vorherrschend und vom Text nicht abhängig sind.

6. Mit Kohlepapier oder photographisch hergestellte Abschriften von hand- oder maschinegeschriebenen Schriftstücken gehören zu Tarifnr. 49.06. Mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem anderen Verfahren hergestellte Kopien werden wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert.

7. Postkarten mit Bildern im Sinne der Tarifnr. 49.09 sind Karten mit Bildern, die zum Gebrauch einen oder mehrere Aufdrucke tragen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
49.01	**Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern**	frei	frei
49.02	**Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern**	frei	frei
49.03	**Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder**	15	13,4
49.04	**Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden**	frei	frei
49.05	**Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben:**		
	A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	16	7,8
	B. andere	frei	frei
49.06	**Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinegeschriebene Schriftstücke**	frei	frei
49.07	**Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen:**		
	A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	6	3,6
	B. Banknoten	frei	frei
	C. andere:		
	I. unterschrieben und numeriert	frei	frei
	II. andere	15	9
49.08	**Abziehbilder aller Art:**		
	A. zu gewerblichen Zwecken	12	8,4
	B. andere	16	9,6
49.09	**Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art** ..	15	11,8
49.10	**Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern**	19	11,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
49.11	**Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:**		
	A. ungefalzte Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben (a)	frei	frei
	B. andere	16	9,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:

 a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Tarifnr. 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Tarifnr. 05.03);

 b) Menschenhaare und Waren daraus (Tarifnrn. 05.01, 67.03 und 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Tarifnr. 59.17;

 c) Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;

 d) Asbestfasern und Waren daraus (Tarifnrn. 25.24, 68.13 und 68.14);

 e) Waren der Tarifnrn. 30.04 und 30.05 (z. B. Watte, Gaze, Binden und dergleichen zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken, sterile chirurgische Nähmittel);

 f) lichtempfindliche Gewebe der Tarifnr. 37.03;

 g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen (künstliches Stroh und dergleichen), mehr als 5 mm breit, aus Kunststoffen (Kapitel 39), Geflechte und Gewebe aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);

 h) Gewebe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, soweit sie zu Kapitel 40 gehören;

 ij) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 und 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;

 k) Waren der Tarifnrn. 42.01 und 42.02;

 l) Zellstoffwatte (Kapitel 48);

 m) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;

 n) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

 o) Haarnetze aus Tüll, geknüpften Netzstoffen, Gewirken usw. (Tarifnrn. 65.05 und 67.04);

 p) Waren des Kapitels 67;

 q) Garne, Schnüre oder Gewebe, mit Schleifstoffen überzogen (Tarifnr. 68.06);

 r) Glasfasern und Waren daraus, Ätz- und Lufstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);

 s) Waren des Kapitels 94 (Möbel, Bettausstattungen und ähnliche Waren);

 t) Waren des Kapitels 97 (z. B. Spielzeug, Spiele).

2. Mischwaren:

 A. Allgemeine Bestimmungen

 Waren der Kapitel 50 bis 57, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Mischwaren), sind wie folgt zu tarifieren:

 a) Mischwaren, die insgesamt mehr als 10 Gewichtshundertteile an Spinnstoffen des Kapitels 50 (Seide, Schappeseide, Bourretteseide) enthalten, gehören zu Kapitel 50, und zwar zu der Tarifnummer, die dem Spinnstoff entspricht, der dem Gewicht nach vorherrscht;

 b) andere Mischwaren werden wie Waren aus dem Spinnstoff tarifiert, der dem Gewicht nach vorherrscht.

B. Besondere Bestimmungen

a) Metallgarne gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Tarifierung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;

b) wenn in einer Tarifnummer mehrere Spinnstoffe erfaßt sind (z. B. Seide und Schappeseide, Kammwolle und Streichwolle), werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt;

c) andere Stoffe als Spinnstoffe, die in Mischwaren enthalten sind, bleiben — ausgenommen im Fall des Absatzes B a) — außer Betracht.

C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Vorschriften 3 und 4 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue" gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):

a) aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m (18 000 den);

b) aus synthetischen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je m (9000 den);

c) aus Hanf oder Flachs:

— geglättet (poliert), bei denen die Lauflänge je kg, multipliziert mit der Anzahl der Einzeldrähte, weniger als 7000 m beträgt;

— nicht geglättet (nicht poliert), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;

d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;

e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;

f) mit Metall verstärkt.

B. Als „Bindfäden, Seile und Taue" gelten nicht:

a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metall verstärkt sind;

b) Spinnkabel, Spinnbänder und Vorgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen;

c) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Monofile des Kapitels 51;

d) Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich der mit Metall umsponnenen Garne aus Spinnstoffen, sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen der Tarifnr. 52.01; Garne aus Spinnstoffen, mit Metall verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) tarifiert;

e) Chenillegarne und Gimpen der Tarifnr. 58.07.

4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten in den Kapiteln 50, 51, 53, 54, 55 und 56 — vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen — Garne, die aufgemacht sind:

a) auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:

200 g bei Garnen aus Flachs oder Ramie;

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;

b) im Strang, sofern das Gewicht je Strang nicht mehr beträgt als:

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;

c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen.

B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten nicht:

a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:

— rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;

— gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einer Lauflänge von weniger als 2000 m je kg;

b) gezwirnte Garne, roh:

— aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, gleichviel in welcher Aufmachung;

— aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;

c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg;

d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:

— im Strang mit Kreuzhaspelung;

— auf Unterlagen, die sie als Garne für die Textilindustrie kennzeichnen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen).

C. *Die vorstehenden Vorschriften für Garne aus Flachs oder Ramie gelten ebenfalls für Garne aus Hanf.*

5. Es gelten:

a) als „Drehergewebe" im Sinne der Tarifnr. 55.07 Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, in die die Schußfäden eingeschlossen werden;

b) als „ungemusterte Tülle und geknüpfte Netzstoffe" im Sinne der Tarifnr. 58.08 solche, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen von gleicher Form und Größe bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen; kleine Nebenzellen, die bei der Zellenbildung an den Bindungspunkten entstanden sind, bleiben außer Betracht.

6. Als „konfektioniert" im Sinne des Abschnitts XI gelten:

a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;

b) Waren, die abgepaßt gewebt und unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden, ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit, gebrauchsfertig werden, z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;

c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;

d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;

e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:

— Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Gewebes bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;

— Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Gewebelagen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus Watte.

7. Konfektionierte Waren im Sinne der Vorschrift 6 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 57 und, soweit sich aus dem Wortlaut einer Tarifnummer nichts anderes ergibt, auch nicht zu den Kapiteln 58 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 57 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 58 oder 59 erfaßt sind.

Zusätzliche Vorschrift

Innerhalb der Tarifnummern der Kapitel 58 bis 63 sind Waren, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, gegebenenfalls nach Vorschrift 2 A und B zu Abschnitt XI zu tarifieren; es gelten jedoch folgende zusätzliche Bestimmungen:

a) bei Waren der Tarifnrn. 58.01 bis 58.05, die ein Grundgewebe und eine Flor- oder Schlingendecke haben oder deren Oberfläche aus Musterfäden besteht, bleibt das Grundgewebe bei der Tarifierung außer Betracht;

b) bei Waren der Tarifnr. 58.07 bleiben Unterlagen, Seele oder Einlagen bei der Tarifierung außer Betracht;

c) bei Stickereien der Tarifnr. 58.10 wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund richtet sich die Tarifierung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden;

d) bei Waren der Kapitel 59 bis 63, die aus zwei oder mehr dem Spinnstoff nach verschiedenen Geweben, Gewirken, Filzen, Geflechten usw. bestehen, ist bei Anwendung der oben genannten Vorschrift nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 entscheidend ist. Dies gilt auch, wenn Bestandteile vorhanden sind, die nur Zubehör darstellen, wie Futter, Verstärkungen, Kragen, Manschetten, Aufschläge, Bänder oder andere Ausstattungen (auch verzierend).

KAPITEL 50

SEIDE, SCHAPPESEIDE UND BOURRETTESEIDE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
50.01	**Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet**	2	1,2
50.02	**Grège, weder gedreht noch gezwirnt**	10	6
50.03	**Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
50.04	**Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	12	8
50.05	**Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	7	4,2
50.06	**Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. roh	5	3
	B. andere	6	3,2
50.07	**Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Seidengarne	13	10,6
	B. Schappeseidengarne	11	6,2
	C. Bourretteseidengarne	10	6
50.08	**Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide**	7	4,2
50.09	**Gewebe aus Seide oder Schappeseide:**		
	A. Kreppgewebe	17	13
	B. Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt), taftbindig, roh oder nur abgekocht ...	16	9,6
	C. andere:		
	I. Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)	17	14,6
	II. andere	17	13,8
50.10	**Gewebe aus Bourretteseide**	17	10,2

KAPITEL 51

SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFÄDEN

Vorschriften

1. Als „synthetische oder künstliche Spinnstoffe" gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs Spinnfäden und Spinnfasern aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:

 a) durch Polymerisation oder Kondensation von organischen Monomeren, z. B. Polyamiden, Polyestern, Polyurethanen, Polyvinylderivaten — (synthetische Spinnstoffe);

 b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (Zellulose, Kasein, Protein, Alginat usw.), z. B. Viskose-, Acetat-, Kupferkunstseide, Alginatfasern — (künstliche Spinnstoffe).

2. Zu Tarifnr. 51.01 gehören nicht die Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, die in Kapitel 56 erfaßt sind.

3. Garne, deren Spinnfäden (Kapillaren) beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend gebrochen sind, gelten nicht als synthetische oder künstliche Spinnfäden (Kapitel 56).

4. Monofile aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, mit einem größten Durchmesser von nicht mehr als 1 mm, gehören zu:

 — Tarifnr. 51.01, wenn ihr Gewicht je m weniger als 6,6 mg (60 den) beträgt;

 — Tarifnr. 51.02 im anderen Falle.

 Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm gehören zu Kapitel 39.

 Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, 5 mm oder weniger breit, gehören zu Tarifnr. 51.02 und zu Kapitel 39 im anderen Falle.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
51.01	**Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. synthetische Spinnfäden	15	9,6
	B. künstliche Spinnfäden:		
	I. mit Lufteinschlüssen	15	3
	II. andere	15	11,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
51.02	**Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:**		
	A. aus synthetischer Spinnmasse:		
	I. Monofile	13	9,8
	II. andere	14	11,2
	B. aus künstlicher Spinnmasse:		
	I. Monofile	9	5,4
	II. andere	10	6
51.03	**Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. synthetische Spinnfäden	19	11,4
	B. künstliche Spinnfäden	18	10,8
51.04	**Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):**		
	A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	21 (a)	13,8 (c)
	B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	20 (b)	15,2 (c)

(a) Dieser Zollsatz ist für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf 35 % festgesetzt.

(b) Dieser Zollsatz ist für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf 30 % festgesetzt.

(c) Dieser Zollsatz wird für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angewendet.

KAPITEL 52

METALLGARNE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
52.01	**Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen**	10	7,2
52.02	**Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken**	17	10,2

KAPITEL 53

WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE, ROSSHAAR

Vorschrift

Als „feine Tierhaare" gelten die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Jak, Kamel, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
53.01	**Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	frei	frei
53.02	**Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:**		
	A. grobe Tierhaare, bearbeitet (z. B. gebleicht, gefärbt) und gekrollt	3	1,8
	B. andere	frei	frei
53.03	**Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff**	frei	frei
53.04	**Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**	frei	frei
53.05	**Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt**	3	3
53.06	**Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5	(a)
	B. andere	10	8
53.07	**Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5	(a)
	B. andere	10	10
53.08	**Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	5	4
53.09	**Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	9	5,4
53.10	**Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	11	11

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
53.11	**Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**		
	A. mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13	(a)
	B. andere	18	(a)
53.12	**Gewebe aus groben Tierhaaren**	16	9,6
53.13	**Gewebe aus Roßhaar**	16	9,6

(a) Siehe Anhang III.

KAPITEL 54

FLACHS UND RAMIE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
54.01	**Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs**	frei	—
54.02	**Ramie, roh, entholzt, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Ramie**	frei	frei
54.03	**Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Leinengarne, geglättet (poliert)	16	9,8
	B. andere:		
	I. ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg:		
	a) von 45 000 m oder weniger	10	7,2 (a)
	b) von mehr als 45 000 m	6	5,2
	II. gezwirnt	10	7,2
54.04	**Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Leinengarne, geglättet (poliert)	16	10,6
	B. andere	17	10,2
54.05	**Gewebe aus Flachs oder Ramie**	21	16

(a) Zollsatz von 2,2 % für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 500 Tonnen.

Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 55

BAUMWOLLE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
55.01	**Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	frei	frei
55.02	**Baumwoll-Linters**	frei	frei
55.03	**Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt**	frei	frei
55.04	**Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt**	3	1,8
55.05	**Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	10	8
	B. andere:		
	I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg:		
	a) ungezwirnt	10	4,8
	b) andere	10	6,4
	II. andere	10	7
55.06	**Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	16	12,8
55.07	**Drehergewebe aus Baumwolle** (a):		
	A. mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	15	9,6
	B. andere	15	10
55.08	**Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle**	18	15
55.09	**Andere Gewebe aus Baumwolle:**		
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	17	13
	II. andere	17	14
	B. andere:		
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	19	14
	II. andere	19	15

(a) Siehe Vorschrift 5 a) zu Abschnitt XI.

KAPITEL 56

SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFASERN

Vorschrift

Als „Spinnkabel" im Sinne der Tarifnr. 56.02 gelten Spinnkabel, die aus einem Bündel parallel liegender Spinnfäden (Kapillaren) von einheitlicher und gleicher Länge wie die Spinnkabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Länge des Spinnkabels mehr als 2 m;

b) Zahl der Drehungen des Spinnkabels weniger als 5 je m;

c) Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) weniger als 6,6 mg je m (60 den);

d) Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht auf mehr als das Doppelte ihrer Länge dehnbar sein;

e) Gesamtgewicht des Spinnkabels:

— mehr als 0,5 g je m (4500 den) bei Spinnkabeln aus künstlichen Spinnfäden;

— mehr als 1,66 g je m (15 000 den) bei Spinnkabeln aus synthetischen Spinnfäden.

Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Tarifnr. 56.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
56.01	**Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:**		
	A. synthetische Spinnfasern	14	9,4
	B. künstliche Spinnfasern	12	8,4
56.02	**Spinnkabel:**		
	A. aus synthetischen Spinnfäden	14	9
	B. aus künstlichen Spinnfäden	12	8,4
56.03	**Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:**		
	A. von synthetischen Spinnstoffen	14	9
	B. von künstlichen Spinnstoffen	12	8,4
56.04	**Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:**		
	A. synthetische Spinnstoffe	14	9
	B. künstliche Spinnstoffe	13	10,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
56.05	**Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von sythetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. aus synthetischen Spinnfasern	15	11,8
	B. aus künstlichen Spinnfasern	14	10
56.06	**Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. aus synthetischen Spinnfasern	19	15
	B. aus künstlichen Spinnfasern	18	14,8
56.07	**Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:**		
	A. aus synthetischen Spinnfasern:		
	I. Drehergewebe mit einem Quadratmetergewicht von 80 g bis 120 g	21	15,4
	II. andere	21	16,2
	B. aus künstlichen Spinnfasern	19	16

KAPITEL 57

ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
57.01	**Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf**	frei	—
57.02	**Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Manilahanf**	frei	frei
57.03	**Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Jute**	frei	frei
57.04	**Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus diesen Spinnstoffen**	frei	frei
57.05	**Hanfgarne:**		
	A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	I. geglättet (poliert)	16	9,8
	II. andere	10	6,4
	B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf	16	8,4
57.06	**Jutegarne**	10	8
57.07	**Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:**		
	A. Kokosgarne	frei	frei
	B. andere	10	6
57.08	**Papiergarne**	10	8,4
57.09	**Gewebe aus Hanf**	21	12,6
57.10	**Gewebe aus Jute:**		
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:		
	I. von weniger als 310 g	23	20
	II. von 310 g bis 500 g	23	19
	III. von mehr als 500 g	23	15
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	23	22
57.11	**Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen**	20	12
57.12	**Gewebe aus Papiergarnen**	19	10,2

KAPITEL 58

TEPPICHE UND TAPISSERIEN; SAMT, PLÜSCH, SCHLINGENGEWEBE UND CHENILLEGEWEBE; BÄNDER; POSAMENTIERWAREN; TÜLLE, GEKNÜPFTE NETZSTOFFE; SPITZEN; STICKEREIEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht: bestrichene oder getränkte Gewebe, gummielastische Gewebe, gummielastische Posamentierwaren, Förderbänder und Treibriemen sowie die übrigen Waren des Kapitels 59. Stickereien auf einem beliebigen Grund aus Spinnstoffen gehören jedoch zu Tarifnr. 58.10.

2. Als „Teppiche" im Sinne der Tarifnrn. 58.01 und 58.02 gelten Fußbodenteppiche sowie Teppiche, die die gleichen charakteristischen Merkmale aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind. Ausgenommen von diesen Tarifnummern sind Teppiche aus Filz; sie gehören zu Kapitel 59.

3. Als „Bänder" im Sinne der Tarifnr. 58.05 gelten:

 a) — Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), nicht mehr als 30 cm breit, mit echten Webekanten;

 — Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, nicht mehr als 30 cm breit, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webekanten;

 b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand nicht mehr als 30 cm breit;

 c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand nicht mehr als 30 cm breit.

 Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Tarifnr. 58.07.

4. Zu Tarifnr. 58.08 gehören nicht Netze in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden oder Seilen; sie gehören zu Tarifnr. 59.05.

5. Als „Stickereien" der Tarifnr. 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Tarifnr. 58.10 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Tarifnr. 58.03).

6. Zu Kapitel 58 gehören Waren (z. B. Bänder, Spitzen) aus Metallfäden, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken.

Zusätzliche Vorschrift

Für die Anwendung des für Teppiche der Tarifstelle 58.01 A festgesetzten Höchstzollsatzes gehören die florfreien Kopfenden, die Webekanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
58.01	**Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:**		
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	32 höchstens 5 R.E. für 1 m²	24 höchstens 4 R.E. für 1 m²
	B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 oder aus Metallfäden	40	24
	C. aus anderen Spinnstoffen	24	14,4
58.02	**Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:**		
	A. Teppiche:		
	I. Nadelflorteppiche und Teppiche aus Kokosfasern	23	23
	II. andere	23	20,6
	B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen	21	10,5
58.03	**Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert**	21	10,2
58.04	**Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:**		
	A. aus synthetischen Spinnstoffen	22	15
	B. aus anderen Spinnstoffen	19	15
58.05	**Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06:**		
	A. Bänder:		
	I. aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegeweben:		
	a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle	21	12,6
	b) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20	12
	c) aus anderen Spinnstoffen	18	8,4
	II. andere	18	14,6
	B. schußlose Bänder (bolducs)	16	11,2
58.06	**Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten**	20	12
58.07	**Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:**		
	A. Chenillegarne	16	9,6
	B. Gimpen	16	9,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
58.07 *(Fortsetzung)*	C. Geflechte:		
	I. mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kapitels 57	13	7,8
	II. andere	16	9,6
	D. andere Waren	16	9,6
58.08	**Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert** (a):		
	A. Tülle	20	12
	B. geknüpfte Netzstoffe	22	13,2
58.09	**Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:**		
	A. Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe	22	14
	B. Spitzen:		
	I. handgefertigt	20	14
	II. maschinengefertigt	23	12,8
58.10	**Stickereien als Meterware oder als Motiv:**		
	A. Ätz- oder Luftstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:		
	I. mit einem Wert von mehr als 35 R.E. je kg Eigengewicht	17	10
	II. andere	17	13
	B. andere:		
	I. mit einem Wert von mehr als 17,50 R.E. je kg Eigengewicht	17	10
	II. andere	17	13

(a) Siehe Vorschrift 5 b) zu Abschnitt XI.

KAPITEL 59

WATTE UND FILZE; TAUWERK UND ANDERE SEILERWAREN; SPEZIALGEWEBE, GETRÄNKTE ODER BESTRICHENE GEWEBE; GEGENSTÄNDE DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. Als „Gewebe" im Sinne des Kapitels 59 gelten die Gewebe der Kapitel 50 bis 57 und der Tarifnrn. 58.04 und 58.05, Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware, der Tarifnr. 58.07, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnrn. 58.08 und 58.09, Spitzen der Tarifnrn. 58.09 sowie Gewirke der Tarifnr. 60.01.

2. Zu den Tarifnrn. 59.08 und 59.12 gehören nur Gewebe, bei denen das Tränken oder das Bestreichen augenscheinlich ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die durch das Tränken oder das Bestreichen hervorgerufen sind, außer Betracht. Es gehören außerdem nicht zu Tarifnr. 59.12 bemalte Gewebe (ausgenommen Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen), Gewebe, auf denen durch Auftragen von Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen Muster erzeugt sind, sowie Gewebe, die die üblichen Appreturen auf der Grundlage von Stärke oder ähnlichen Stoffen erhalten haben.

3. Als „kautschutierte Gewebe" im Sinne der Tarifnr. 59.11 gelten:

 a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe:

 — mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger oder

 — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen;

 b) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen;

 c) Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben, soweit sie nicht nach dem letzten Absatz der Vorschrift 2 des Kapitels 40 zu Kapitel 40 gehören.

4. Zu Tarifnr. 59.16 gehören nicht:

 a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, als Meterware oder in Längen geschnitten;

 b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen oder Bindfäden (Tarifnr. 40.10).

5. Zu Tarifnr. 59.17, und nicht zu anderen Tarifnummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:

 a) die nachstehend erschöpfend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16:

 — Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken;

 — Müllergaze;

 — Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren;

 — gewebte sogenannte Filztuche, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig

oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß);

— Gewebe mit Metalleinlagen, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken verwendet werden;

— Gewebe aus Metallgarnen der Tarifnr. 52.01, wie sie üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden;

— Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;

b) Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16), insbesondere Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten. *Nicht als Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, gelten Gewebe, Watte, Filze und Vliesstoffe, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
59.01	**Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:**		
	A. Watte und Waren daraus:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	a) Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger ...	10	6
	b) andere	10	8,4
	II. aus anderen Spinnstoffen	10	6
	B. Scherstaub, Knoten und Noppen:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	4,8
	II. aus anderen Spinnstoffen	frei	frei
59.02	**Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:**		
	A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	16	12,4
	B. andere	19	11,4
59.03	**Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen**	18	12,4
59.04	**Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten**	16	13
59.05	**Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:**		
	A. Fischernetze, auch abgepaßt:		
	I. aus pflanzlichen Spinnstoffen	14	11,6
	II. aus anderen Spinnstoffen	19	14,6
	B. andere:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	19	14,6
	II. aus anderen Spinnstoffen	19	11,4
59.06	**Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus**	18	10,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
59.07	**Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei**	18	11,6
59.08	**Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen**	18	14,8
59.09	**Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe:**		
	A. Wachstuch und andere mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	19	9
	B. geölte Gewebe	17	8,4
59.10	**Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten**	20	9,6
59.11	**Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke:**		
	A. kautschutierte Gewebe:		
	I. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	7,8
	II. Gewebe in Verbindung mit Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	18	10,8
	III. andere	18	9,6
	B. gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 59	15	14,2
59.12	**Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen**	18	8,4
59.13	**Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke**	18	11,6
59.14	**Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe**	17	10,2
59.15	**Pumpenschschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen**	19	11,8
59.16	**Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt**	14	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
59.17	**Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:**		
	A. Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken	13	8,4
	B. Müllergaze, auch konfektioniert (a):		
	I. aus Seide oder Schappeseide	10	4,8
	II. aus anderen Spinnstoffen	16	7,8
	C. gewebte sogenannte Filztuche, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß):		
	I. aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	9,6
	II. aus anderen Spinnstoffen	15	7,2
	D. andere	16	10,8

(a) Die Zulassung nicht konfektionierter Müllergaze zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 60

GEWIRKE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:

 a) Häkelspitzen der Tarifnr. 58.09;

 b) Gewirke des Kapitels 59;

 c) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Tarifnr. 61.09);

 d) Altwaren der Tarifnr. 63.01;

 e) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z.B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).

2. Zu den Tarifnrn. 60.02 bis 60.05 (und nicht zu den Kapiteln 61 und 62) gehören nicht nur abgepaßte Wirkwaren (fertige oder unfertige, vollständige oder unvollständige), sondern auch Waren, die aus gewirkter Meterware durch Nähen oder anders konfektioniert sind (auch Teile solcher Waren). Das gleiche gilt für Waren der Tarifnr. 60.06.

3. Als gummielastische Wirkwaren im Sinne der Tarifnr. 60.06 gelten nicht Wirkwaren, die nur mit einem gummielastischen Band oder einem Rand aus gummielastischen Fäden versehen sind.

4. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke aus Metallfäden, wie sie zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

5. In Kapitel 60 gelten:

 a) als gummielastisch Gewirke, die aus Spinnstoffgarnen und Kautschukfäden bestehen;

 b) als kautschutiert Gewirke, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.01	**Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	16	13,6
	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	13
	C. aus anderen Spinnstoffen	19	14
60.02	**Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert**	23	20,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.03	**Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert**	22	14,8
60.04	**Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. aus Baumwolle	21	17
	B. aus anderen Spinnstoffen	21	17,8
60.05	**Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
	I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	21	12,6
	II. andere	21	18,6
	B. andere	20	13,6
60.06	**Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):**		
	A. Meterware	18	11
	B. andere Waren	20	16,8

KAPITEL 61

BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstoffen (einschließlich Waren aus Filzen oder aus Vliesstoffen). Wirkwaren gehören zu diesem Kapitel nur, wenn sie Waren der Tarifnr. 61.09 sind.

2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:

 a) Altwaren der Tarifnr. 63.01;

 b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).

3. Für die Tarifierung von Waren der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04 gilt folgendes:

 a) Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt (Tarifnr. 61.02 oder 61.04).

 b) Die Begriffe „Oberkleidung für Kleinkinder" (Tarifnr. 61.02) und „Unterkleidung für Kleinkinder" (Tarifnr. 61.04) umfassen die Bekleidung für Kleinkinder ohne Unterschied des Geschlechts; Bekleidung, die erkennbar für Mädchen oder für Knaben bestimmt ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Er bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche.

4. Halstücher und ähnliche Waren der Tarifnr. 61.06 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, werden wie Ziertaschentücher der Tarifnr. 61.05 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Tarifnr. 61.06.

5. Die Tarifnummern des Kapitels 61 umfassen auch unvollständige oder unfertige Waren sowie zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 61.09 abgepaßt gearbeitete oder zugeschnittene Teile aus Gewirken, ferner aus anderen Spinnstoffwaren zugeschnittene Teile zum Herstellen von Waren dieses Kapitels.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.01	**Oberkleidung für Männer und Knaben**	20	17
61.02	**Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:**		
	A. Säuglingskleidung	22	12
	B. andere	20	17
61.03	**Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten**	20	17
61.04	**Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder**	22	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.05	**Taschentücher und Ziertaschentücher:**		
	A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 R.E. je kg Eigengewicht	20	12
	B. andere	20	14
61.06	**Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren**	21	17
61.07	**Krawatten**	21	12,6
61.08	**Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen**	21	12,6
61.09	**Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch**	21	10,2
61.10	**Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt**	21	15,8
61.11	**Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel**	21	12,6

KAPITEL 62

ANDERE KONFEKTIONIERTE WAREN AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren aus Filzen, Vliesstoffen oder Gewirken.

2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
 a) Waren, die in den Kapiteln 58, 59 und 61 enthalten sind;
 b) Altwaren der Tarifnr. 63.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
62.01	**Decken:**		
	A. mit elektrischer Heizvorrichtung	19	13,4
	B. andere:		
	I. aus Baumwolle	19	14
	II. aus anderen Spinnstoffen	19	15
62.02	**Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:**		
	A. Gardinen	22	18,4
	B. andere	22	19
62.03	**Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:**		
	A. aus Jutegeweben:		
	I. gebraucht	11	8,6
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:		
	a) von weniger als 310 g	23	20
	b) von 310 g bis 500 g	23	19
	c) von mehr als 500 g	23	15
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:		
	I. gebraucht:		
	a) aus Flachs- oder Sisalgewebe	10	8,4
	b) andere	19	10
	II. andere	19	13
62.04	**Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:**		
	A. aus Baumwolle	19	15
	B. aus anderen Spinnstoffen	19	16

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
62.05	**Andere konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:**		
	A. Gürteleinlagebänder, mit einer Breite von 12 mm bis 102 mm, bestehend aus zwei aufeinander geklebten Gewebestreifen aus Baumwolle oder künstlichen Spinnstoffen, bei denen die Ränder des schmaleren Streifens, der durch Tränken mit Kunstharz gesteift ist, durch die gefalzten Ränder des breiteren Streifens überdeckt sind	21	9,6
	B. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher	21	16,2
	C. andere	21	12,6

KAPITEL 63

ALTWAREN; LUMPEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
63.01	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen:**		
	A. gebrauchte Kleidung	18	8
	B. andere	18	8,4
63.02	**Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus**	frei	frei

ABSCHNITT XII

SCHUHE; KOPFBEDECKUNGEN; REGEN- UND SONNENSCHIRME; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN; FÄCHER

KAPITEL 64

SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:
 a) Fußbekleidung aus Gewirken (Tarifnr. 60.03) oder aus anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Filze oder Vliesstoffe (Tarifnr. 62.05), ohne angebrachte Sohlen;
 b) gebrauchte Schuhe der Tarifnr. 63.01;
 c) Waren aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
 d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Tarifnr. 90.19);
 e) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kapitel 97).

2. „Teile" im Sinne der Tarifnrn. 64.05 und 64.06 sind nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- oder Posamentierwaren (nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu tarifieren) und Schuhknöpfe (Tarifnr. 98.01).

3. Als Kautschuk oder Kunststoff im Sinne der Tarifnr. 64.01 gelten auch Gewebe oder andere Lagen aus Spinnstoffen, mit einer Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
64.01	**Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff**	20	20
64.02	**Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):**		
	A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	20	9,6
	B. andere	20	(a)
64.03	**Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork**	18	10,8

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
64.04	**Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)**	18	8,4
64.05	**Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:**		
	A. Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	18	10,8
	B. andere	16	7,8
64.06	**Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon**	19	11,4

KAPITEL 65

KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
 a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Tarifnr. 63.01;
 b) Haarnetze aus Menschenhaaren (Tarifnr. 67.04);
 c) Kopfbedeckungen aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
 d) Puppenhüte und andere Hüte, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 97).

2. Zu Tarifnr. 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen (geflochtenen, gewebten oder anderen Streifen) spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Tarifnr. 65.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
65.01	**Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten:**		
	A. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	13	8
	B. andere	11	8
65.02	**Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt:**		
	A. aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern	8	4,6
	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Kunststoff oder aus mit Kunststoff überzogenen oder mit Kunststoff verbundenen Papierstreifen oder Fasern	16	7,8
	C. aus anderen Stoffen	13	7,2
65.03	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:**		
	A. nicht ausgestattet:		
	I. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	15	9
	II. andere	15	9,4
	B. ausgestattet:		
	I. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	17	11,2
	II. andere	17	11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
65.04	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:**		
	A. nicht ausgestattet:		
	I. aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern	11	6,6
	II. aus anderen Stoffen	16	7,8
	B. ausgestattet	18	10,8
65.05	**Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet**	19	11,4
65.06	**Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet**	19	11,4
65.07	**Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedekkungen:**		
	A. Bänder zur Innenausrüstung	12	6
	B. andere	16	9,6

KAPITEL 66

REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
 a) Meßstöcke und dergleichen (Tarifnr. 90.16);
 b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
 c) Waren des Kapitels 97, insbesondere Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind, Golfschläger, Hockeyschläger und Skistöcke.

2. Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Tarifnrn. 66.01 und 66.02 erfaßten Waren, gehören nicht zu Tarifnr. 66.03. Derartige Waren werden für sich tarifiert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
66.01	**Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen**	20	16
66.02	**Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen**	17	8,4
66.03	**Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02:**		
	A. Griffe, Knäufe und Griffknöpfe:		
	I. ganz oder teilweise aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	13	7,8
	II. andere	17	8
	B. Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	19	15
	C. andere Teile, Ausstattungen und Zubehör	17	13,2

KAPITEL 67

ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN; FÄCHER

Vorschriften

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
 a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Tarifnr. 59.17);
 b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
 c) Schuhe (Kapitel 64);
 d) Kopfbedeckungen (Kapitel 65);
 e) Staubwedel (Tarifnr. 96.04), Puderquasten aus Daunen (Tarifnr. 96.05) und Siebe aus Menschenhaaren (Tarifnr. 96.06);
 f) Waren, die den Charakter von Spielzeug oder Sportgeräten haben, Karnevalsartikel, Christbaumschmuck und Weihnachtsartikel (insbesondere künstliche Christbäume) (Kapitel 97).

2. Zu Tarifnr. 67.01 gehören nicht:
 a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettausstattungen der Tarifnr. 94.04;
 b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
 c) Blumen, Blätter, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Tarifnr. 67.02;
 d) Fächer der Tarifnr. 67.05.

3. Zu Tarifnr. 67.02 gehören nicht:
 a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
 b) künstliche Blumen, Blätter oder Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz usw., die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben oder dergleichen miteinander verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
67.01	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele):**		
	A. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen:		
	I. zugerichtete Gänsebälge ohne Deckfedern, aber mit ihren Daunen (sogenannte Gänsefelle)	9	5,4
	II. andere	15	9
	B. Federn, Teile von Federn, Daunen	15	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
67.01 *(Fortsetzung)*	C. Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen	22	10,8
67.02	**Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten:**		
	A. künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon:		
	I. Teile	18	14
	II. andere	21	16,2
	B. Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	23	18,2
67.03	**Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet:**		
	A. lediglich gleichgerichtete Menschenhaare	9	5,4
	B. andere	14	8,4
67.04	**Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)**	19	9
67.05	**Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art**	21	10,2

ABSCHNITT XIII

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

KAPITEL 68

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:

 a) Waren des Kapitels 25;

 b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Tarifnr. 48.07 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);

 c) bestrichene oder getränkte Gewebe des Kapitels 59 (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);

 d) Waren des Kapitels 71;

 e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;

 f) Lithographiesteine (Tarifnr. 84.34);

 g) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;

 h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Tarifnr. 90.17);

 ij) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;

 k) Waren der Tarifnr. 95.07;

 l) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 97);

 m) Knöpfe (Tarifnr. 98.01); Schiefergriffel (Tarifnr. 98.05); Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen (Tarifnr. 98.06);

 n) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine" in Tarifnr. 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in den Tarifnrn. 25.15 und 25.16 erfaßten Arten, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; er bezieht sich dagegen nicht auf Schiefer.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
68.01	**Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)**	4	2,8
68.02	**Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69:**		
	A. bearbeitete Werksteine und Waren daraus (ausgenommen Waren des Abs. B):		
	I. lediglich behauen oder gesägt, mit geebneten Flächen:		
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	10	8,4
	b) aus anderen Steinen:		
	1. Silexsteine zur Innenausstattung von Brechmaschinen (sogenannte Silexfuttersteine)	6	5
	2. andere	8	4,8
	II. profiliert oder abgedreht, aber nicht weiterbearbeitet:		
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	12	7,2
	b) aus anderen Steinen	10	6
	III. poliert, verziert oder anders bearbeitet, aber ohne Bildhauerarbeit:		
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	15	9
	b) aus anderen Steinen:		
	1. mit einem Eigengewicht von weniger als 10 kg	13	9,4
	2. andere	13	7,8
	IV. mit Bildhauerarbeit	14	8,4
	B. Würfel und Steinchen für Mosaike; Steinmehl und Körnungen oder Splitter von Steinen, künstlich gefärbt	14	8,4
68.03	**Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer:**		
	A. Blöcke, Platten und Tafelschiefer; Schreib- und Zeichenschiefer; Dachschiefer:		
	I. nicht poliert	6	5,2
	II. poliert	9	5,8
	B. andere	10	6
68.04	**Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:**		
	A. aus agglomerierten Schleifstoffen:		
	I. aus natürlichen oder synthetischen Diamanten	10	4,8
	II. andere	10	5,6
	B. andere	8	3,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
68.05	**Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:**		
	A. aus agglomerierten Schleifstoffen	11	5,4
	B. andere	8	4,8
68.06	**Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt**	11	5,4
68.07	**Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69:**		
	A. Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen	10	6
	B. andere	9	4,2
68.08	**Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)**	8	3,6
68.09	**Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt**	14	7,2
68.10	**Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips:**		
	A. Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert	7	4,2
	B. andere	10	4,8
68.11	**Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt**	10	4,8
68.12	**Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:**		
	A. Baumaterial	10	4,8
	B. andere	13	7,8
68.13	**Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:**		
	A. bearbeiteter Asbest (z. B. gekrempelte Fasern, gefärbter Asbest)	10	8,4
	B. Waren aus Asbest:		
	I. Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement oder Kunststoffe	20	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
68.13 *(Fortsetzung)*	B. II. Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte, Dichtungsstreifen und Gewebe:		
	a) Gewebe	17	11,8
	b) Fäden:		
	1. mit Stahldrahtseele	11	9,4
	2. andere	14	9,6
	c) Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen	16	12,8
	III. andere	17 (a)	12,8
	C. Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:		
	I. Gemische	10	6
	II. Waren	18	8,4
68.14	**Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen**	20 (a)	9,6
68.15	**Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien):**		
	A. Glimmerspaltblätter und -spaltfolien	7	4,6
	B. Platten, Blätter oder Streifen, aus Glimmerblättchen, Glimmerschuppen oder Glimmerpulver hergestellt, auch auf Unterlagen	8	5,6
	C. andere	10	8,4
68.16	**Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Chromitsteine, nicht gebrannt	14	9
	B. andere	14 (a)	6,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

KAPITEL 69

KERAMISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 69 gehören nur Waren, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt sind. Die Tarifnrn. 69.04 bis 69.14 enthalten keine wärmeisolierenden oder feuerfesten Waren.

2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
 a) Waren des Kapitels 71, z. B. Phantasieschmuck;
 b) Cermets der Tarifnr. 81.04;
 c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
 d) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 90.19);
 e) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;
 f) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 97);
 g) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;
 h) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. WÄRMEISOLIERENDE UND FEUERFESTE WAREN		
69.01	**Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen:**		
	A. Steine, mit einem Gewicht vor mehr als 650 kg je cbm	10 mindestens 0,50 R.E. für 100 kg Rohgewicht	6
	B. andere	10 mindestens 0,50 R.E. für 100 kg Rohgewicht	6 mindestens 0,50 R.E. für 100 kg Rohgewicht
69.02	**Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:**		
	A. auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit	10 mindestens 1,10 R.E. für 100 kg Rohgewicht	4,8 mindestens 1,10 R.E. für 100 kg Rohgewicht

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
69.02 *(Fortsetzung)*	B. andere	10 mindestens 0,70 R.E. für 100 kg Rohgewicht	4,8 mindestens 0,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht
69.03	**Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):**		
	A. auf der Grundlage von Graphit oder von Kohlenstoff in anderer Form	18	10,8
	B. auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit	12	12
	C. andere	14	9,6
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
69.04	**Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen):**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	8	4,8
	B. aus anderen keramischen Stoffen	10	6
69.05	**Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre):**		
	A. Dachziegel aus gewöhnlichem Ton	7	4,2
	B. andere	10	6
69.06	**Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	7	4,2
	B. aus anderen keramischen Stoffen	16	9,6
69.07	**Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:**		
	A. Fliesen, Würfel und Steinchen für Mosaike, deren längste Seite nicht mehr als 5 cm mißt	18	9,6 mindestens 0,27 R.E. für 1 m² jedoch höchstens 16 %
	B. andere:		
	I. aus gewöhnlichem Ton	18	9,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
69.07 *(Fortsetzung)*	B. II. aus anderen keramischen Stoffen	18	9,6 mindestens 0,30 R.E. für 1 m² jedoch höchstens 16 %
69.08	**Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:**		
	A. Fliesen, Würfel und Steinchen für Mosaike, deren längste Seite nicht mehr als 5 cm mißt	18	10,8 mindestens 0,45 R.E. für 1 m² jedoch höchstens 18 %
	B. andere:		
	I. aus gewöhnlichem Ton	18	10,8
	II. aus anderen keramischen Stoffen	18	10,8 mindestens 0,30 R.E. für 1 m² jedoch höchstens 18 %
69.09	**Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:**		
	A. aus Porzellan	21	13
	B. aus anderen keramischen Stoffen	16	8,6
69.10	**Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken:**		
	A. aus Porzellan	20 mindestens 8 R.E. für 100 kg Rohgewicht	12 mindestens 6,40 R.E. für 100 kg Rohgewicht
	B. aus anderen keramischen Stoffen	20 mindestens 6 R.E. für 100 kg Rohgewicht	12 mindestens 6 R.E. für 100 kg Rohgewicht

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
69.11	**Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:**		
	A. weiß oder einfarbig	27 mindestens 13,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht	16,2 mindestens 12,48 R.E. für 100 kg Rohgewicht
	B. andere	27 mindestens 28 R.E. für 100 kg Eigengewicht	16,2 mindestens 25,60 R.E. für 100 kg Eigengewicht
69.12	**Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	15	9
	B. aus Steinzeug	17	11
	C. aus Steingut oder feinen Erden:		
	I. weiß oder einfarbig	21 mindestens 13,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht	12,6 mindestens 13,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht
	II. andere	21 mindestens 18 R. E. für 100 kg Eigengewicht	12,6 mindestens 18 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	D. aus anderen keramischen Stoffen	21	15,4
69.13	**Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	16	9,6
	B. aus Porzellan	22 mindestens 70 R.E. für 100 kg Rohgewicht	13,2 mindestens 70 R.E. für 100 kg Rohgewicht
	C. aus anderen keramischen Stoffen	20 mindestens 35 R.E. für 100 kg Rohgewicht	12 mindestens 35 R.E. für 100 kg Rohgewicht
69.14	**Andere Waren aus keramischen Stoffen:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	15	9
	B. aus Porzellan	22	16,4
	C. aus anderen keramischen Stoffen	19	9

KAPITEL 70

GLAS UND GLASWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:
 a) Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen (Tarifnr. 32.08);
 b) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;
 c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
 d) optisch bearbeitete optische Elemente; Injektionsspritzen, künstliche Menschenaugen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
 e) Spielzeug, Spiele, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 97, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen und für andere Waren des Kapitels 97;
 f) Knöpfe, Parfümzerstäuber und dergleichen, Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 98.

2. Als „gegossenes oder gewalztes Flachglas und ‚Tafelglas' (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert)" im Sinne der Tarifnr. 70.07 gelten auch aus derartigem Glas hergestellte Waren, vorausgesetzt, daß sie nicht mit anderen Stoffen als Glas verstärkt, gerahmt oder verbunden sind.

3. Im Sinne des Zolltarifs werden geschmolzenes Siliziumdioxid und geschmolzener Quarz als „Glas" behandelt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.01	**Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas):**		
	A. Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas ..	frei	frei
	B. Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)	9	4,2
70.02	**Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren**	10	4,8
70.03	**Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)**	10	7,2
70.04	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:**		
	A. mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10 mindestens 1 R.E. für 100 kg Rohgewicht	6 mindestens 0,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.04 *(Fortsetzung)*	B. anderes	10 mindestens 1,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht	6 mindestens 0,96 R.E. für 100 kg Rohgewicht
70.05	**Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10 mindestens 1 R.E. für 100 kg Rohgewicht	6,8 mindestens 0,68 R.E. für 100 kg Rohgewicht
70.06	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10	6
70.07	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen**	20	9,6
70.08	**Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert**	22	10,8
70.09	**Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel**	22	13,2
70.10	**Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas**	24	11,4
70.11	**Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen**	18	8,4
70.12	**Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:**		
	A. unfertig	21	12,6
	B. fertig	25	15
70.13	**Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19**	24	17,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.14	**Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:**		
	A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:		
	I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern ...	20	12
	II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	20	10,8
	B. andere	20	12
70.15	**Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente ...**	19	9
70.16	**Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen**	10 mindestens 2 R.E. für 100 kg Rohgewicht	4,8 mindestens 1,60 R.E. für 100 kg Rohgewicht
70.17	**Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen:**		
	A. Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel:		
	I. aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz ...	16	7,8
	II. andere	23	10,8
	B. Glasampullen	22	10,8
70.18	**Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser**	12	9,6
70.19	**Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:**		
	A. Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
	I. Glasperlen:		
	a) geschliffen und mechanisch poliert	frei	6,6 (a)

(a) Zollfreiheit für Waren der Absätze A I a), A III a) und A IV b), im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von insgesamt 80 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.19 *(Fortsetzung)*	A. I. b) andere	25	13,8
	II. Nachahmungen von echten Perlen	1,70 R.E. für 1 kg Eigengewicht	1,30 R.E. für 1 kg Eigengewicht
	III. Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
	a) geschliffen und mechanisch poliert	frei	6 (a)
	b) andere	16	7,8
	IV. ähnliche Glaskurzwaren:		
	a) Ballotini	17	10,2
	b) andere	19	12,6 (a)
	B. Glasaugen	17	10,2
	C. Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	20	9,6
	D. andere	20	12
70.20	**Glasfasern und Waren daraus:**		
	A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus	19	11,8
	B. textile Glasfasern und Waren daraus	23	14
70.21	**Andere Glaswaren**	21	10,2

(a) Zollfreiheit für Waren der Absätze A I a), A III a) und A IV b), im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von insgesamt 80 Tonnen.

ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

KAPITEL 71

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK

Vorschriften

1. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:

 a) aus echten Perlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder

 b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.

2. a) Zu den Tarifnrn. 71.12, 71.13 und 71.14 gehören nicht solche Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (z.B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Vorschrift 1 b) keine Anwendung.

 b) Zu Tarifnr. 71.15 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.

3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:

 a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Tarifnr. 28.49);

 b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;

 c) Waren des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);

 d) Waren der Tarifnrn. 42.02 und 42.03;

 e) Waren der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;

 f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);

 g) Waren der Kapitel 64 (Schuhe) und 65 (Kopfbedeckungen);

 h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;

 ij) Klappfächer und starre Fächer (Tarifnr. 67.05);

 k) Münzen (Kapitel 72 oder 99);

 l) Waren aus Schleifstoffen der Tarifnrn. 68.04 bis 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten

Steinen, die auf einem Träger aus unedlem Metall montiert sind; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon des Abschnitts XVI, soweit sie nicht ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen;

m) Waren der Kapitel 90, 91 und 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);

n) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);

o) Waren, die Gegenstand der Vorschrift 2 zu Kapitel 97 sind;

p) Waren des Kapitels 98, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 98.01 und 98.12;

q) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Tarifnr. 99.03), Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06). Echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine bleiben in Kapitel 71.

4. a) Zuchtperlen werden wie echte Perlen tarifiert.

b) Als „Edelmetalle" gelten Silber, Gold, Platin und Platinbeimetalle.

c) Als Platinbeimetalle gelten Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

5. Edelmetallegierungen im Sinne des Kapitels 71 sind alle Legierungen (einschließlich gesinterte Gemische), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtshundertteile der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt zu tarifieren:

a) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;

b) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtshundertteile Platin enthalten, als Goldlegierungen;

c) alle anderen Legierungen, die zu Kapitel 71 gehören, als Silberlegierungen.

Bei Anwendung dieser Vorschrift werden die Platinbeimetalle als ein einziges Metall und wie Platin behandelt

6. Der Begriff „Edelmetalle" oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs auch die Legierungen, die nach Vorschrift 5 als Edelmetallegierungen oder als Legierung des genannten Edelmetalls zu tarifieren sind, jedoch nicht Edelmetallplattierungen oder unedle Metalle und Nichtmetalle, die platiniert *(auf andere Weise als durch Plattieren mit Platin oder Platinbeimetallen überzogen)*, vergoldet oder versilbert sind.

7. „Edelmetallplattierungen" sind Erzeugnisse, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder auf mehreren Seiten Edelmetalle durch Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind.

Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind als Edelmetallplattierungen zu tarifieren.

8. „Schmuckwaren" im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind:

a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, z. B. Fingerringe, Armbänder, Kolliers, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen;

b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und an der Person getragen werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel, z. B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze.

„Schmuckwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen" im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind auch solche, die echte Perlen (auch Zuchtperlen) oder Perlenimitationen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen sowie synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten oder Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein, Jett oder Korallen haben.

9. „Gold- und Silberschmiedewaren" im Sinne der Tarifnr. 71.13 sind Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.

10. „Phantasieschmuck" im Sinne der Tarifnr. 71.16 sind Waren von der in der Vorschrift 8 a) genannten Art (ausgenommen Manschettenknöpfe und andere Knöpfe der Tarifnr. 98.01 und Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren der Tarifnr. 98.12), wenn sie weder echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch — abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten und wenn sie bestehen:

a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder platiniert;

b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als unedlem Metall (z.B. Holz und Glas, Bein und Bernstein, Perlmutter und Kunststoff). Einfache Hilfsmittel, die nur zum Zusammenhalten dienen (Aufreihfäden und dergleichen), bleiben dabei unberücksichtigt.

11. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 71, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UNG DERGLEICHEN		
71.01	**Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind**	frei	frei
71.02	**Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:**		
	A. roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben ...	frei	frei
	B. andere:		
	I. zu technischen Zwecken:		
	a) aus piezoelektrischem Quarz	5	3,6
	b) andere	8	4,8
	II. zu anderen Zwecken	frei	frei
71.03	**Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:**		
	A. roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben	2	1,2
	B. andere:		
	I. zu technischen Zwecken	8	4,8
	II. zu anderen Zwecken	4	2,4
71.04	**Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen**	frei	1,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN, UNBEARBEITETE ODER ALS HALBZEUG		
71.05	**Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert:**		
	A. unbearbeitet	frei	frei
	B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	4	2,4
	C. Rohre und Hohlstäbe	7	4,2
	D. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	13	7,8
	E. Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere	13	6
71.06	**Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:**		
	A. unbearbeitet	10	6
	B. als Halbzeug	13	7,8
71.07	**Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platiniert:**		
	A. unbearbeitet	frei	frei
	B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	2	0,7
	C. Rohre und Hohlstäbe	4	2,4
	D. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	12	8,4
	E. Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere	11	6,6
71.08	**Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug**	9	4,2
71.09	**Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:**		
	A. Platin und Platinlegierungen:		
	I. unbearbeitet, einschließlich Platinmohr	frei	frei
	II. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	2	1,1
	III. Rohre und Hohlstäbe	3	1,8
	IV. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	8	4,8
	V. Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere	9	5,4
	B. Platinbeimetalle und ihre Legierungen:		
	I. unbearbeitet	frei	frei
	II. als Halbzeug	4	2,4
71.10	**Platin- und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug**	7	4,2
71.11	**Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
71.12	**Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**		
	A. aus Edelmetallen	9	5,4
	B. aus Edelmetallplattierungen	12	9,6
71.13	**Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**		
	A. aus Edelmetallen	9	7,8
	B. aus Edelmetallplattierungen	12	6
71.14	**Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**		
	A. Aus Edelmetallen	9	7,8
	B. aus Edelmetallplattierungen	12	7,2
71.15	**Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:**		
	A. Waren aus echten Perlen:		
	I. Kolliers, Armbänder oder andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlußvorrichtung oder anderes Zubehör	frei	frei
	II. andere	14	8,4
	B. Waren aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:		
	I. ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
	a) Kolliers, Armbänder oder andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlußvorrichtung oder anderes Zubehör	frei	frei
	b) andere	9	7,8
	II. andere	14	8,4
71.16	**Phantasieschmuck:**		
	A. aus unedlen Metallen	22	18
	B. anderer	22	12,8

KAPITEL 72

MÜNZEN

Vorschrift

Zu Kapitel 72 gehören nicht Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
72.01	**Münzen**	frei	frei

ABSCHNITT XV

UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:

 a) Farben und Tinten, die auf der Grundlage von Metallpulver oder -flitter hergestellt sind, sowie Prägefolien (Tarifnrn. 32.08 bis 32.10 und 32.13);

 b) Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen (Tarifnr. 36.07);

 c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Tarifnr. 65.06 oder 65.07;

 d) Schirmgestelle und Teile von Schirmen, aus Metall (Tarifnr. 66.03);

 e) Waren des Kapitels 71; insbesondere Edelmetallegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen;

 f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

 g) zusammengesetzte Schienen (Tarifnr. 86.10) und andere in Abschnitt XVII aufgeführte Waren;

 h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;

 ij) Jagdschrot (Tarifnr. 93.07) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);

 k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Sprungrahmen);

 l) Handsiebe (Tarifnr. 96.06);

 m) Waren des Kapitels 97 (Spiele, Spielzeug und Sportgeräte);

 n) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 98 (Verschiedene Waren).

2. Als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit" aus unedlen Metallen sind in allen Abschnitten des Zolltarifs zu verstehen:

 a) Waren der Tarifnrn. 73.20, 73.25, 73.29, 73.31 und 73.32 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;

 b) Federn und Federblätter aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Tarifnr. 91.11);

 c) Waren der Tarifnrn. 83.01, 83.02, 83.07, 83.09, 83.12 und 83.14.

 In den Kapiteln 73 bis 82 (ausgenommen die Tarifnrn. 73.29 und 74.13) bezieht sich die Bezeichnung „Teile" nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit".

 Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 73 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Vorschrift zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. Tarifierung der Legierungen:

 a) Legierungen unedler Metalle, die mehr als 10 Gewichtshundertteile Nickel enthalten, werden wie Nickel behandelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Gewicht des Eisens oder Stahls größer ist als das jedes anderen Legierungselements.

 b) Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen sind in Tarifnr. 73.02 oder 74.02 erfaßt.

 c) Andere Legierungen unedler Metalle werden wie das jedem anderen Legierungselement gewichtsmäßig vorherrschende Metall behandelt.

 d) Legierungen, ausgenommen Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen, aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte, werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV behandelt, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe.

e) Gesinterte Gemische von Metallpulver und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind, gelten als Legierungen.

4. In allen Abschnitten des Zolltarifs, in denen ein Metall genannt ist, umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metallegierungen, die ihm nach Vorschrift 3 gleichgestellt sind.

5. Tarifierung zusammengesetzter Waren:

Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie entsprechende Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig vorherrscht.

Für die Anwendung dieser Vorschriften werden:

a) Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen,

b) Metallegierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Tarifierung nach Vorschrift 3 maßgebend ist.

6. Bearbeitungsabfälle und Schrott sind solche Abfälle und Gegenstände, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder bei dem Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

Zusätzliche Vorschrift

Grobe Überzüge (z.B. aus Fett, Öl, Teer, Mennige oder Graphit), die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren des Abschnitts XV gegen Rost oder andere Oxidation zu schützen, sind auf die Tarifierung dieser Waren ohne Einfluß.

KAPITEL 73

EISEN UND STAHL

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Roheisen (Tarifnr. 73.01):

Roheisen ist Eisen, das 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten kann:

weniger als 15 v.H. Phosphor,

8 v.H. oder weniger Silizium,

6 v.H. oder weniger Mangan,

30 v.H. oder weniger Chrom,

40 v.H. oder weniger Wolfram,

10 v.H. oder weniger andere Legierungselemente (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt.

Eisenlegierungen, die 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sog. nicht verformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren.

(EGKS) Flüssiges Roheisen wird wie festes Roheisen behandelt.

b) I. Spiegeleisen (Tarifnr. 73.01):

Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 Gewichtshundertteile, aber nicht mehr als 30 Gewichtshundertteile Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Vorschrift 1 a) entspricht.

II. *(EGKS) Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) — (Tarifnr. 73.01):*

Hämatitroheisen ist Roheisen, das 0,50 Gewichtshundertteile oder weniger Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

III. *(EGKS) Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) — (Tarifnr. 73.01):*

Phosphorhaltiges Roheisen ist Roheisen, das mehr als 0,50 Gewichtshundertteile und weniger als 15 Gewichtshundertteile Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen — in Gewichtshundertteilen — enthalten:

0,30 v.H. Nickel,

0,20 v.H. Chrom,

0,30 v.H. Kupfer,

0,10 v.H. von jedem anderen Legierungselement (z.B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).

Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 28.55 (Phosphide).

c) Ferrolegierungen (Tarifnr. 73.02):

Ferrolegierungen sind rohe Gußwaren, die gewöhnlich weder gewalzt noch geschmiedet werden, vorwiegend als Zusätze bei der Stahlherstellung verwendet werden und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten:

mehr als 8 v.H. Silizium,

mehr als 30 v.H. Mangan,

mehr als 30 v.H. Chrom,

mehr als 40 v.H. Wolfram,

mehr als insgesamt 10 v.H. andere Legierungselemente (z.B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Niob ausgenommen Kupfer).

Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf bei Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 Gewichtshundertteile, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 Gewichtshundertteile, bei anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 Gewichtshundertteile betragen.

d) Legierter Stahl (Tarifnr. 73.15):

Legierter Stahl ist Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält:

Mehr als 2 v.H. Mangan und Silizium insgesamt,

2 v.H. oder mehr Mangan,

2 v.H. oder mehr Silizium,

0,50 v.H. oder mehr Nickel,

0,50 v.H. oder mehr Chrom,

0,10 v.H. oder mehr Molybdän,

0,10 v.H. oder mehr Vanadin,

0,30 v.H. oder mehr Wolfram,

0,30 v.H. oder mehr Kobalt,

0,30 v.H. oder mehr Aluminium,

0,40 v.H. oder mehr Kupfer,

0,10 v.H. oder mehr Blei,

0,12 v.H. oder mehr Phosphor,

0,10 v.H. oder mehr Schwefel,

0,20 v.H. oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt,

0,10 v.H. oder mehr von jedem anderen Legierungselement.

e) Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15):

Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,60 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

f) Rohluppen und Rohschienen (Tarifnr. 73.06):

Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und

— entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind

— oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen bei hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.

g) Rohblöcke (Ingots) (Tarifnr. 73.06):

Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.

(EGKS) Flüssiger Rohstahl wird je nach seiner Beschaffenheit wie Stahl in Rohblöcken behandelt.

h) Vorblöcke (Blooms) und Knüppel (Tarifnr. 73.07):

Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm^2 ist und deren Dicke mehr als 1/4 der Breite beträgt.

ij) Brammen und Platinen (Tarifnr. 73.07):

Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.

k) Warmbreitband in Rollen (Tarifnr. 73.08):

Warmbreitband in Rollen ist ein warmgewalztes Halberzeugnis mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindestdicke von 1,50 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.

l) Breitflachstahl (Tarifnr. 73.09):

Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 5 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1200 mm.

m) Bandstahl (Tarifnr. 73.12):

Bandstähle sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Dicke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

n) Bleche aus Stahl (Tarifnr. 73.13):

Bleche sind gewalzte Waren jeder Dicke und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Warmbreitband in Rollen, wie es in der vorstehenden Vorschrift k) beschrieben ist).

(EGKS) Elektrobleche (Tarifnrn. 73.13 und 73.15) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:

— *2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,20 mm;*

— *3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,60 mm;*

— *6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von 0,60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,50 mm;*

ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10000 Gauß.

Zu Tarifnr. 73.13 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

(EGKS) Die in beliebigem Verfahren hergestellten Wellbleche gelten für die Tarifstellen als flache Bleche.

o) Draht aus Stahl (Tarifnr. 73.14):

Draht ist eine kaltgezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt. Die Waren der Tarifnrn. 73.26 und 73.27 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.

p) Stabstahl (Tarifnr. 73.10):

Stabstähle sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Vorschriften h), ij), k), l), m), n) und o) nicht voll entsprechen.

Als Stabstähle gelten ebenfalls Armierungsstähle für Beton, die der vorstehenden Begriffsbestimmung entsprechen, jedoch außerdem vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfanges aufweisen.

(EGKS) Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt.

Als Walzdraht gelten:

1. *Waren mit rundem oder quadratischem Querschnitt, deren Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt;*
2. *Waren mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der vorstehenden Vorschrift 1 m) gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.*

q) Hohlbohrerstäbe (Tarifnr. 73.10):

Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.

Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Tarifnr. 73.18.

r) Profile aus Stahl (Tarifnr. 73.11):

Profile aus Stahl sind massive Waren, die nicht zu Tarifnr. 73.16 gehören, den in den vorstehenden Vorschriften h), ij), k), l), m), n) und o) gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der vorstehenden Vorschrift p) angegebenen Querschnitt haben.

s) *(EGKS) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13):*

Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

2. Zu den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15).

3. Waren aus Stahl der Tarifnrn. 73.06 bis 73.15, die mit Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.

4. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Tarifnummern der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.

5. Druckrohrleitungen der Tarifnr. 73.19 sind genietete, geschweißte oder nahtlose Rohre (einschließlich Kniestücke) mit kreisförmigem Querschnitt, einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.01	**Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:**		
	A. Spiegeleisen *(EGKS)*		
	B. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen):		
	I. mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 1,50 Gewichtshundertteilen *(EGKS)*		
	II. mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	a) Holzkohlen-Roheisen, mit einem Gehalt an Phosphor von höchstens 0,07 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen (a) *(EGKS)*:		
	b) anderes *(EGKS)*		
	C. phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):		
	I. mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder weniger *(EGKS)*		
	II. mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil *(EGKS)*		
	D. anderes:		
	I. mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil *(EGKS)*		
	II. anderes *(EGKS)*		
73.02	**Ferrolegierungen:**		
	A. Ferromangan:		
	I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) *(EGKS)*		
	II. anderes	8	8
	B. Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium und Ferrosiliziummanganaluminium	7	7
	C. Ferrosilizium	10	10 (b)
	D. Ferrosiliziummangan	6	5,6 (c)
	E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom:		
	I. Ferrochrom	8	8 (d)
	II. Ferrosiliziumchrom	7	7
	F. Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	7	7
	G. Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	7	7
	H. Ferromolybdän; Ferrovanadin	7	7
	IJ. andere:		
	I. Ferronickel	7	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 20000 Tonnen.

(c) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 50000 Tonnen.

(d) Zollfreiheit für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 3000 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.02 *(Fortsetzung)*	IJ. II. Ferrosiliziumaluminiumkalzium	7	—
	III. andere	7	(a)
73.03	**Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:**		
	A. nicht sortiert oder klassiert *(EGKS)*		
	B. sortiert oder klassiert:		
	I. aus Gußeisen *(EGKS)*		
	II. aus verzinntem Stahl *(EGKS)*		
	III. andere *(EGKS)*		
73.04	**Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert**	10	4,8
73.05	**Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:**		
	A. Eisenpulver und Stahlpulver	8	4
	B. Eisenschwamm und Stahlschwamm *(EGKS)*		
73.06	**Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl:**		
	A. Rohluppen, Rohschienen *(EGKS)*		
	B. Rohblöcke (Ingots) *(EGKS)*		
	C. formlose Stücke *(EGKS)*		
73.07	**Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):**		
	A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:		
	I. gewalzt *(EGKS)*		
	II. geschmiedet	10	6
	B. Brammen und Platinen:		
	I. gewalzt *(EGKS)*		
	II. geschmiedet	10	6
	C. Schmiedehalbzeug	10	4,8
73.08	**Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, mit einer Breite:**		
	A. von weniger als 1,50 m:		
	I. zum Wiederauswalzen bestimmt (b) *(EGKS)*		
	II. anderes *(EGKS)*		
	B. von 1,50 m oder mehr *(EGKS)*		

(a) Siehe Anhang III.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.09	**Breitflachstahl:**		
	A. nicht plattiert *(EGKS)*		
	B. plattiert *(EGKS)*		
73.10	**Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:**		
	A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	I. Walzdraht *(EGKS)*		
	II. Stabstahl, massiv *(EGKS)*		
	III. Hohlbohrerstäbe *(EGKS)*		
	B. nur geschmiedet	10	7
	C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7,6
	D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	I. nur plattiert:		
	a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
	1. Walzdraht *(EGKS)*		
	2. andere *(EGKS)*		
	b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7,6
	II. andere	10	7,2
73.11	**Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:**		
	A. Profile:		
	I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	a) U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von (a):		
	1. weniger als 80 mm *(EGKS)*		
	2. 80 mm oder mehr *(EGKS)*		
	b) andere Profile *(EGKS)*		
	II. nur geschmiedet	10	7,2
	III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7,6
	IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	a) nur plattiert:		
	1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		
	2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7,6
	b) andere	10	7,2
	B. Spundwandstahl *(EGKS)*		

(a) Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flanschen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.12	**Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:**		
	A. nur warm gewalzt *(EGKS)*		
	B. nur kalt gewalzt:		
	I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a) *(EGKS)*		
	II. anderer	10	8,4
	C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	I. versilbert, vergoldet oder platiniert.	10	8
	II. emailliert	10	8,4
	III. verzinnt:		
	a) Weißband *(EGKS)*		
	b) anderer	10	8,4
	IV. verzinkt oder verbleit	10	8,4
	V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	a) nur plattiert:		
	1. warm gewalzt *(EGKS)*		
	2. kalt gewalzt	10	8
	b) anderer	10	8,4
	D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10	8,4
73.13	**Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:**		
	A. Elektrobleche:		
	I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke *(EGKS)*		
	II. andere, mit einer Dicke:		
	a) von mehr als 1 mm *(EGKS)*		
	b) von 1 mm oder weniger *(EGKS)*		
	B. andere Bleche:		
	I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke:		
	a) von 3 mm oder mehr *(EGKS)*		
	b) von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm *(EGKS)*		
	c) von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:		
	1. von mehr als 1 mm *(EGKS)*		
	2. von 0,50 mm bis 1 mm *(EGKS)*		
	d) von weniger als 0,50 mm *(EGKS)*		
	II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
	a) von 3 mm oder mehr	10	7,2
	b) von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm *(EGKS)*		

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.13 *(Fortsetzung)*	B. II. c) von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:		
	1. von mehr als 1 mm *(EGKS)*		
	2. von 0,50 mm bis 1 mm *(EGKS)*		
	d) von weniger als 0,50 mm *(EGKS)*		
	III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert *(EGKS)*		
	IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a) versilbert, vergoldet oder platiniert	10	7,6
	b) emailliert	10	7,6
	c) verzinnt:		
	1. Weißblech *(EGKS)*		
	2. andere *(EGKS)*		
	d) verzinkt oder verbleit *(EGKS)*		
	e) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	1. verzinnt und bedruckt *(EGKS)*		
	2. andere *(EGKS)*		
	V. anders bearbeitet:		
	a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1. versilbert, vergoldet oder platiniert	10	7,6
	2. emailliert	10	7,6
	3. andere *(EGKS)*		
	b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10	7,2
73.14	**Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik**	10	8
73.15	**Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnr. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:**		
	A. Qualitätskohlenstoffstahl:		
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a) geschmiedet	9	5,4
	b) andere:		
	1. Rohblöcke (Ingots) *(EGKS)*		
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen *(EGKS)*		
	II. Schmiedehalbzeug	10	4,8
	III. Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:		
	a) Warmbreitband in Rollen *(EGKS)*		
	b) Breitflachstahl *(EGKS)*		
	IV. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
	a) nur geschmiedet	10	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.15 *(Fortsetzung)*	A. IV. b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1. Walzdraht *(EGKS)*		
	2. andere *(EGKS)*		
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	8,4
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		
	bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7,2
	2. andere	10	8,4
	V. Bandstahl:		
	a) nur warm gewalzt *(EGKS)*		
	b) nur kalt gewalzt	10	8,4
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt *(EGKS)*		
	bb) kalt gewalzt	10	8,4
	2. anderer	10	8,4
	d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10	8,4
	VI. Bleche:		
	a) nur warm gewalzt *(EGKS)*		
	b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
	1. von 3 mm oder mehr	10	7,6
	2. von weniger als 3 mm *(EGKS)*		
	c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung *(EGKS)*		
	d) anders bearbeitet:		
	1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten *(EGKS)*		
	2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10	7,6
	VII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	10	8,4
	B. legierter Stahl:		
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a) geschmiedet	8	5,2
	b) andere:		
	1. Rohblöcke (Ingots):		
	aa) Abfallblöcke *(EGKS)*		
	bb) andere *(EGKS)*		
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen *(EGKS)*		
	II. Schmiedehalbzeug	10	6
	III. Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:		
	a) Warmbreitband in Rollen *(EGKS)*		
	b) Breitflachstahl *(EGKS)*		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.15 *(Fortsetzung)*	B. IV. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
	a) nur geschmiedet	9	7
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1. Walzdraht *(EGKS)*		
	2. andere *(EGKS)*		
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	8,4
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		
	bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	8,4
	2. andere	10	8,4
	V. Bandstahl:		
	a) nur warm gewalzt *(EGKS)*		
	b) nur kalt gewalzt	10	8,4
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt *(EGKS)*		
	bb) kalt gewalzt	10	7,2
	2. anderer	10	8,4
	d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10	8,4
	VI. Bleche:		
	a) Elektrobleche:		
	1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke *(EGKS)*		
	2. andere *(EGKS)*		
	b) andere Bleche:		
	1. nur warm gewalzt *(EGKS)*		
	2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
	aa) von 3 mm oder mehr	10	7,2
	bb) von weniger als 3 mm *(EGKS)*		
	3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung *(EGKS)*		
	4. anders bearbeitet:		
	aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten *(EGKS)*		
	bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10	7,6
	VII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	10	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.16	**Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:**		
	A. Schienen:		
	I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	18	10,8
	II. andere:		
	a) neu *(EGKS)*		
	b) gebraucht *(EGKS)*		
	B. Leitschienen *(EGKS)*		
	C. Zahnstangen	13	8,4
	D. Bahnschwellen *(EGKS)*		
	E. Laschen und Unterlagsplatten:		
	I. gewalzt *(EGKS)*		
	II. andere	15	9
	F. andere	14	8,4
73.17	Rohre aus Gußeisen:		
	A. Druckrohre; Abflußrohre	13	9,2
	B. andere	13	9
73.18	**Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:**		
	A. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt (a)	14	9,6
	B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	14	9,6
	C. andere	14	10,8
73.19	**Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden**	13	10,6
73.20	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl:**		
	A. aus Gußeisen, nicht schmiedbar	14 (b)	10
	B. andere	14 (b)	10,2

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.21	**Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl**	14	6,6
73.22	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	15	7,2
73.23	**Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech, mit einem Fassungsvermögen:**		
	A. von mehr als 50 l	15	7,2
	B. von 50 l oder weniger	17	8,4
73.24	**Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase**	17	8,4
73.25	**Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	17	10,2
73.26	**Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln**	15	9,6
73.27	**Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht**	15	11
73.28	**Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	15	9
73.29	**Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	16	7,8
73.30	**Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	18	10,8
73.31	**Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:**		
	A. Stifte oder Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen	13	6
	B. andere	16	7,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.32	**Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:**		
	A. ohne Gewinde:		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	16 (a)	7,4
	II. andere	16 (a)	10,6
	B. mit Gewinde:		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	17 (a)	8,2
	II. andere	17 (a)	11,6
73.33	**Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge:**		
	A. Näh-, Stopf- und Sticknadeln	19	9
	B. andere	15	7,2
73.34	**Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl**	19	9
73.35	**Federn und Federblätter, aus Stahl**	17 (b)	8,4
73.36	**Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17	8,4
73.37	**Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17	10,2

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.38	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:**		
	A. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl ..	17	9
	B. andere	17	10,2
73.39	**Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl**	17	10,2
73.40	**Andere Waren aus Eisen oder Stahl:**		
	A. aus Gußeisen	14	6,6
	B. andere	18 (a)	9,2

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

KAPITEL 74

KUPFER

Vorschriften

1. „Kupfervorlegierungen" im Sinne der Tarifnr. 74.02 sind Legierungen, die Kupfer und andere Stoffe in beliebigen Anteilen enthalten, sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung von Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 8 Gewichtshundertteile Phosphor enthalten, zu Tarifnr. 28.55.

2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 74.03):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 74.03):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 74.04):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 74.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 74.04 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

3. Zu den Tarifnrn. 74.07 und 74.08 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
74.01	**Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer**	frei	frei
74.02	**Kupfervorlegierungen**	frei	frei
74.03	**Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv**	10	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
74.04	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm**	10	8
74.05	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:**		
	A. auf Unterlage	13	8,4
	B. andere	10	8,4
74.06	**Pulver und Flitter, aus Kupfer:**		
	A. Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter	14	10,8
	B. andere	3	1,8
74.07	**Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer**	13	8,4
74.08	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer**	15	9
74.09	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	14	8,4
74.10	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	13	8,4
74.11	**Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht**	12	8,4
74.12	**Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	14	8,4
74.13	**Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer**	17	8,4
74.14	**Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf**	13	7,8
74.15	**Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer:**		
	A. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	14	5,4
	B. andere	14	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
74.16	**Federn aus Kupfer**	17	10,2
74.17	**Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer:**		
	A. Druckkocher für flüssigen Brennstoff, Teile davon	15	7,8
	B. andere	15	9
74.18	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer**	17	8,4
74.19	**Andere Waren aus Kupfer**	18	8,4

KAPITEL 75

NICKEL

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 75.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 75.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 75.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 75.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 75.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 75.04 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
75.01	**Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel**	frei	frei
75.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv**	9	6,2
75.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:**		
	A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	10	7,2
	B. Pulver und Flitter	2	0,7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
75.04	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel:**		
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	12	8,4
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	13	6
75.05	**Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet:**		
	A. roh vom Gießen	5	4,2
	B. in nur gewalzten oder stranggepreßten Stäben	7	5,2
	C. andere	10	6
75.06	**Andere Waren aus Nickel:**		
	A. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben. Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	13	5,4
	II. andere	13	6
	B. andere	16	7,8

KAPITEL 76

ALUMINIUM

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 76.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 76.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 76.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 76.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,20 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 76.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu den Tarifnrn. 76.06 und 76.07 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
76.01	**Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:**		
	A. Rohaluminium	10	7
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. Bearbeitungsabfälle:		
	a) Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke, ohne Unterlage, von 0,20 mm oder weniger	frei	2,5
	b) andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	5	4,2
	II. Schrott	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
76.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv**	15	12,6
76.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm**	15	12
76.04	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger:**		
	A. auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) :		
	I. von 0,15 mm oder weniger	20	13,6
	II. von mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 0,20 mm	15	12,6
	B. andere	15	12,6
76.05	**Pulver und Flitter, aus Aluminium:**		
	A. Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter	21	12,6
	B. andere	10	8
76.06	**Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium**	19	13,4
76.07	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium**	20 (a)	9,6
76.08	**Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium**	19	9
76.09	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	19	9
76.10	**Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben:**		
	A. Verpackungsröhrchen und Tuben	19	13,4
	B. andere	19	11,4

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
76.11	**Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase**	21	10,2
76.12	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	19	13,4
76.13	**Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht**	18	10,8
76.14	**Streckblech aus Alumium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	20	12
76.15	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium**	20	9,6
76.16	**Andere Waren aus Aluminium:**		
	A. Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen, zum Spinnen oder Weben	12	10,4
	B. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	16 (a)	7,8
	II. andere	16 (a)	10,6
	C. andere	19	11,4

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

KAPITEL 77

MAGNESIUM, BERYLLIUM (GLUCINIUM)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
77.01	**Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:**		
	A. Rohmagnesium	10	8,4 (a)
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. Bearbeitungsabfälle	5	4,6
	II. Schrott	frei	frei
77.02	**Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:**		
	A. Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder; Drehspäne, nach Größe sortiert	13	9
	B. Rohre und Hohlstangen	19	9,4
	C. Pulver und Flitter	17	9,2
77.03	**Andere Waren aus Magnesium**	20	9,6
77.04	**Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet:**		
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	3	2,1
	B. verarbeitet:		
	I. Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln und Bänder	8	5,2
	II. andere	10	6

(a) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents in Höhe des durch die innergemeinschaftliche Produktion nicht gedeckten Bedarfs.

KAPITEL 78

BLEI

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 78.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 78.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 78.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 78.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1,7 kg oder weniger.

 Zu Tarifnr. 78.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 78.05 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
78.01	**Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:**		
	A. Rohblei	1,32 R.E. für 100 kg	1,32 R.E. für 100 kg
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
78.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv**	10	10
78.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg**	10	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
78.04	**Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei:**		
	A. Folien und dünne Bänder:		
	I. auf Unterlage	15	11
	II. andere	10	—
	B. Pulver und Flitter	5	3
78.05	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei:**		
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	13	11
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	14	11,6
78.06	**Andere Waren aus Blei:**		
	A. Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe *(EURATOM)*	12	7,2
	B. andere	17	10,2

KAPITEL 79

ZINK

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 79.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 79.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 79.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 79.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 79.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 79.04 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
79.01	**Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:**		
	A. Rohzink	1,32 R.E. für 100 kg	1,32 R.E. für 100 kg
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
79.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv**	10	10
79.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:**		
	A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	10	10
	B. Pulver (einschließlich Staub) und Flitter	7	6,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
79.04	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink:**		
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	13	10,6
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	15	11
79.05	**Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink**	14	8,4
79.06	**Andere Waren aus Zink**	16	9,6

KAPITEL 80

ZINN

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 80.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 80.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 80.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 80.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1 kg oder weniger.

 Zu Tarifnr. 80.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 80.05 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
80.01	**Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn**	frei	frei
80.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv**	8	4,8
80.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg**	8	3,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
80.04	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:**		
	A. Blattmetall, Folien und dünne Bänder:		
	I. auf Unterlage	12	7,2
	II. andere	10	6
	B. Pulver und Flitter	7	4,2
80.05	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn:**		
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	10	6
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	14	8,4
80.06	**Andere Waren aus Zinn**	16	9,6

KAPITEL 81

ANDERE UNEDLE METALLE

Vorschrift

Zu Tarifnr. 81.04 gehören nur die nachstehend aufgeführten unedlen Metalle:

Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Kobalt, Mangan, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, an Uran 235 abgereichertes Uran, Vanadin, Wismut und Zirkonium.

Hierher gehören auch Matten, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung sowie Cermets.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
81.01	**Wolfram, roh oder verarbeitet:**		
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. roh, in Pulverform	6	—
	II. andere	6	—
	B. gehämmerte Stäbe (Stangen): Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	10	8
	C. anderes	13	10
81.02	**Molybdän, roh oder verarbeitet:**		
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. roh, in Pulverform	6	—
	II. andere	6	5
	B. gehämmerte Stäbe (Stangen): Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	10	8
	C. anderes	13	10
81.03	**Tantal, roh oder verarbeitet:**		
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. roh, in Pulverform	4	3
	II. andere	4	3
	B. gehämmerte Stäbe (Stangen): Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	8	6
	C. anderes	11	9
81.04	**Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:**		
	A. Wismut:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
	II. verarbeitet	9	5,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
81.04 *(Fortsetzung)*	B. Cadmium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	5	4
	II. verarbeitet	9	6,2
	C. Kobalt:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
	II. verarbeitet	7	5,2
	D. Chrom:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	5,2
	II. verarbeitet	8	7,2
	E. Germanium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	5
	II. verarbeitet	10	8
	F. Hafnium (Celtium):		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	3,6
	II. verarbeitet	9	7,8
	G. Mangan:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	7	5,2
	II. verarbeitet	10	7,2
	H. Niob (Columbium):		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	—
	IJ. Antimon:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	8	—
	II. verarbeitet	10	8,4
	K. Titan:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10 (a)	8
	L. Vanadin:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	2,6
	II. verarbeitet	9	7,8
	M. an Uran 235 abgereichertes Uran	7	4,2
	N. Thorium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott *(EURATOM)*	frei	—
	II. verarbeitet:		
	a) Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder *(EURATOM)*	frei	frei
	b) anderes *(EURATOM)*	2	1,6

(a) Siehe Anhang I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
81.04 *(Fortsetzung)*	O. Zirkonium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	—
	P. Rhenium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	—
	Q. Gallium, Indium, Thallium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	2,6
	II. verarbeitet	10	6
	R. Cermets:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	8,6
	II. verarbeitet	12	8,6

KAPITEL 82

WERKZEUGE; MESSERSCHMIEDEWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN

Vorschriften

1. In Kapitel 82 sind neben Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Tarifnrn. 82.07 und 82.15 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil aus folgenden Stoffen erfaßt:

 a) aus unedlem Metall;

 b) aus Hartmetallen;

 c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall;

 d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch durch Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.

2. Teile von Waren des Kapitels 82 aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders genannte Teile und Werkzeughalter für Handwerkszeug der Tarifnr. 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.

 Rohlinge von Waren des Kapitels 82 sowie Rohlinge von Teilen dieser Waren, die nach dem vorhergehenden Absatz hierher gehören, werden wie die entsprechenden fertigen Waren tarifiert.

 Köpfe, Kämme und Schneidblätter für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, gehören zu Tarifnr. 82.11 oder 82.13.

3. Waren des Kapitels 82, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) — in Etuis, Kästen, Futteralen oder dergleichen — gestellt werden und bei verschiedenen Tarifnummern erfaßt sind, sind insgesamt wie der mit dem höchsten Zollsatz belegte Gegenstand aus der Zusammenstellung zu tarifieren.

 Jedoch gehören alle Zusammenstellungen zur Handpflege, Fußpflege oder dergleichen, auch mit Scheren, zu Tarifnr. 82.13.

4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 82, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
82.01	**Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft**	15	7,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
82.02	**Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):**		
	A. Handsägen aller Art, fertig montiert:		
	I. Rückensägen und Brettsägen	15	8,2
	II. andere	15	9,8
	B. Sägeblätter:		
	I. Bandsägeblätter	15	9,6
	II. Sägeketten	16	8,2
	III. andere	16	10,6
82.03	**Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch:**		
	A. Feilen und Raspeln	13	6
	B. andere	15	8
82.04	**Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und gefaßte Glasschneidediamanten**	16	7,8
82.05	**Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:**		
	A. aus unedlen Metallen	12	7,6
	B. aus Hartmetallen	13	7,8
	C. aus Diamant oder Preßdiamant	9	7,8
	D. aus anderen Stoffen	12	7,2
82.06	**Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte**	13	6
82.07	**Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)**	14	8,4
82.08	**Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger**	17	8,4
82.09	**Messer (andere als die der Tarifnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau**	17	(a)

(a) Siehe Anhang III.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
82.10	**Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09**	17	13,8
82.11	**Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:**		
	A. Rasiermesser und Rasierapparate:		
	I. Rasiermesser	13	6
	II. sogenannte Sicherheits-Rasierapparate	17	8,4
	III. andere	14	8,4
	B. Klingen und Schneidblätter:		
	I. Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate:		
	a) unfertige, einschließlich Rohlinge im Band	13	8,2
	b) andere	16	8,2
	II. Klingen und Schneidblätter für andere Rasierapparate; Klingen für Rasiermesser	12	7,2
	C. andere Teile	17	8,4
82.12	**Scheren und Scherenblätter**	17	11,2
82.13	**Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren**	16	9,4
82.14	**Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:**		
	A. aus rostfreiem Stahl	19	—
	B. andere	19	9,8
82.15	**Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14**	19	9

KAPITEL 83

VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

Vorschrift

Waren aus Eisen oder Stahl der Tarifnrn. 73.25, 73.29, 73.31, 73.32 und 73.35 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen gelten nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
83.01	**Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen**	17	10,2
83.02	**Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)**	17	8,4
83.03	**Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen**	17	10,2
83.04	**Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03**	16	9,6
83.05	**Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen**	19	9
83.06	**Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen**	18	10,8
83.07	**Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:**		
	A. Grubensicherheitslampen, Teile davon	14	8,4
	B. andere	18 (a)	8,4
83.08	**Schläuche aus unedlen Metallen**	17	8,4

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
83.09	**Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:**		
	A. Klammern, Haken, Ösen und dergleichen, auf Bändern aus Spinnstoffen befestigt	18	8
	B. andere	16 (a)	7,8
83.10	**Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen**	18	10,8
83.11	**Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen**	18	10,8
83.12	**Rahmen aus unedlen Metallen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren; Spiegel aus unedlen Metallen**	19	11,4
83.13	**Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:**		
	A. Verschluß- oder Flaschenkapseln aus Aluminium oder Blei:		
	I. aus Aluminium, mit einem Durchmesser von 21 mm oder weniger, auch mit einer Dichtungseinlage aus Kautschuk, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen	18	8,4
	II. andere	18	11,6
	B. andere	18	8,4
83.14	**Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen**	19	9
83.15	**Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:**		
	A. Schweißelektroden mit einer Seele aus Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	15	11
	B. andere	15	9

(a) Siehe Anhang I bis (Aussetzungen).

ABSCHNITT XVI

MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:

 a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk, z. B. Ringe, Dichtungen, Ventile und dergleichen (Tarifnr. 40.14);

 b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Pelzfellen (Tarifnr. 43.03);

 c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Unterlagen, aus Stoffen aller Art, der Kapitel 39, 40, 44, 48 oder des Abschnitts XV;

 d) Jacquardkarten, Lochkarten und dergleichen, aus Papier oder Pappe (Tarifnr. 48.21);

 e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.16); Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);

 f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine und Waren ganz aus diesen Steinen, nicht montiert (Tarifnr. 71.02, 71.03 oder 71.15);

 g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 h) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);

 ij) Waren des Kapitels 82 oder 83;

 k) Beförderungsmittel des Abschnitts XVII;

 l) Waren des Kapitels 90 (z. B. Meß- und Präzisionsinstrumente und -apparate);

 m) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);

 n) auswechselbare Werkzeuge der Tarifnr. 82.05 und Bürsten, die Maschinenteile sind, der Tarifnr. 96.02 sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils zu tarifierende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Tarifnr. 68.04 oder 69.09);

 o) Maschinen, die den Charakter von Spielzeug, Spielen oder Sportgeräten haben (Kapitel 97).

2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Tarifnrn. 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27), die weder durch die Vorschriften 1 zu Abschnitt XVI, Kapitel 84 oder 85 von Abschnitt XVI ausgenommen noch nach der nachstehenden Vorschrift 3 zu tarifieren sind, sind nach folgenden Regeln zu tarifieren:

 a) Teile, die sich als Waren einer Tarifnummer des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Tarifnrn. 84.65 und 85.28) darstellen, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;

 b) andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Tarifnummer (auch in Tarifnr. 84.59 oder Tarifnr. 85.22) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Tarifnummer für diese Maschinenart oder Maschinenarten zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Tarifnr. 85.13 als auch für Waren der Tarifnr. 85.15 bestimmt sind, sind der Tarifnr. 85.13 zuzuweisen;

 c) alle übrigen Teile sind der Tarifnr. 84.65 oder 85.28 zuzuweisen.

3. Wird in Abschnitt XVI nach Maschinen einerseits und Teilen von Maschinen andererseits unterschieden, so sind unvollständige Maschinen, die die charakteristischen Merkmale von vollständigen Maschinen haben, als Maschinen und nicht als Teile von solchen zu tarifieren.

4. Zerlegte Maschinen (einschließlich der unvollständigen Maschinen im Sinne der vorstehenden Vorschrift 3) sind wie die entsprechenden zusammengesetzten Maschinen zu tarifieren. *Dies gilt auf Antrag des Zollbeteiligten und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen auch für Maschinen, die in Teilsendungen eingehen.*

5. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit zu tarifieren.

6. Antriebsmaschinen, die in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen stehen, sind wie die Arbeitsmaschinen zu tarifieren, zu deren Antrieb sie bestimmt sind. Dasselbe gilt für Antriebsmaschinen, die mit Arbeitsmaschinen nicht fest verbunden sind, aber mit diesen gestellt werden, sofern die Arbeitsmaschinen offensichtlich zur Aufnahme der Antriebsmaschinen eingerichtet sind (durch gemeinsame Grundplatte, im Maschinenkörper dazu vorgesehenen Platz, mit dem Maschinenkörper fest verbundene Konsole oder durch ähnliche Vorrichtungen). Dasselbe gilt für Förderbänder und Treibriemen, die an Maschinen angebracht sind oder lose mit den Maschinen, an denen sie offensichtlich angebracht werden sollen, gestellt werden. *Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen, Förderbänder und Treibriemen ist zum Gewicht der Arbeitsmaschinen hinzuzurechnen, wenn diese nach dem Stückgewicht zu tarifieren sind.*

7. Bei der Anwendung der Vorschriften und Tarifnummern des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen" auch Apparate und Geräte dieses Abschnitts.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen zu tarifieren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für auswechselbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.*

2. *Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte zur Ergänzung der Zollanmeldung erläuternde Unterlagen (z. B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Photographien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten Maschinen hat der Zollbeteiligte auf Verlangen der Zollstelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Zollanmeldung vorzulegen.*

3. *(EURATOM) Maschinen und Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt und als solche in einer der Tarifnummern dieses Abschnitts nicht ausdrücklich genannt, werden mit einem Zollsatz von 11 % belegt, gleichgültig, zu welcher der Tarifnummern der Kapitel 84 oder 85 sie gehören.*

KAPITEL 84

KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:

 a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;

 b) Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);

 c) Glaswaren für Laboratorien (Tarifnr. 70.17) und Glaswaren zu technischen Zwecken (Tarifnr. 70.20 oder 70.21);

d) Waren der Tarifnr. 73.36 oder 73.37 sowie ähnliche Waren aus unedlen Metallen der Kapitel 74 bis 81;

e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.05) sowie elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.06).

2. Vorbehaltlich der Vorschriften 5 und 6 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 als auch unter den Tarifnrn. 84.22 bis 84.60 eingereiht werden können, unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 einzureihen.

— Zu Tarifnr. 84.17 gehören jedoch nicht:

a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht; Keimapparate (Tarifnr. 84.28);

b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Tarifnr. 84.29);

c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Tarifnr. 84.30);

d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Tarifnr. 84.40);

e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, im Zusammenhang mit der eine Temperaturänderung (Erhitzung oder Kühlung) zwar notwendig, aber im Hinblick auf die Hauptfunktion der Apparate oder Vorrichtungen von untergeordneter Bedeutung ist.

— Zu Tarifnr. 84.19 gehören jedoch nicht:

a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Tarifnr. 84.41);

b) Büromaschinen und -apparate der Tarifnr. 84.54.

3. Zu Tarifnr. 84.62 gehören nur polierte Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als ± 1 v. H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch ± 0,05 mm beträgt.

Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Tarifnr. 73.40.

4. Maschinen mit mehrfacher Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 2 und der Vorschrift 5 zu Abschnitt XVI, zu der Tarifnummer, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Tarifnummer nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, gehören sie zu Tarifnr. 84.59.

Zu Tarifnr. 84.59 gehören auch alle Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z. B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als „Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft" der Tarifstelle 84.06 A gelten nur Motoren, die zur Anbringung einer Luftschraube oder eines Rotors eingerichtet sind.*

2. *Für Tarifstelle 84.45 C VI a) gilt als „mikrometrische Feineinstellung" jede Vorrichtung, die es ermöglicht, die Verschiebung eines wichtigen Teils der Maschine, z. B. Tisch, Spindelstock, Schleifkopf, auf mindestens $^1/_{100}$ mm (0,01 mm) genau zu messen oder nachzustellen.*

3. *(EURATOM) Die Bezeichnung „Kernreaktoren" (Tarifstelle 84.59 B) umfaßt sämtliche von einem biologischen Schild umgebenen Geräte und Vorrichtungen, gegebenenfalls einschließlich des Schildes selbst, sowie die Vorrichtungen, die mit den Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden (insbesondere Regulierstäbe und deren Lenkungs- und Steuerungsvorrichtungen, insoweit diese mit den Regulierstäben oder mit anderen Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden).*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.01	**Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)**	14	6,6
84.02	**Hilfsapparate für Dampfkessel (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen**	14	6,6
84.03	**Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern**	14	6,6
84.04	**Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)**	13	7,8
84.05	**Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf**	13	6
84.06	**Kolbenverbrennungsmotoren:**		
	A. Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen, mit einer Leistung:		
	I. von 400 PS oder weniger	15 (a)	7,2
	II. von mehr als 400 PS	10 (a)	4,8
	B. Außenbordmotoren	18	11,6
	C. andere Motoren:		
	I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum:		
	a) von 250 ccm oder weniger	22	10,8
	b) von mehr als 250 ccm:		
	1. für Montagebetriebe, zum Zusammenbau:		
	von Einachsschleppern der Tarifstelle 87.01 A;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2800 ccm;		
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (b)	18	8,2
	2. andere	18	12,2
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:		
	a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einem Stückgewicht (b):		
	1. von 10 000 kg oder weniger	16	11,4
	2. von mehr als 10 000 kg	13	11,4

(a) Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegenden Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.06 *(Fortsetzung)*	C. II. b) andere:		
	1. für Montagebetriebe, zum Zusammenbau:		
	von Einachsschleppern der Tarifstelle 87.01 A;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2500 ccm;		
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)	18	8,4
	2. andere	18	14
	D. Teile:		
	I. von Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft	12 (b)	6
	II. von anderen Motoren:		
	a) Zylinderblöcke, Zylinder-Kurbelgehäuse, Kurbelgehäuse, Zylinderdeckel oder -köpfe, Zylinder und Zylinderlaufbüchsen	17	8,1
	b) Pleuel, Kolbenstangen und Kolben	17	7,8
	c) andere	15	8
84.07	**Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen** ..	15 (c)	7,2
84.08	**Andere Motoren und Kraftmaschinen:**		
	A. Strahltriebwerke:		
	I. Turbostrahltriebwerke mit einer Schubkraft:		
	a) von 2500 kg oder weniger	12 (b)	7,2
	b) von mehr als 2500 kg	12 (b)	6
	II. andere (z. B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen)	12 (b)	7,2
	B. Gasturbinen:		
	I. Turbo-Propeller-Triebwerke mit einer Leistung:		
	a) von 1500 PS oder weniger	15 (b)	9
	b) von mehr als 1500 PS	12 (b)	6
	II. andere	14 (d)	6,6
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	14 (c)	8,4
	D. Teile:		
	I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken	12 (b)	6
	II. andere	14 (d)	6,6
84.09	**Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb**	13	6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegenden Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

(c) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

(d) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.10	**Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):**		
	A. Pumpen mit Flüssigkeitsmesser	15	7,8
	B. andere Pumpen:		
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr	12 (a)	9,6
	II. andere	12 (b)	7,2
	III. Teile	12 (b)	7,2
	C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)	14	6,6
84.11	**Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:**		
	A. Pumpen und Kompressoren:		
	I. hand- und fußbetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen	16	7,8
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10^{-2} Torr; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m³/min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg	12 (a)	9,6
	III. andere	12 (b)	7,2
	IV. Teile	12 (b)	7,2
	B. Freikolbengeneratoren	10	4,8
	C. Ventilatoren und dergleichen	13 (b)	7,8
84.12	**Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden**	12	8,4
84.13	**Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen**	14	6,6
84.14	**Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6
	B. andere	14	6,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.15	**Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:**		
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	13 (a)	5,6
	B. andere	13 (a)	6
84.16	**Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen**	13	6
84.17	**Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:**		
	A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	6,6
	B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6
	C. Wärmeaustauscher	11 (b)	5,4
	D. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken:		
	I. elektrisch beheizt	18	10,8
	II. andere	12	7,2
	E. medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate:		
	I. elektrisch beheizt	17	10,2
	II. andere	14	8,4
	F. andere:		
	I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch	15	7,2
	II. andere	14	6,6
84.18	**Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:**		
	A. zum Trennen von Uran-Isotopen *(EURATOM)*	5	4,6
	B. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	6,6
	C. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.18 *(Fortsetzung)*	D. andere Maschinen und Apparate:		
	I. Zentrifugen:		
	a) Milchentrahmer und -klärer	10	6
	b) elektrisch betriebene Wäscheschleudern, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg	18	9,6
	c) andere	13	6
	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	15 (a)	7,2
84.19	**Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen:**		
	A. elektrisch betriebene Geschirrspülmaschinen, auch mit Trockenvorrichtung	18	8,4
	B. andere	13	6
84.20	**Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art**	15	7,2
84.21	**Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:**		
	A. mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern	11	7
	B. andere	13	7,4
84.22	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:**		
	A. ferngesteuerte mechanische Greifer, ortsfest oder beweglich, jedoch nicht mit der Hand führbar, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt *(EURATOM)*	8	4,8
	B. Maschinen, Apparate und Geräte, selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar:		
	I. Krane:		
	a) auf Gleisketten	14	6,6
	b) andere	14	9,4
	II. andere	14	6,6
	C. Walzwerksmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzguts; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	14	9

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.22 *(Fortsetzung)*	D. andere	14 (a)	6,6
84.23	**Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:**		
	A. Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:		
	I. selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar	15	11,2
	II. andere:		
	a) Tiefbohrgeräte	9	4,2
	b) andere	14	6,6
	B. Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03	15	9
84.24	**Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze**	11	5,4
84.25	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29**	11	5,4
84.26	**Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte**	11	6,6
84.27	**Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen**	12	7,2
84.28	**Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht**	12	6
84.29	**Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art**	13	7,8
84.30	**Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen**	13	6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.31	**Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:**		
	A. zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff	14	6,6
	B. zum Herstellen von Papier oder Pappe	12	6
	C. zum Zurichten oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	14	6,6
84.32	**Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen**	11	5,4
84.33	**Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art**	13	6
84.34	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild:**		
	A. Maschinen zum Schriftgießen oder Schriftsetzen:		
	I. kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen)	6	3
	II. Schriftgießmaschinen ohne Setzvorrichtung	14	6,6
	III. andere	13	6,4
	B. Platten, Zylinder und dergleichen, ausgenommen Lithographiesteine:		
	I. mit Druckbild	14	7,8
	II. ohne Druckbild, lediglich zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	17	8,4
	C. Lithographiesteine, auch mit Druckbild	5	3
	D. andere	14	6,6
84.35	**Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:**		
	A. Maschinen und Apparate zum Drucken:		
	I. Tiegeldruckpressen, auch mit Farbwerk	14	6,6
	II. Schöndruckmaschinen mit Druckzylindern, für Hochdruck:		
	a) Eintourenmaschinen	12	7,2
	b) Zweitourenmaschinen	10	4,8
	III. Rotationsmaschinen	11	5,4
	IV. andere	11	6,6
	B. Hilfsapparate für Druckmaschinen	13	7,8
84.36	**Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen:**		
	A. Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	11	6,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.36 *(Fortsetzung)*	B. Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen	11	6,2
	C. andere	12	6
84.37	**Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):**		
	A. Webmaschinen	11	5,4
	B. Wirk- und Strickmaschinen	13	7,2
	C. Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen	10	4,8
	D. Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen, Schlichtmaschinen)	13	6
84.38	**Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):**		
	A. Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37	12	6
	B. Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 ..	12	6
	C. Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.37 sowie für Hilfsmaschinen oder Hilfsapparate des Absatzes A:		
	I. Webschützen; Platinen, Nadeln und ähnliche Waren zur Maschenbildung	14	6,2
	II. andere	12	6
84.39	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei**	13	6
84.40	**Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):**		
	A. elektrisch beheizte Bügelmaschinen und -pressen	16	7,8
	B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:		
	I. elektrisch betriebene	19	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.40 *(Fortsetzung)*	B. II. andere	12	6
	C. andere	13	6
84.41	**Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:**		
	A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:		
	I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:		
	a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 R. E.	12	7,2
	b) andere	12	—
	II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	12	7,2
	III. Teile, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	12	9,6
	B. Nähmaschinennadeln	14	8,4
84.42	**Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41:**		
	A. zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	13	6,4
	B. andere	14	6,6
84.43	**Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe**	13	6
84.44	**Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür:**		
	A. Walzwerke, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6
	B. andere	13	7,6
84.45	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Ummanteln, Entfernen der Ummantelung, Verformen) bestimmt:		
	I. durch Code-Angaben gesteuert *(EURATOM)*	11	—
	II. andere *(EURATOM)*	11	6,6
	B. Werkzeugmaschinen, deren Arbeitsweise auf Elektro-Erosion oder einer anderen Wirkung der Elektrizität beruht; Ultraschall-Werkzeugmaschinen:		
	I. durch Code-Angaben gesteuert	8	6
	II. andere	8	3,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.45 *(Fortsetzung)*	C. andere Werkzeugmaschinen:		
	I. Drehmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	10	8
	b) andere	10	7,2
	II. Ausbohrmaschinen; Waagerecht-Bohr- und -Fräswerke:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	8	6
	b) andere	8	3,6
	III. Hobelmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	8	8
	b) andere	8	7,2
	IV. Waagerechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	6	5
	b) andere	6	3
	V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	12	10
	b) andere	12	8,4
	VI. Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln arbeitend:		
	a) mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	10	8
	2. andere	10	7,2
	b) andere:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	4	3
	2. andere	4	2,6
	VII. Koordinaten-Bohr- (und Fräs-) Maschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	6	5
	b) andere	6	3
	VIII. Verzahnmaschinen:		
	a) für zylindrische Verzahnungen:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	10	8
	2. andere	10	7,2
	b) für andere Verzahnungen:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	6	5
	2. andere	6	4,6
	IX. Pressen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	12	10
	b) andere	12	8,4
	X. Rundbiegemaschinen und andere Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Richtmaschinen, Scheren, Lochstanzen, Ausklinkmaschinen und Beschneidemaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	8	6
	b) andere	8	3,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.45 *(Fortsetzung)*	C. XI. Freiformschmiedehämmer, Gesenkschmiedehämmer und Schmiedemaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	6	6
	b) andere	6	3,6
	XII. andere	9	7
84.46	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:**		
	A. kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- oder -Poliermaschinen	10	5,6
	B. andere	13	6
84.47	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49**	11	9,4
84.48	**Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art**	8	4
84.49	**Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen**	13	7,8
84.50	**Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten:**		
	A. Maschinen zum Flämmen von Stahlblöcken, mit mindestens 4 Brenndüsen	11	6,2
	B. andere	13	6
84.51	**Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:**		
	A. Schreibmaschinen	16	7,8
	B. Schriftschutzmaschinen	13	6
84.52	**Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:**		
	A. Rechenmaschinen:		
	I. elektronische	14	14
	II. andere	11	6,6
	B. Buchungsmaschinen	14	6,6
	C. andere	11	6,6
84.53	**Lochkartenmaschinen (z. B. Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen und Kartendoppler)**	11	7,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.54	**Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):**		
	A. Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	16	7,8
	B. andere	15	7,2
84.55	**Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:**		
	A. Adreßplatten	18	8,4
	B. Teile von Lochkartenmaschinen	10	4,8
	C. Teile und Zubehör von elektronischen Rechenmaschinen	14	10,6
	D. andere	14	7
84.56	**Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand**	13	6
84.57	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren:**		
	A. Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren	11	5,4
	B. Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren	12	6
84.58	**Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten**	13	6
84.59	**Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	6,6
	B. Kernreaktoren:		
	I. Reaktoren *(EURATOM)*	10	—
	II. Teile:		
	a) nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit natürlichem Uran *(EURATOM)*	10	—
	b) nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit angereichertem Uran *(EURATOM)*	10	—
	c) andere *(EURATOM)*	10	—
	C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxyden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.59 *(Fortsetzung)*	D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik:		
	I. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate	12	6
	II. andere (Maschinen und Apparate zum Armieren, Umbändeln, Isolieren und andere Maschinen und Apparate zum Zurichten, Überziehen, Aufmachen usw.)	14	8,4
	E. andere	15 (a)	7,2
84.60	**Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:**		
	A. Gießformen aus Stahl zum Herstellen von Kolben für Kathodenstrahlröhren	11	5,8
	B. andere	13	6
84.61	**Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:**		
	A. Druckminderventile	15 (a)	7,2
	B. andere	16 (a)	7,8
84.62	**Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)**	18 (b)	10,8
84.63	**Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen**	16 (a)	8
84.64	**Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen**	14 (b)	6,6
84.65	**Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:**		
	A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	15 (b)	5,4
	B. andere	15 (b)	7,2

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

KAPITEL 85

ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE SOWIE ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:

 a) Heizkissen, Wolldecken, Bettdecken, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere auf dem Körper getragene Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung (Tarifierung nach Beschaffenheit);

 b) Glaswaren der Tarifnr. 70.11;

 c) Möbel mit elektrischer Heizvorrichtung (Kapitel 94).

2. Waren, die sowohl der Tarifnr. 85.01 als auch der Tarifnr. 85.08, 85.09 oder 85.21 zugewiesen werden können, sind in eine der drei zuletzt genannten Tarifnummern einzureihen.

 Quecksilberdampfstromrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Tarifnr. 85.01.

3. Zu Tarifnr. 85.06 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer Ausführung sind, die üblicherweise im Haushalt verwendet wird:

 a) Staubsauger, Bohnergeräte, Lebensmittelmahl- und -mischgeräte, Fruchtpressen und Ventilatoren, mit beliebigem Gewicht;

 b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Geschirrspülmaschinen (Tarifnr. 84.19), Waschmaschinen (Wäscheschleudern [Tarifnr. 84.18], andere Waschmaschinen für Wäsche [Tarifnr. 84.40]), Bügelmaschinen (Bügelkalander [Tarifnr. 84.16], andere Bügelmaschinen [Tarifnr. 84.40]), Nähmaschinen (Tarifnr. 84.41) und Elektrowärmegeräte der Tarifnr. 85.12.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.01	**Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):**		
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht:		
	I. von 10 kg oder weniger:		
	a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger	14 (a)	9
	b) andere	14 (a)	6,6
	II. von mehr als 10 kg	12 (a)	6
	B. Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, mit einem Stückgewicht:		
	I. von 10 kg oder weniger	17 (a)	8,4
	II. von mehr als 10 kg	14 (a)	6,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.01 *(Fortsetzung)*	C. Stromrichter (z. B. Gleichrichter), mit einem Stückgewicht:		
	I. von 10 kg oder weniger	17 (a)	8,4
	II. von mehr als 10 kg	15 (a)	7,2
	D. Teile	15 (a)	7,2
85.02	**Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe**	15	7,2
85.03	**Primärelemente und Primärbatterien**	20	20
85.04	**Elektrische Akkumulatoren:**		
	A. Blei-Akkumulatoren	20	12
	B. andere	17 (a)	9
	C. Teile:		
	I. Scheider (Separatoren) aus Holz	10	4,8
	II. andere	17	10,2
85.05	**Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor**	14	8,4
85.06	**Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor**	19	9
85.07	**Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:**		
	A. Rasierapparate	13	7,8
	B. Haarschneide- und Schermaschinen	14	6,6
85.08	**Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter:**		
	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter	14 (b)	9
	B. Magnetzünder, einschließlich Lichtmagnetzünder	18 (a)	8,4
	C. Zündkerzen	18 (a)	10,8
	D. Glühkerzen	21 (a)	12,6
	E. andere	22 (a)	10,8

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.09	**Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder:**		
	A. Beleuchtungsgeräte, andere als die der Tarifnr. 85.08	17	8,4
	B. Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen	14	9
	C. andere	15	9,6
85.10	**Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09:**		
	A. Grubensicherheitsleuchten	15	9
	B. andere	18	14
85.11	**Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden:**		
	A. Öfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6
	II. andere	14	6,6
	B. Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden von Stoffen aller Art	15	9
85.12	**Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:**		
	A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder	20	9,6
	B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken	21	10,2
	C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer)	19	11,4
	D. elektrische Bügeleisen	20	12,4
	E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt	19	9
	F. elektrische Heizwiderstände	18	8,4
85.13	**Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:**		
	A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme	16	7,8
	B. andere	15	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.14	**Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker:**		
	A. Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu	17 (a)	8,4
	B. andere	18 (a)	8,4
85.15	**Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:**		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras:		
	I. Sendegeräte	18 (b)	8,4
	II. Sende-Empfangsgeräte	20 (b)	12
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert	22 (b)	15,6
	IV. Fernsehkameras	17	8,4
	B. andere Geräte	16 (b)	10,6
	C. Teile:		
	I. Möbel und Gehäuse:		
	a) aus Holz	16 (a)	7,8
	b) aus anderen Stoffen	20 (a)	9,6
	II. Mikro-Baugruppen	22 (a)	17,2
	III. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmeser 25 mm nicht überschreitet	22 (b)	10,8
	IV. andere	22 (b)	14
85.16	**Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze**	15	7,2
85.17	**Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)**	15 (a)	7,2
85.18	**Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren**	17 (a)	8,4

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.19	**Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:**		
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen	16 (a)	7,8
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	16 (a)	9
	C. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	14 (a)	6,6
85.20	**Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:**		
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	15 (b)	7,2
	B. Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	18 (b)	8,4
	C. andere	17	8,4
	D. Teile	15	8,4
85.21	**Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Transistoren und ähnliche gefaßte oder montierte Halbleiter; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:**		
	A. Röhren:		
	I. Gleichrichterröhren	20 (b)	9,6
	II. Bildaufnahmeröhren, Bildumformerröhren; Vervielfacherröhren und dergleichen	17 (b)	8,4
	III. Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger	19 (b)	15
	IV. andere	19 (b)	9
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	16 (b)	7,8
	C. Transistoren und ähnliche gefaßte oder montierte Halbleiter	21	17
	D. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	20 (b)	9,6
	E. Teile	15	9,6
85.22	**Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	6,6

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.22 *(Fortsetzung)*	B. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	6,6
	C. andere	13 (a)	8,4
85.23	**Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:**		
	A. Kabel mit Bleimantel	17	12,2
	B. andere	17	11,6
85.24	**Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:**		
	A. Elektroden für Elektrolyseanlagen	9	9
	B. Heizwiderstände (andere als solche der Tarifnr. 85.12)	14	6,6
	C. andere	12	8,4
85.25	**Isolatoren aus Stoffen aller Art:**		
	A. aus Hartkautschuk	15	9
	B. aus keramischen Stoffen	19	11,8 mindestens 15 R.E. für 100 kg Rohgewicht, jedoch höchstens 19 % (b)
	C. aus Kunststoffen oder aus Glasfasern	19	15,8
	D. aus anderen Stoffen	19	11,8
85.26	**Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25:**		
	A. aus keramischen Stoffen oder aus Glas	17	13
	B. aus Hartkautschuk oder aus asphalt- oder teerhaltigen Stoffen	14	8,4
	C. aus Kunststoffen	19	15
	D. aus anderen Stoffen	16	10,6

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

(b) Der Mindestzollsatz von 19 % ist nur anzuwenden für Isolatoren mit einem Wert von mehr als 60 R.E. für 100 kg Rohgewicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.27	**Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung**	14	8,4
85.28	**Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen**	14 (a)	6,6

a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

ABSCHNITT XVII

BEFÖRDERUNGSMITTEL

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Tarifnr. 97.01, 97.03 oder 97.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Tarifnr. 97.06).

2. Folgende Waren gehören, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind, nicht zu den für Teile oder Zubehör vorgesehenen Tarifnummern dieses Abschnitts:

 a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Tarifnr 84.64);

 b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);

 d) Waren der Tarifnr. 83.11;

 e) die in den Tarifnrn. 84.01 bis 84.59 erfaßten Maschinen, Apparate und Geräte sowie Teile davon; die in Tarifnr. 84.61 oder 84.62 erfaßten Waren sowie die in Tarifnr. 84.63 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;

 f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);

 g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;

 h) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);

 ij) Waffen (Kapitel 93);

 k) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Tarifnr. 96.02).

3. „Teile und Zubehör" im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Tarifnummern der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Tarifnummer zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.

4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge zu tarifieren.

 Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer besonderen Bauweise auch als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge zu tarifieren.

5. Unvollständige oder unfertige Waren des Abschnitts XVII sind wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Waren zu tarifieren, wenn sie deren charakteristische Merkmale haben.

6. Zerlegte vollständige und fertige oder nach vorstehender Vorschrift 5 als vollständig und fertig geltende zerlegte Waren des Abschnitts XVII sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie die entsprechenden zusammengesetzten Waren zu tarifieren.

Zusätzliche Vorschrift

Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung der Beförderungsmittel sind wie die Beförderungsmittel zu tarifieren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.

KAPITEL 86

SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:

 a) Bahnschwellen aus Holz (Tarifnr. 44.07) oder aus Beton (Tarifnr. 68.11);

 b) Oberbaumaterial für Bahnen, der Tarifnr. 73.16;

 c) elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.16.

2. Zu Tarifnr. 86.09 gehören u. a. Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile, Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle, Achslager, Bremsvorrichtungen, Puffer, Zughaken, Kupplungen, Faltenbälge, Wagenkästen und andere Aufbauten.

3. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 zu Kapitel 86 gehören zu Tarifnr. 86.10 insbesondere zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellblöcke, Lademaße, bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
86.01	**Dampflokomotiven; Lokomotivtender**	13	7,8
86.02	**Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz**	14	8,4
86.03	**Andere Lokomotiven**	13	6
86.04	**Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen:**		
	A. elektrische Triebwagen (mit Stromspeisung aus dem Stromnetz)	14	8,4
	B. andere	13	7,8
86.05	**Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Meßwagen und andere schienengebundene Spezialwagen**	13	6
86.06	**Werkstattwagen, Kranwagen und andere schienengebundene Arbeitswagen; Draisinen ohne Motor**	13	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
86.07	**Schienengebundene Güterwagen:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	6
	B. andere	14	6,6
86.08	**Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art:**		
	A. mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern radioaktiver Stoffe *(EURATOM*	10	6
	B. andere	15	7,2
86.09	**Teile von Schienenfahrzeugen:**		
	A. Drehgestelle und Lenkgestelle; Teile davon	13	6
	B. Bremsvorrichtungen und Teile davon	11	5,4
	C. Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	15	7,2
	D. Achslager und Teile davon	15	9
	E. andere	14	6,6
86.10	**Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon:**		
	A. ortsfestes Gleismaterial; Teile davon	13	7,4
	B. nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon	14	7

KAPITEL 87

ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE

Vorschriften

1. Zugmaschinen im Sinne des Kapitels 87 sind Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschine Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.
2. Kraftwagenfahrgestelle mit Führerhaus gehören nicht zu Tarifnr. 87.04, sondern zu Tarifnr. 87.02.
3. Kinderfahrräder, die nicht wie gewöhnliche Fahrräder gebaut oder nicht mit Kugellagern ausgerüstet sind, gehören nicht zu Tarifnr. 87.10, sondern zu Tarifnr. 97.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
87.01	**Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:**		
	A. Einachsschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, mit einem Hubraum:		
	I. von 1000 cm³ oder weniger	12	7,2
	II. von mehr als 1000 cm³	18	10,8
	B. Radschlepper für landwirtschaftliche Zwecke (a)	20	18
	C. andere Zugmaschinen	20	20
87.02	**Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):**		
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:		
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:		
	a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2500 cm³ oder mehr	29	22
	b) andere	29	13,2
	II. mit anderem Motor als Fahrantrieb	25	15
	B. zum Befördern von Gütern:		
	I. Lastkraftwagen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	8,4
	II. andere:		
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:		
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2500 cm³ oder mehr	28	22
	2. andere	28	13,2
	b) mit anderem Motor als Fahrantrieb	25	12

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz kann den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen unterworfen werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
87.03	**Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen**	25	12
87.04	**Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor:**		
	A. Fahrgestelle für Zugmaschinen der Tarifstellen 87.01 B und C; Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnr. 87.02, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2500 cm³ oder mehr	29	22
	B. andere	29	13,2
87.05	**Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:**		
	A. für Montagebetriebe, zum Zusammenbau:		
	von Einachsschleppern der Tarifstelle 87.01 A;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2500 cm³;		
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)	24	14,4
	B. andere	24	20,8
87.06	**Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03:**		
	A. für Montagebetriebe, zum Zusammenbau:		
	von Einachsschleppern der Tarifstelle 87.01 A;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen;		
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2500 cm³;		
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)	19	8,4
	B. andere:		
	I. in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	19	8,4
	II. andere	19	12,4
87.07	**Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon:**		
	A. Kraftkarren, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
87.07 *(Fortsetzung)*	B. andere Kraftkarren:		
	I. mit Lastenhebevorrichtung:		
	a) zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	16	8,2
	b) andere	19	8,6
	II. andere:		
	a) mit Elektromotor als Fahrantrieb	19	11,4
	b) mit anderem Motor als Fahrantrieb	24	11,4
	C. Teile	20	9,6
87.08	**Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon:**		
	A. Panzerwagen; Teile davon	5	4,6
	B. andere gepanzerte Kampffahrzeuge; Teile davon	10	6
87.09	**Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art**	26	12,6
87.10	**Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor**	21	17
87.11	**Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)**	17	10,2
87.12	**Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:**		
	A. für Krafträder	24	11,4
	B. andere	20	9,6
87.13	**Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon**	18	8,4
87.14	**Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:**		
	A. Fahrzeuge für Tierzug	14	8,4
	B. Anhänger und Sattelanhänger:		
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	8,4
	II. andere	20	9,6
	C. andere Fahrzeuge:		
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	6
	II. andere	14	6,6
	D. Teile	15	7,2

KAPITEL 88

LUFTFAHRZEUGE

Zusätzliche Vorschrift

Für Tarifstelle 88.02 B gilt als Leergewicht das Gewicht der Luftfahrzeuge in flugbereitem Zustand unter Ausschluß des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
88.01	**Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)**	18	10,8
88.02	**Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes):**		
	A. nicht für maschinellen Antrieb	18	8,4
	B. für maschinellen Antrieb:		
	I. Hubschrauber mit einem Leergewicht:		
	a) von 2000 kg oder weniger	15	15
	b) von mehr als 2000 kg	12	6
	II. andere, mit einem Leergewicht:		
	a) von 2000 kg oder weniger	15	12
	b) von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg	14	6,6
	c) von mehr als 15 000 kg bis 35 000 kg	12	6
	d) von mehr als 35 000 kg	12	6
88.03	**Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02:**		
	A. von Luftfahrzeugen, leichter als Luft	17	10,2
	B. andere	12 (a)	6
88.04	**Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör**	15	9,6
88.05	**Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:**		
	A. Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon	17	10,2
	B. Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	13	5

(a) Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung dieses Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegenden Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

KAPITEL 89

WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

Vorschrift

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind wie die entsprechenden Wasserfahrzeuge oder, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, nach Tarifnr. 89.01 zu tarifieren.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Zu Tarifstelle 89.01 B I gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsboote, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt.*

2. *Zu Tarifstelle 89.03 A gehören nur Wasserfahrzeuge und Schwimmdocks, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
89.01	**Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Kriegsschiffe	frei	frei
	B. andere:		
	I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt	frei	frei
	II. andere:		
	a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger	13	6
	b) andere	8	3,6
89.02	**Schlepper**	frei	frei
89.03	**Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks:**		
	A. für die Seeschiffahrt	frei	frei
	B. andere	8	4,8
89.04	**Wasserfahrzeuge zum Abwracken** (a)	frei	frei
89.05	**Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken**	10	7,2

(a) Die Gewährung der Zollfreiheit ist an die von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen gebunden.

ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE; MAGNETISCH ARBEITENDE BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- UND -WIEDERGABEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN

KAPITEL 90

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:

 a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14), aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);

 b) feuerfeste Waren der Tarifnr. 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Tarifnr. 69.09;

 c) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifnr. 70.09; Spiegel aus unedlem Metall oder aus Edelmetall, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Tarifnr. 83.12 oder Kapitel 71, je nach Beschaffenheit);

 d) Glaswaren der Tarifnrn. 70.07, 70.11, 70.14, 70.15, 70.17 und 70.18;

 e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 f) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) der Tarifnr. 84.10; Waagen zu Prüf- und Kontrollzwecken und gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte (Tarifnr. 84.20); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Tarifnr. 84.22); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. sogenannte „optische" Teilköpfe), der Tarifnr. 84.48 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen: z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Tarifnr. 84.61);

 g) Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.09) und Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung (Tarifnr. 85.15);

 h) kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die ausschließlich nach magnetischen Verfahren arbeiten, sowie ebenfalls ausschließlich auf magnetischen Verfahren beruhende Geräte zum serienweisen Kopieren der nach magnetischen Verfahren hergestellten Tonträger (Tarifnr. 92.11); magnetische Tonabnehmer (Tarifnr. 92.13);

 ij) Waren des Kapitels 97;

 k) Hohlmaße; sie sind nach Stoffbeschaffenheit zu tarifieren.

2. Unvollständige oder unfertige Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen werden wie die vollständigen oder fertigen Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften 1 und 2 sind Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte oder andere Waren des Kapitels 90 bestimmt sind, wie folgt zu tarifieren:

 a) Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Tarifnummer des Kapitels 90 oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (ausgenommen Tarifnrn. 84.65 und 85.28) sind, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen;

 b) andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte usw., für die sie bestimmt sind, zu tarifieren oder ggf. der Tarifnr. 90.29 zuzuweisen.

4. Zu Tarifnr. 90.05 gehören nicht: astronomische Fernrohre (Tarifnr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Instrumente, Maschinen, Apparate oder Geräte des Kapitels 90 (Tarifnr. 90.13).

5. Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -maschinen, -apparate und -geräte, für die sowohl die Tarifnr. 90.13 als auch die Tarifnr. 90.16 in Betracht kommen, sind der Tarifnr. 90.16 zuzuweisen.

6. Zu Tarifnr. 90.28 gehören nur:

 a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen;

 b) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte von den in der Tarifnr. 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 oder 90.27 erfaßten Arten (ausgenommen Stroboskope), wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder zu regelnden Größe ändert;

 c) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen;

 d) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

7. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 90, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Zusätzliche Vorschrift

Zu Tarifstelle 90.07 A gehören auch Geräte zum automatischen Vervielfältigen von Dokumenten im elektrostatischen Verfahren, die mit einem optischen Aufnahmesystem ausgestattet sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.01	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten:**		
	A. Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente	17	14
	B. polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	18	10,8
90.02	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)**	17	14,6
90.03	**Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon**	19	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.04	**Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren**	19	11,4
90.05	**Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen**	20	14,4
90.06	**Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren**	17	13
90.07	**Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:**		
	A. photographische Apparate	18	14
	B. Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken	16	9,6
90.08	**Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):**		
	A. Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert	16	10,6
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	19	11,8
90.09	**Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate**	18	11,2
90.10	**Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren; Filmspulen; Lichtbildwände**	15	8
90.11	**Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen**	15	9,6
90.12	**Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion**	18	11,2
90.13	**Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer**	18	11,6
90.14	**Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:**		
	A. Kompasse	17 (a)	11,2
	B. andere	17 (b)	9,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.15	**Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten**	18	10,8
90.16	**Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:**		
	A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte	16	9,6
	B. Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren; Profilprojektoren	15	9,6
90.17	**Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie**	16	9
90.18	**Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)**	16	7,8
90.19	**Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Menschenaugen und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (z. B. Schienen):**		
	A. Prothesen:		
	I. Zahnprothesen:		
	a) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	14	8,4
	b) andere	18	8,4
	II. künstliche Menschenaugen	14	6,6
	III. andere	16	10,6
	B. Schwerhörigengeräte	12	6
	C. andere	15	10,2
90.20	**Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte**	16	7,8
90.21	**Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet**	12	6
90.22	**Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)**	15	7,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.23	**Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:**		
	A. Quecksilberthermometer und andere unmittelbar ablesbare Flüssigkeitsthermometer	21	13
	B. Hygrometer und Psychrometer	14	11,6
	C. Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, auch mit Thermometern; optische Pyrometer	17 (a)	11,2
	D. andere	17 (a)	8,4
90.24	**Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:**		
	A. Manometer	18 (b)	11,6
	B. Thermostate	15 (b)	9,6
	C. andere	16 (b)	10,6
90.25	**Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome**	16	10,6
90.26	**Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler**	15	9,6
90.27	**Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope:**		
	A. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter und andere Zähler	16	7,8
	B. Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser	18	10,8
	C. Stroboskope	14	9
90.28	**Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:**		
	A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte	16 (a)	13
	B. andere	16 (b)	7,8

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.29	**Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:**		
	A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt	16 (a)	13
	B. andere:		
	I. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	16 (b)	7,8
	II. andere	16 (b)	8,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

(b) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

KAPITEL 91

UHRMACHERWAREN

Vorschriften

1. „Kleinuhr-Werke" im Sinne der Tarifnrn. 91.02 und 91.07 sind Werke, die eine Unruh mit Spiralfeder als Gangregler haben und deren Dicke, einschließlich Werkboden und Brücken, 12 mm nicht übersteigt.

2. Ausgenommen von den Tarifnrn. 91.07 und 91.08 sind mechanische Werke, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen (Tarifnr. 84.08).

3. Zu Kapitel 91 gehören nicht Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen. Zu Kapitel 91 gehören auch nicht Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten, Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausstattung, Kugellager und Kugeln für Kugellager. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören zu Tarifnr. 91.11.

4. Vorbehaltlich der Vorschriften 2 und 3 bleiben Werke und Teile, die sowohl in Uhrmacherwaren als auch zu anderen Zwecken, insbesondere in Meß- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in Kapitel 91.

5. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 91, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
91.01	**Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)**	13 mindestens 0,50 R.E. für 1 Stück	8,6 mindestens 0,40 R.E., jedoch höchstens 1,20 R.E. für 1 Stück
91.02	**Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03):**		
	A. elektrische	15	12
	B. andere	13	10,3
91.03	**Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge**	13	10,3
91.04	**Andere Uhren:**		
	A. elektrische	14	11,3
	B. andere	13	10,3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
91.05	**Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)**	15	12
91.06	**Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)**	14 (a)	11,3
91.07	**Kleinuhr-Werke, gangfertig**	14 mindestens 0,40 R.E. für 1 Stück	11,3 mindestens 0,32 für 1 Stück
91.08	**Andere Uhrwerke, gangfertig**	14	11,3
91.09	**Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon, einschließlich Rohlinge dieser Waren**	9	7,3
91.10	**Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon**	14	8,6
91.11	**Andere Uhrenteile:**		
	A. Uhrensteine (Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine oder Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen), weder gefaßt noch montiert	8	6,3
	B. Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	12	9,6
	C. Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig	14 mindestens 0,40 R.E. für 1 Stück	11,3 mindestens 0,32 für 1 Stück
	D. andere Uhrwerke, nicht gangfertig	14	11,3
	E. Rohwerke für Kleinuhr-Werke	11	8,6
	F. andere	11	8,6

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

KAPITEL 92

MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE; MAGNETISCH ARBEITENDE BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- UND -WIEDERGABEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE UND GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:
 a) ganz oder teilweise lichtempfindliche Filme für photographische oder photoelektrische Aufnahme, auch belichtet, auch entwickelt (Kapitel 37);
 b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
 c) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke der Kapitel 85 oder 90 zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind oder wenn ihre Unterbringung mit diesen Waren im gleichen Gehäuse nicht vorgesehen ist; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Rundfunkgerät kombiniert sind (Tarifnr. 85.15);
 d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Tarifnr. 96.02);
 e) Instrumente und Geräte, mit Spielzeugcharakter (Tarifnr. 97.03);
 f) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).

2. Unvollständige oder unfertige Instrumente und Geräte des Kapitels 92 werden wie die vollständigen oder fertigen Instrumente und Geräte tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Tarifnrn. 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, tarifiert, wenn sie mit diesen Instrumenten gestellt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen. Gelochte Pappen und Papiere der Tarifnr. 92.10 und Tonträger der Tarifnr. 92.12 werden, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, für sich tarifiert.

4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 92, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
92.01	**Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen:**		
	A. Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur):		
	I. Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	22	10,8
	II. andere	20	12
	B. andere	18	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
92.02	Andere Saiteninstrumente	21	12,6
92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	20	9,6
92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas	15	9
92.05	Andere Blasinstrumente	18	8,4
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)	18	11,2
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	19	11,4
92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen):		
	A. Spieldosen	14	7,2
	B. andere	14	8,4
92.09	Musiksaiten	17	8,4
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:		
	A. Musikwerke für Spieldosen	18	4,8
	B. andere	18	10,8
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:		
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:		
	I. Tonaufnahmegeräte	19 (a)	9
	II. Tonwiedergabegeräte	19	10,6
	III. kombinierte Geräte	16	9,4
	B. magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen	13	8,4

(a) Siehe Anhang I (Aussetzungen).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
92.12	**Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:**		
	A. zur Aufzeichnung vorgerichtet, jedoch ohne Aufzeichnung	17	8,4
	B. mit Aufzeichnung:		
	I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen:		
	a) zum Herstellen von Schallplatten	11	5,4
	b) andere	17	10,2
	II. andere:		
	a) Schallplatten:		
	1. für den Sprachunterricht	9	4,2
	2. andere	17	8,4
	b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):		
	1. im Magnettonverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen	2,35 R.E. für 100 m	1,40 R.E. für 100 m
	2. andere	19	9
92.13	**Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11:**		
	A. Tonabnehmer; Teile davon	20	11,6
	B. Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	13	6
	C. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	18	8,4
	D. andere	18	10

ABSCHNITT XIX

WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

KAPITEL 93

WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:
 a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen und andere Waren des Kapitels 36;
 b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
 c) Kampffahrzeuge mit Bewaffnung (Tarifnr. 87.08);
 d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
 e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 97);
 f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).

2. Unvollständige oder unfertige Waffen werden wie die vollständigen oder fertigen Waffen tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Als „Teile" im Sinne der Tarifnr. 93.07 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Tarifnr. 85.15.

4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 93, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
93.01	**Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren**	8	4,8
93.02	**Revolver und Pistolen:**		
	A. mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr	9	7,8
	B. andere	16	12,4
93.03	**Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 93.01 und 93.02)**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
93.04	**Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:**		
	A. Jagd- und Sportgewehre	18	11,2
	B. andere	16	9,6
93.05	**Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)**	16	10,8
93.06	**Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Schaftrohlinge für Gewehre und Laufrohlinge für Feuerwaffen:**		
	A. für Waffen der Tarifnr. 93.03	frei	frei
	B. für andere Waffen:		
	I. Schaftrohlinge für Gewehre	10	6
	II. andere Teile:		
	a) für Waffen der Tarifnr. 93.02	15	9
	b) andere	18	8,4
93.07	**Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:**		
	A. für Revolver und Pistolen der Tarifnr. 93.02 und für Maschinenpistolen der Tarifnr. 93.03	13	7,8
	B. andere:		
	I. zu Kriegszwecken:		
	a) für Waffen der Tarifnr. 93.03	6	3,6
	b) andere	12	8
	II. andere:		
	a) Patronen für Jagdgewehre	19	11,4
	b) andere	17	10,2

ABSCHNITT XX

VERSCHIEDENE WAREN

KAPITEL 94

MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:

 a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und Kissen für Wasserfüllung der Kapitel 39, 40 oder 62;

 b) Lampen und andere Beleuchtungskörper, die nach Beschaffenheit tarifiert werden (z.B. Tarifnrn. 44.27, 70.14, 83.07);

 c) Waren aus Stein oder Keramik, zum Gebrauch als Sitze, Tische oder Säulen, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. benutzt werden (Kapitel 68 oder 69);

 d) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Tarifnr. 70.09);

 e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen sowie Panzerschränke der Tarifnr. 83.03;

 f) Möbel, die besondere Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Tarifnr. 84.15 sind, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die besonders zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Tarifnr. 84.41 hergerichtet sind;

 g) Möbel, die besondere Teile von Rundfunkempfangsgeräten, Fernsehempfangsgeräten usw. der Tarifnr. 85.15 sind;

 h) Speifontänen auf Sockeln für Zahnärzte (Tarifnr. 90.17);

 ij) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren;

 k) Möbel, die besondere Teile von Schallplattenwiedergabegeräten, Diktiergeräten und anderen Geräten der Tarifnr. 92.11 sind (Tarifnr. 92.13);

 l) Spielzeugmöbel (Tarifnr. 97.03), Billardtische und Spielmöbel der Tarifnr. 97.04 sowie Tische für Zauberkunststücke der Tarifnr. 97.05).

2. Möbel im Sinne der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind Möbel, die auf den Boden gestellt werden.

 Diese Bestimmung gilt nicht für:

 a) Küchenhängeschränke und dergleichen,

 b) Sitze und Bettgestelle zum Aufhängen oder Zusammenklappen,

 c) Bücherschränke und ähnliche Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken, zum Aufhängen oder Aufsetzen.

3. Möbel, auch mit Platten, Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt eingehen, werden wie die unzerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen gestellt werden.

4. a) Als Teile von Waren des Kapitels 94 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.

b) Die in Tarifnr. 94.04 erfaßten Waren gehören, gesondert gestellt, zu Tarifnr. 94.04, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
94.01	**Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt	12 (a)	7,2
	B. andere	18	10,2
94.02	**Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon**	17	8,4
94.03	**Andere Möbel; Teile davon**	18	10,2
94.04	**Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:**		
	A. Bettausstattungen und ähnliche Waren, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff	22	13,2
	B. andere	20	9,6

(a) Siehe Anhänge I und I bis (Aussetzungen).

KAPITEL 95

BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

Vorschrift

Zu Kapitel 95 gehören nicht:

a) Waren des Kapitels 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);

b) Fächer (Tarifnr. 67.05);

c) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;

d) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Eßbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen; gesondert gestellte Griffe und Teile verbleiben in Kapitel 95;

e) Waren des Kapitels 90, insbesondere Fassungen für Brillen;

f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;

g) Waren des Kapitels 92, insbesondere Musikinstrumente;

h) Waren des Kapitels 93, insbesondere Teile von Waffen;

ij) Waren des Kapitels 94 (Möbel und Teile davon);

k) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren usw.);

l) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele usw.);

m) Waren des Kapitels 98 (verschiedene Waren);

n) Waren des Kapitels 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
95.01	**Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt:**		
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	9	4,2
	B. andere	16	9,6
95.02	**Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:**		
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet (einschließlich sogenannte Jerusalemperlen)	9	5,4
	B. andere	17	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
95.03	**Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:**		
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	9	4,2
	B. andere	17	9,6
95.04	**Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:**		
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	10	4,8
	B. andere	15	7,2
95.05	**Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**		
	A. Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet; Waren aus Korallen oder wiedergewonnenen Korallen:		
	I. in Verbindung mit anderen Stoffen	15	9
	II. andere	7	3,6
	B. Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen	10	6
	C. andere:		
	I. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	8	4,8
	II. andere	16	9,6
95.06	**Pflanzliche Schnitzstoffe (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**		
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	6	3
	B. andere	12	7,2
95.07	**Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**		
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	5	2,4
	B. andere	13	6
95.08	**Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus:**		
	A. künstliche Honigwaben	10	6
	B. andere	17	8,4

KAPITEL 96

BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, STAUBWEDEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
 a) Waren des Kapitels 71;
 b) Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- und Tierheilkunde Verwendung finden (Tarifnr. 90.17);
 c) Spielzeug (Kapitel 97).

2. Pinselköpfe im Sinne der Tarifnr. 96.03 sind ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen, Kitten, Gleichrichten oder Schleifen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
96.01	**Besen, nur gebunden, auch mit Stiel**	18	9
96.02	**Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:**		
	A. Zahnbürsten	25	12
	B. Bürsten, die Maschinenteile sind	17	8,4
	C. andere	21	16,2
96.03	**Pinselköpfe**	18	10,8
96.04	**Staubwedel**	19	11,4
96.05	**Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art**	20	12
96.06	**Handsiebe aus Stoffen aller Art**	20	9,6

KAPITEL 97

SPIELZEUG, SPIELE, SCHERZARTIKEL UND SPORTGERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:

 a) Christbaumkerzen (Tarifnr. 34.06);

 b) Feuerwerkskörper (Tarifnr. 36.05);

 c) Garne, Monofile, Schnüre, Messinahaar und dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt (jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen), die zu Kapitel 39, Tarifnr. 42.06 oder Abschnitt XI gehören;

 d) Taschen für Sportgeräte, andere Behältnisse der Tarifnr. 42.02 oder 43.03;

 e) Sportbekleidung sowie Maskenkostüme aus Gewirken oder anderen Gespinstwaren (Kapitel 60 oder 61);

 f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Gespinstwaren sowie Segel für Boote oder Segelwagen des Kapitels 62;

 g) Sportschuhe (ausgenommen Schuhe, an denen Schlittschuhe fest angebracht sind) und besondere Kopfbedeckungen sowie Beinschienen und Schienbeinschützer, zu Sportzwecken, der Kapitel 64 oder 65;

 h) Bergstöcke, Reitpeitschen, Peitschen (Tarifnr. 66.02) und Teile davon (Tarifnr. 66.03);

 ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen und anderes Spielzeug, der Tarifnr. 70.19;

 k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 l) Waren der Tarifnr. 83.11;

 m) Sportfahrzeuge des Abschnitts XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;

 n) Kinderfahrräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Tarifnr. 87.10);

 o) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);

 p) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Tarifnr. 90.04);

 q) Lockrufe und Lockpfeifen (Tarifnr. 92.08);

 r) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;

 s) Saiten für Ballschläger, Zelte, Zeltlagerausrüstung, Handschuhe aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Beschaffenheit).

2. Die Waren des Kapitels 97 können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.

3. Als Puppen im Sinne der Tarifnr. 97.02 gelten nur Nachbildungen von Menschen.

4. Unvollständige oder unfertige Waren werden wie vollständige oder fertige Waren tarifiert, wenn sie die charakterbestimmenden Beschaffenheitsmerkmale dieser Waren besitzen.

5. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 werden Teile und Zubehör wie die Waren des Kapitels 97 tarifiert, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder überwiegend für Waren des Kapitels 97 bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
97.01	**Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen**	21	12,6
97.02	**Puppen:**		
	A. Puppen, auch angezogen	25	16,8
	B. Teile und Zubehör	21	13
97.03	**Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:**		
	A. aus Holz	24	20
	B. andere	24	17,6
97.04	**Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis):**		
	A. Kartenspiele, einschließlich Kinderkartenspiele	23	10,8
	B. andere	21	10,2
97.05	**Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)**	22	12
97.06	**Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04:**		
	A. Geräte für Kricket und Polo	19	frei
	B. Tennisschläger	19	14,6
	C. andere	19	11,4
97.07	**Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte:**		
	A. Angelhaken, nicht montiert	10	6
	B. andere	17	13
97.08	**Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater**	14	6,6

KAPITEL 98

VERSCHIEDENE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 98 gehören nicht:
 a) Augenbrauenstifte, Schminkstifte (Tarifnr. 33.06);
 b) Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Vorschrift 2 a) zu Kapitel 71 nichts anders bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71);
 c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
 d) Reißfedern (Tarifnr. 90.16);
 e) Spielzeug des Kapitels 97.

2. Abgesehen von den Ausnahmen der Vorschrift 1 zu Kapitel 98 gehören Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder mit echten Perlen verarbeitet sind, zu Kapitel 98.

3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 98, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
98.01	**Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):**		
	A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen	13	10
	B. Knöpfe und Knopfteile	18	14
98.02	**Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber):**		
	A. Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen und Teile von Reißverschlüssen aus unedlen Metallen	16	12,4
	B. andere	20	15,2
98.03	**Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05:**		
	A. Füllhalter und Kugelschreiber	22	14
	B. andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen	19	11,4
	C. Teile und Zubehör:		
	I. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen	17	7,8
	II. andere	17	8,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
98.04	**Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen:**		
	A. Schreibfedern:		
	I. aus Gold	10	4,8
	II. aus anderen Stoffen	16	7,8
	B. Kugeln für Federspitzen	5	2,4
98.05	**Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide:**		
	A. Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle:		
	I. Blei-, Kopier- und Farbstifte und Schiefergriffel, mit festem Schutzmantel	17	10,2
	II. andere	14	8,4
	B. Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	10	6
98.06	**Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt**	17	10,2
98.07	**Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel**	16	7,8
98.08	**Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln**	16	9,6
98.09	**Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwekken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren**	12	7,2
98.10	**Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:**		
	A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	15	9
	B. andere	15	11,8
98.11	**Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:**		
	A. Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	6	3,6
	B. andere	18	10,8
98.12	**Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren**	22	10,8
98.13	**Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör**	17	8,4
98.14	**Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe**	20	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
98.15	**Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben):**		
	A. Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, mit einem Fassungsvermögen von 0,75 Liter oder weniger	26	18,8
	B. andere	26	15,6
98.16	**Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster**	18	8,4

ABSCHNITT XXI

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

KAPITEL 99

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 99 gehören nicht:

 a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Tarifnr. 49.07);

 b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Tarifnr. 59.12);

 c) echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnrn. 71.01 und 71.02).

2. Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke im Sinne der Tarifnr. 99.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischem oder photomechanischem Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.

3. Zu Tarifnr. 99.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und Handwerkserzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.

4. a) Vorbehaltlich der Vorschriften 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Tarifierung Kapitel 99 und andere Kapitel des Zolltarifs in Betracht kommen, zu Kapitel 99.

 b) Zu Tarifnr. 99.06 gehören in keinem Fall Waren mit den Merkmalen der Tarifnrn. 99.01 bis 99.05.

5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Schnitte, Radierungen oder Steindrucke werden wie diese tarifiert, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
99.01	**Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse**	frei	frei
99.02	**Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke**	frei	frei
99.03	**Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
99.04	**Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Inland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen**	frei	frei
99.05	**Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert**	frei	frei
99.06	**Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt**	frei	frei

GEMEINSAMER ZOLLTARIF

ANHÄNGE

ANHANG I

LISTE DER WAREN, DIE UNTER VOLLSTÄNDIGER AUSSETZUNG DER ZOLLSÄTZE DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS EINGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN, WENN SIE ZUM INSTANDHALTEN ODER INSTANDSETZEN VON FLUGZEUGEN MIT EINEM LEERGEWICHT VON MEHR ALS 15 000 KG VERWENDET WERDEN

ÜBERSICHT A

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1969 vollständig ausgesetzt, soweit diese Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung zum Instandhalten oder Instandsetzen von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist für die vollständige Aussetzung der Zölle verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Jahre, sofern nicht ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mindestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Frist oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums dem Rat ihre Ablehnung einer Verlängerung bekanntgeben. Diese Ablehnung einer Verlängerung der Aussetzung der Zollsätze kann sowohl die Gesamtheit als auch nur einen Teil der betreffenden Erzeugnisse umfassen.

Ist dem Rat gemäß dem vorstehenden Absatz eine Ablehnung bekanntgegeben worden, so prüft er die dadurch entstandene Sachlage. Nimmt der beteiligte Mitgliedstaat oder nehmen die beteiligten Mitgliedstaaten seine oder ihre Ablehnung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraums zurück und hat der Rat keine Maßnahmen getroffen, die an die Stelle der vollständigen Aussetzung der Zollsätze treten, so tritt diese nach Fristablauf außer Kraft.

In diesem Fall stellt der Rat die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Nichtverlängerung der in Absatz 1 genannten Zollaussetzung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicher.

Wird eine Verlängerung der Frist für eine vollständige Aussetzung der Zollsätze jedoch nur für einen Teil der in nachstehender Übersicht aufgeführten Erzeugnisse abgelehnt, so wird die Frist für alle anderen Erzeugnisse stillschweigend verlängert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
39.07	**Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:** ex E. aus anderen Stoffen: — Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile
40.14	**Andere Weichkautschukwaren:** B. andere: I. Waren zu technischen Zwecken

ANHANG I

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
68.13	**Bearbeiteter Asbest; Astbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:** B. Waren aus Asbest: III. andere
68.14	**Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen**
68.16	**Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:** ex B. andere: — Filter, Rondelle und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit
73.20	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl**
73.32	**Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl**
73.35	**Federn und Federblätter, aus Stahl**
73.40	**Andere Waren aus Eisen oder Stahl:** ex B. andere: — Klemm- und Befestigungsschellen, Spannbügel und Anschlußmanschetten — Hilfsvorrichtungen zum Verstauen von Waren
76.07	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Aluminium**
76.16	**Andere Waren aus Aluminium:** B. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)
83.07	**Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:** B. andere

ANHANG I

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
84.07	**Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen**
84.08	**Andere Motoren und Kraftmaschinen:** B. Gasturbinen: II. andere C. andere Motoren und Kraftmaschinen D. Teile: II. andere
84.10	**Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):** B. andere Pumpen
84.11	**Luftpumpen einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:** A. Pumpen und Kompressoren: II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10^{-2} Torr; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m³/min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg III. andere ex IV. Teile von Pumpen und Kompressoren der Absätze A II und A III C. Ventilatoren und dergleichen
ex 84.15	**Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:** — Kompressionskältemaschineneinrichtungen, ihrer Beschaffenheit nach zur Kühlung der Luft in Luftfahrzeugen bestimmt
84.17	**Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate, nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:** C. Wärmeaustauscher
84.18	**Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:** D. andere Maschinen und Apparate: II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

ANHANG I

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23: ex D. andere: — Schraubenwinden und Hebeböcke
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex E. andere: — Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate — Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter)
85.04	Elektrische Akkumulatoren: B. andere

ANHANG I

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
85.08	**Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter**
85.14	**Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker**
85.15	**Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:** A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras: I. Sendegeräte II. Sende-Empfangsgeräte ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen) B. andere Geräte ex C. Teile der vorstehend genannten Geräte
85.17	**Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)**
85.18	**Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren**
85.19	**Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke**
85.20	**Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung, Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:** A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung B. Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen

ANHANG I

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
85.21	**Elektronenröhren, (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Transistoren und ähnliche gefaßte oder montierte Halbleiter; gefaßte oder piezoelektrische Kristalle:** A. Röhren B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren D. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle
85.22	**Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:** C. andere
85.28	**Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen**
90.14	**Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:** A. Kompasse ex B. andere: — aeronautische und meteorologische Instrumente, Apparate und Geräte; Entfernungsmesser
90.23	**Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:** C. Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, auch mit Thermometern; optische Pyrometer D. andere
90.24	**Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- und Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14**
90.28	**Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren**
90.29	**Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können**

ANHANG I

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
91.06	**Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)**
92.11	**Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:** A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte: I. Tonaufnahmegeräte
94.01	**Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:** ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt — Sitze für Passagiere, mit eingebautem Sauerstoffgerät

ÜBERSICHT B

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden bis zum 31. Dezember 1968 für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Erzeugnisse vollständig ausgesetzt, soweit diese Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung zum Instandhalten von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist für die vollständige Aussetzung der Zölle verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern nicht ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mindestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Frist oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums dem Rat ihre Ablehnung einer Verlängerung bekanntgeben. Diese Ablehnung einer Verlängerung der Aussetzung der Zollsätze kann sowohl die Gesamtheit als auch nur einen Teil der betreffenden Erzeugnisse umfassen.

Ist dem Rat gemäß dem vorstehenden Absatz eine Ablehnung bekanntgegeben worden, so prüft er die dadurch entstandene Sachlage. Nimmt der beteiligte Mitgliedstaat oder nehmen die beteiligten Mitgliedstaaten seine oder ihre Ablehnung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraums zurück und hat der Rat keine Maßnahmen getroffen, die an die Stelle der vollständigen Aussetzung der Zollsätze treten, so tritt diese nach Fristablauf außer Kraft.

In diesem Fall stellt der Rat die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Nichtverlängerung der in Absatz 1 genannten Zollaussetzung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicher.

ANHANG I

(Fortsetzung)

Wird eine Verlängerung der Frist für eine vollständige Aussetzung der Zollsätze jedoch nur für einen Teil der in nachstehender Übersicht aufgeführten Erzeugnisse abgelehnt, so wird die Frist für alle anderen Erzeugnisse stillschweigend verlängert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
40.11	**Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:** ex B. Laufdecken, schlauchlose Reifen, Felgenbänder und Schlauchreifen: — Laufdecken und schlauchlose Reifen folgender Typen für Luftfahrzeuge: 44" — 12 ply 15.00 — 16 — 14 ply 36×10,75 — 16,5 — 16 ply 24×7,25 — 12 — 10 ply

ANHANG Ibis

LISTE DER WAREN, DIE UNTER VOLLSTÄNDIGER ODER TEILWEISER AUSSETZUNG DER ZOLLSÄTZE DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS EINGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN, WENN SIE ZUM BAU VON FLUGZEUGEN (AUSGENOMMEN HUBSCHRAUBER) ODER ZUM INSTANDHALTEN ODER INSTANDSETZEN VON FLUGZEUGEN EINSCHLIESSLICH HUBSCHRAUBERN MIT EINEM LEERGEWICHT VON MEHR ALS 2000 KG BIS 15 000 KG BESTIMMT SIND

1. a) Für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Waren werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1974 bis zu der in Spalte 3 dieser Übersicht genannten Höhe ausgesetzt, sofern diese Waren dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau von Flugzeugen (ausgenommen Hubschrauber) mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg derjenigen Typen verwendet zu werden, in deren Herstellungsprogramm die Stufe der ersten Versuchsflüge am 1. Juli 1968 überschritten war. Diese Bestimmungen sind ab 1. Januar 1971 auch anwendbar, wenn diese Waren zur Herstellung von Flugzeugteilen bestimmt sind, die zum Bau derselben Flugzeuge bestimmt sind.

 b) Die in Absatz a) genannte Zollaussetzung wird stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert, wenn nicht ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mindestens sechs Monate vor Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Zeitraums oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums dem Rat ihren Einspruch gegen eine Verlängerung bekanntgeben.

 Dieser Einspruch kann die Verlängerung der Zollaussetzung für alle oder nur für einen Teil der in Betracht kommenden Waren betreffen.

 Wird unter den genannten Voraussetzungen Einspruch erhoben, so prüft der Rat die sich daraus ergebende Lage. Wird der Einspruch von dem beteiligten Mitgliedstaat oder von den beteiligten Mitgliedstaaten nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraums zurückgezogen und hat der Rat keine Maßnahmen getroffen, die an die Stelle der Zollaussetzung treten sollen, so wird diese Aussetzung mit Ablauf des genannten Zeitraums beendet.

 In diesem Fall stellt der Rat die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Nichtverlängerung der in Absatz a) genannten Zollaussetzung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicher.

 Betrifft der Einspruch jedoch die Verlängerung der Zollaussetzung für nur einen Teil der in nachstehender Übersicht aufgeführten Waren, so wird die Aussetzung für die anderen Waren stillschweigend verlängert.

2. Für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Waren werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1971 bis zu der in Spalte 4 dieser Übersicht genannten Höhe ausgesetzt, sofern diese Waren dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau anderer als in Nr. 1 a) genannten Flugzeuge (ausgenommen Hubschrauber) verwendet zu werden. Diese Bestimmungen sind ab 1. Januar 1971 auch anwendbar, wenn diese Waren zur Herstellung von Flugzeugteilen bestimmt sind, die zum Bau anderer als der in Nr. 1 a) genannten Flugzeuge (ausgenommen Hubschrauber) bestimmt sind.

3. Für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Waren werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1971 bis zu der in der Spalte 3 dieser Übersicht genannten Höhe ausgesetzt, sofern diese Waren dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Instandhalten oder Instandsetzen von Flugzeugen einschließlich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg verwendet zu werden, die vor dem 1. Juli 1968 in einem Mitgliedstaat eingeführt oder in diesem zugelassen worden sind.

ANHANG Ibis

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
1	2	3	4
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	vollständige Aussetzung	10 %
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:		
	A. ohne Gewinde:		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	vollständige Aussetzung	7 %
	II. andere	vollständige Aussetzung	10 %
	B. mit Gewinde:		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	vollständige Aussetzung	8 %
	II. andere	vollständige Aussetzung	11 %
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
	K. Titan:		
ex	II. verarbeitet:		
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie	4 %	keine Aussetzung
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:		
	B. andere	vollständige Aussetzung	7 %
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:		
ex	B. andere:		
	— Hohlniete	vollständige Aussetzung	6,5 %
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung	keine Aussetzung

ANHANG Ibis

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
1	2	3	4
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung	7 %
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschl. nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B.: Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):		
	B. andere Pumpen:		
	II. andere	vollständige Aussetzung	6 %
ex	III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	vollständige Aussetzung	6 %
84.11	Luftpumpen, einschl. Vakuumpumpen, Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:		
	A. Pumpen und Kompressoren:		
	III. andere	vollständige Aussetzung	6 %
ex	IV. Teile von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	vollständige Aussetzung	6 %
	C. Ventilatoren und dergleichen	vollständige Aussetzung	6,5 %
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:		
	C. Wärmeaustauscher	vollständige Aussetzung	4,5 %
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	D. andere Maschinen und Apparate:		
ex	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	— Apparate zum Filtrieren von Flüssigkeiten	vollständige Aussetzung	6 %

ANHANG Ibis

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
1	2	3	4
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex	E. andere:		
	— Luftbefeuchter und Luftentfeuchter	vollständige Aussetzung	6 %
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:		
	A. Druckminderventile	vollständige Aussetzung	6 %
	B. andere	6,5 %	6,5 %
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:		
	— Wellen und Kurbeln für Motoren	vollständige Aussetzung	7 %
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B.: Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- und Rückstromschalter:		
ex	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:		
	— Anlasser für Motoren	vollständige Aussetzung	8,5 %
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras:		
	I. Sendegeräte	7 %	7 %
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 %	11 %
ex	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Rundfunk- und Fernsehgeräte	8 %	14 %

ANHANG Ibis

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
1	2	3	4
85.15 (Fortsetzung)	B. andere Geräte	8 %	10 %
	C. Teile:		
	III. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	8 %	9 %
	IV. andere	8 %	13 %
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände, einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen	6,5 %	6,5 %
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	8 %	8 %
	C. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	5,5 %	5,5 %
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex	C. andere:		
	— Scheibenwischer	vollständige Aussetzung	8 %
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:		
ex	B. andere:		
	— Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	vollständige Aussetzung	8,5 %
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14:		
	A. Manometer	11 %	11 %
	B. Thermostate	9 %	9 %
	C. andere	10 %	10 %

ANHANG Ibis

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
1	2	3	4
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:		
	B. andere	6,5 %	6,5 %
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:		
	B. andere:		
	I. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	6,5 %	6,5 %
	II. andere	7,5 %	7,5 %
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:		
ex	A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:		
	— Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für die Mannschaft bestimmt	vollständige Aussetzung	6 %

ANHANG II

LISTE VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN, DIE UNTER DIE VERORDNUNG (EWG) Nr. 1059/69 DES RATES FALLEN UND FÜR DIE DIE ZOLLSÄTZE DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS (FESTE TEILBETRÄGE) TEILWEISE AUSGESETZT WORDEN SIND

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**	
	A. Knäckebrot	10+bT
35.05	**Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**	
	B. Dextrinleime, Klebestoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:	
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen	13+bT
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	13+bT
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	13+bT
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	13+bT
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**	
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:	
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:	
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	14+bT
	b) von 55 und mehr; jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	14+bT
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen	14+bT
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	14+bT

ANHANG III

LISTE DER TARIFSTELLEN MIT TEILZUGESTÄNDNISSEN IM GATT ODER MIT UNTERSCHIEDLICHEN ZUGESTÄNDNISSEN FÜR DIE DAVON ERFASSTEN WAREN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
01.06	**Andere Tiere, lebend:**	
	ex C. andere:	
	— Hasen, Rebhühner und Fasanen	frei
02.01	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:**	
	A. Fleisch:	
	II. von Rindern:	
	a) von Hausrindern:	
	2. gefroren:	
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	20 im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 22 000 Tonnen
	bb) Vorderviertel	
	cc) Hinterviertel	
	dd) andere:	
	11. Teilstücke mit Knochen	
	22. Teilstücke ohne Knochen:	
	aaa) Vorderviertel, in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers composés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, in höchstens 5 Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	
	bbb) andere	
	ex b) anderes:	
	— gefroren	
03.03	**Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:**	
	A. Krebstiere:	
	ex I. Langusten:	
	— Schwänze von Langusten	25

ANHANG III

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
04.04	**Käse und Quark:**	
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:	
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (a):	
	a) in Standard-Laiben (b) und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:	
	ex 1. 117 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 141,75 R.E. (ausgenommen Appenzeller) (c) (d)	20 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	ex 2. 141,75 R.E. oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c)	7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	b) in Stücken, vakuumverpackt:	
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:	
	ex aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 137 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 170 R.E. (ausgenommen Appenzeller) (c) (d) ..	20 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	ex bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 R.E. oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c)	7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	ex 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 190 R.E. oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c) (e)	7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht
05.15	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:**	
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	ex II. andere:	
	— Fischrogen und Fischmilch; Fischköder aus Rogen	frei
	ex B. andere:	
	— Koschenille; Tierblut	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Als „Standard-Laibe" gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
- — bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,
- — bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,
- — bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,
- — bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg

(c) Die Gemeinschaft behält sich vor, die in den Zugeständnissen genannten Wertgrenzen herabzusetzen.
Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt.
Die Anpassung erfolgt durch Herauf- oder Herabsetzung der Wertgrenzen um 14 R.E. für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1 R.E. je 100 kg.

(d) Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen um 5 R.E. den Zollsatz autonom von 20 R.E. auf 15 R.E. zu senken.

(e) Vakuumverpackte Stücke mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 250 g, fallen unter dieses Zugeständnis, wenn die Umschließung mindestens folgende Angaben enthält:
- — Käsesorte,
- — Fettgehalt,
- — verantwortlicher Verpacker,
- — Herstellungsland.

ANHANG III

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
08.01	**Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:**	
	E. Kokosnüsse:	
	— getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen	4
	— andere	2,5
ex 12.01	**Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, mit Ausnahme von Erdnüssen und Rizinussamen**	frei
12.07	**Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:**	
	ex B. Chinarinde:	
	— weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
13.03	**Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:**	
	B. Pektin, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken:	
	— Pektin von Äpfeln	24
15.04	**Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:**	
	A. Leberöle von Fischen:	
	II. andere:	
	— von Heilbutten	frei
	— von anderen Fischen	6
15.07	**Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:**	
	ex B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs:	
	— Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl, Oiticicaöl, roh	3
	— gereinigt oder raffiniert, mit Ausnahme von Japanwachs	3
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh (a):	
	ex 3. andere:	
	— Erdnußöl, Kokosöl, Rapsöl, Leinöl, Rüböl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl	5
	b) andere (a):	
	ex 2. andere:	
	— Rapsöl, Leinöl, Rüböl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl	8
	II. andere:	
	b) andere:	
	2. fest, in anderen Aufmachungen, flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Erdnußöl, Kokosöl, Rapsöl, Baumwollsaatöl, Senföl, Rüböl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl	10

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG III

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
15.07 *(Fortsetzung)*	D. II. b) 2. ex bb) andere:	
	— Erdnußöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl	15
	— andere Öle, mit Ausnahme von Ölen mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit Ausnahme von Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl, Rapsöl, Rüböl oder Kopaivaöl	15
15.12	**Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:**	
	ex B. in anderer Aufmachung:	
	— Fette und Öle von Fischen oder von Meeressäugetieren, hydriert, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet	17
16.04	**Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:**	
	ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Boniten und Makrelen	25
20.06	**Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:**	
	B. II. c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex aa) Aprikosen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
	ex bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
	ex cc) andere Früchte:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
	ex dd) Gemische von Früchten:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalst von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
20.07	**Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:**	
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	I. a) 1. aus Weintrauben, mit einem Wert von mehr als 18 R.E. für 100 kg Eigengewicht	28 (a)
	I. b) 1. bb) aus Weintrauben, mit einem Wert von 18 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht	28 (a)
	II. a) 1. aus Orangen, mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht	19,2 (a)
	II. a) 2. aus Pampelmusen und Grapefruits, mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht	15,8 (a)
	II. b) 1. bb) aus Orangen, mit einem Wert von 30 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht	19,2 (a)
	II. b) 2. bb) aus Pampelmusen und Grapefruits, mit einem Wert von 30 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht	15,8 (a)

(a) Siehe Anmerkung (ZZu) am Ende dieser Liste.

ANHANG III

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
22.09	**Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:**	
	A. Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex I. von 2 Liter oder weniger:	
	— mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl
	ex II. von mehr als 2 Liter:	
	— mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
	C. alkoholische Getränke:	
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Liköre, Branntwein (mit Ausnahme von Branntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobsttrester), mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol + 10 R.E. je hl
	ex b) von mehr als 2 Liter:	
	— Liköre, Branntwein (mit Ausnahme von Branntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobsttrester), mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol
28.50	**Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:**	
	ex B. künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*:	
	— Verbindungen der künstlich radioaktiven Isotope	frei
28.52	**Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt:**	
	ex A. des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt *(EURATOM)*, ausgenommen Salze des Thoriums	frei
29.23	**Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**	
	D. Aminosäuren:	
	ex III. Glutaminsäure und ihre Salze:	
	— Mononatriumglutaminat	19

ANHANG III

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
33.01	**Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:**	
	A. Ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:	
	II. andere:	
	b) andere:	
	— Eukalyptusöl	frei
	— Zitronellöl, Rosenholzöl von Jamaika (Amyris balsamifera) oder Vetiveröl (Vetiveria zizamoïdes)	2,4
	— andere	3,2
37.06	**Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):**	
	— Negative; Zwischenpositive	frei
	— andere Positive	1,52 R.E. für 100 m
53.06	**Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5
	— mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	8
53.07	**Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5
	— mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	10
53.11	**Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**	
	A. mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— „Loden" genannte Gewebe (a):	
	— mit einem Werte von 2,50 R.E. oder mehr für 1 qm	13
	— andere	14
	— andere Gewebe:	
	— aus Kammgarn mit einem Werte von 3 R.E. oder mehr für 1 qm	13
	— aus Streichgarn mit einem Werte von 2,50 R.E. oder mehr für 1 qm	13
	— andere	16
	ex B. andere:	
	— Gewebe aus Kammgarn mit einem Werte von 2 R.E. oder mehr für 1 qm	18
	— Gewebe aus Streichgarn mit einem Werte von 1,85 R.E. oder mehr für 1 qm	18

(a) „Loden" ist ein leinwandbindiges, einfarbiges oder aus melierten Garnen bestehendes, gewalktes Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von 250 bis 450 g. Er ist aus nichtgezwirnten Streichgarnen aus Wolle gemischt mit feinen Tierhaaren hergestellt und kann auch grobe Tierhaare oder synthetische oder künstliche Spinnstoffe enthalten. Die Spinnstoffasern sind durch eine Oberflächenbehandlung in eine Richtung gelegt, wodurch das Gewebe wasserabstoßende Eigenschaften erhalten hat.

ANHANG III

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
64.02	**Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):**	
	ex B. andere:	
	— mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder	20
73.02	**Ferrolegierungen:**	
	IJ. andere:	
	ex III. andere:	
	— Ferrokalziumsiliziummangan und Ferrosiliziumkalzium	7
ex 82.09	**Messer (andere als die der Tarifnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau, mit Ausnahme von Messern mit Klingen aus rostfreiem Stahl**	17

Anmerkung (ZZu)

Die Gemeinschaft hat sich das Recht vorbehalten, über den gebundenen Zollsatz hinaus einen Zollzuschlag zu erheben, der der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht und von der in dem Erzeugnis enthaltenen Zuckermenge (als Saccharose berechnet) erhoben wird, die einen gewissen Gewichtsprozentsatz überschreitet.

Diese je nach dem Erzeugnis verschiedenen Gewichtsprozentsätze werden wie folgt festgelegt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Gewichtsprozente
20.07	**Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:**	
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	I. a) 1. und I. b) 1. aus Weintrauben	15
	ex II. a) 3. und II. b) 3. aus Zitronen	3
	ex I. a) 2. und I. b) 2. aus Äpfeln	11
	II. a) 5. und II. b) 6. aus Tomaten	3
	Alle anderen Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte der Tarifstelle 20.07 B, auch miteinander vermischt	13